

SEP 2018

Zusammenstellung aus 5 Arbeitskreisen



Stadtverwaltung Hilden . Postfach 100880 . 40708 Hilden

An die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Arbeitskreises Schulentwicklungsplanung (SEP) in Hilden Vertreter/innen von

- -Ratsfraktionen
- -Elternvertretungen
- -Grundschulleitungen
- -Schulaufsicht
- -Verwaltung

Amt für Jugend, Schule und Sport

Am Rathaus 1, 40721 Hilden

22.09.2017 Datum Auskunft erteilt Bernd Eichmann

7immer U 57

Telefon 0 21 03 / 72 - 546 Fax 0 21 03 / 72 - 621

E-Mail bernd.eichmann@hilden.de

Aktenzeichen III 51 em SEP

Öffnungszeiten

Mo und Fr 8:00 - 12:00 Uhr Di und Mi 8:00 - 16:00 Uhr 8:00 - 18:00 Uhr Dο

Buslinien 781, 783, 784 Haltestelle Am Rathaus

Einladung zu den Sitzungen des SEP- Arbeitskreises

Sehr geehrte((r)
· · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden hat auf der Grundlage des Schulgesetzes NRW anlassbezogen mit der Erarbeitung einer Schulentwicklungsplanung für die städtischen Grundschulen begonnen. Der Prozess wird seitens der Verwaltung offen gestaltet und beinhaltet neben der vorgesehenen Entscheidungsbeteiligung der politischen Gremien auch die Beteiligung der Vertreter/innen der Schulleitungen und der Elternschaft.

Im Rahmen der ersten Berichterstattung an den zuständigen Ausschuss traten Unstimmigkeiten auf. Daher wurde vereinbart, im Sinne einer transparenten Weiterentwicklung der Planung den SEP-Arbeitskreis zu bilden und so die beteiligten Gruppierungen nochmal einzubinden.

Der Arbeitskreis wird von einer externen Fachkraft, Herrn Dr. Meyer von der Gebit aus Münster, moderiert.

I. Termine:

Erster Termin:

23.10.2017 ab 17.30, Dauer 2-3 Std.

Zweiter Termin:

14.11.2017 ab 17.30, Dauer 2-3 Std.

Weitere Termine werden ggf. noch verabredet.

BIC WELADED1VEL

II. Teilnehmer/innen:

Bitte benennen Sie aus Ihrem Kreis die Teilnehmer/innen. Hierzu melden Sie sich bitte kurzfristig unter der im Briefkopf genannten Telefonnummer oder der angegebenen E-Mail-Adresse. Folgende Besetzung des Arbeitskreises ist verabredet:

Moderation
Große Fraktionen
Kleine Fraktionen
Schulaufsicht
Schulleitungen
Elternvertretung
Verwaltung
1-2 Mitglieder
2 Mitglieder
2 Mitglieder
4 Mitglieder

III. Veranstaltungsort

Die Arbeitsgruppe tagt im

Kleinen Lehrerzimmer der Grundschule Schulstraße, Schulstraße 40-42, 40721 Hilden.

Ich freue mich auf einen regen Austausch und verbleibe

mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Sönke Eichner (Beigeordneter)



Schulrechtlicher Rahmen – AG Schulentwicklung Hilden

Montag, 23.10.2017

GEBIT Münster

Herr Dr. F.-W. Meyer

Schulrechtliche Grundlagen



Rechtliche Grundlagen:

- Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG)

Für das Verständnis der Rollen und Aufgaben der verschiedenen Akteuere ist die Trennung in "innere" und "äußere" Schulangelegenheiten wichtig.

Zuständigkeiten:

- Innere Schulangelegenheiten
 - Land / MK- > Bez.Regierung -> Schulaufsicht
- Äußere Schulangelegenheiten
 - örtlicher Schulträger



§ 78 Schulträger der öffentlichen Schulen

Auszüge:

- (1): Die Gemeinden sind Träger der Schulen ...
- (4): Verpflichtung, gemeinsam mit dem Land Schulen oder Bildungsgänge zu errichten, wenn auf ihrem Gebiet ein *Bedürfnis* dafür besteht und die Mindestgröße gemäß § 82 gewährleistet ist.

Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann.

(5): Die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.





§ 79 - Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude

Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und einer am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.



§ 80 - Schulentwicklungsplanung

- (1) Soweit Gemeinden... Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildung- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben Ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.
- (2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebotes andere Schulträger so zu planen, das schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des gemeinsamen Lernens (§ 20 Abs. 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können.



§ 80 - Schulentwicklungsplanung

(5) Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt:

- 1. Das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Orten des gemeinsamen Lernens, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
- die mittelfristige Entwicklung der Schüleraufkommens, dass unmittelbare Schulwahlverhalten der Eltern, die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten, Orten des gemeinsamen Lernens und Jahrgangsstufen.
- 3. Die mittelfristige Entwicklung der Schulraumbestand nach Schulformen, Schularten, Orten des gemeinsamen Lernens und Schulstandorten.



§ 80 - Schulentwicklungsplanung

- (6) Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 3 ist die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen.
- (7) Die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen informieren sich gegenseitig über ihre Planungen.

Die Träger öffentlicher Schulen können bestehende Ersatzschulen in ihren Planungen berücksichtigen, soweit deren Träger damit einverstanden ist.



§ 81 - Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen

- (1) Gemeinden..., die Schulträgeraufgaben erfüllen, sind verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. **Sie legen hierzu die Schulgrößen fest**. Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs. 2 Nr. 3) gebildet werden können.
- (2) Über die Einrichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen.
- (3) Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss den Vorschriften des Abs. 1 und der §§ 78-80,82 und 83 widerspricht. Die Genehmigung zur Errichtung einer Schule ist außerdem zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderlichen Verwaltung- oder Finanzkraft fehlt.



§ 82 – Mindestgrößen von Schulen

- (1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für *mindestens fünf Jahre* gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse, für **Grundschulen**, für Gesamtschulen und für Sekundarschule **25 Schülerinnen und Schüler**. Für die Fortführung gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Klassengrößen.
- (2) **Grundschulen** müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens 92 Schülerinnen und Schüler. Die einzige Grundschule einer Gemeinde kann mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden.



§ 83 – Grundschulverbund, Teilstandorte von Schulen

- (1) **Grundschulen**, mit weniger als 92 und mindestens 46 Schülerinnen und Schülern können nur als Teilstandorte geführt werden (Grundschulverbund) wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält. Kleinere Teilstandorte können ausnahmsweise von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn der Weg zu einem anderen Grundschulstandort der gewährten Schularten den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann und mindestens zwei Gruppen gebildet werden können. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.
- (2) Weitere Regelungen zu Grundschulverbünden ...
- (3) Weitere Regelungen zu Grundschulverbünden ...



§ 84 – Schuleinzugsbereiche

(1) Für jede öffentliche Schule kann der Schulträger durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt. § 46 Abs. 5 und 5 bleibt unberührt.

Aufnahme in die Schule, Schulwechsel



§ 46 – Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

- (1) Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang.
- (2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn Ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildung- und Prüfungsordnung geregelt werden

Aufnahme in die Schule, Schulwechsel



§ 46 – Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

(3) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, so weit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat.

Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest.

Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist

oder **besondere Lernbedingungen**

oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen.

Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.

Aufnahme in die Grundschule – VO zu Grundschulen

§ 1 – Aufnahme in die Grundschule - Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule

Abs. 2 entspricht § 46 (3)

(3) Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf.

Bei einem Anmeldeüberhang führt die Schule ein Aufnahmeverfahren unter diesen Kindern durch. Dabei werden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde vorrangig berücksichtigt.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der nachfolgenden Kriterien für die Aufnahme Entscheidung gemäß § 46 Abs. 2 SchulG heran:

- 1. Geschwisterkinder,
- 2. Schulwege,
- Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule,
- 4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
- 5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache.

Klassenbildung und Zügigkeiten von Grundschulen



Verordnung zur Ausführung des Paragraphen 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz) – Stand 2016

§ 6a Klassenbildung an Grundschulen

- (1) Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von:
 - 1. bis zu 29 eine Klasse;
 - 2. 30 bis 56 zwei Klassen;
 - 3. 57 bis 81 drei Klassen;
 - 4. 82 bis 104 vier Klassen;
 - 5. 105 bis 125 fünf Klassen;
 - 6. 126 bis 150 sechs Klassen.

Klassenbildung und Zügigkeiten von Grundschulen

§ 6a Klassenbildung an Grundschulen

- (1) Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Die Zahl der nach den Sätzen 1 und 2 zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder *baulichen* Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nur zulässig, sofern es sich um die einzige Grundschule einer Gemeinde handelt, diese mehr als einen Standort hat und die nach der kommunalen Klassenrichtzahl (Absatz 2) ermittelte Höchstzahl für die zu bildenden Eingangsklassen nicht überschritten wird.
- Innerhalb der Schülerzahlwerte nach den Sätzen 1 und 2 sowie für zu bildende Klassen nach den Sätzen 3 und 4 gilt die Bandbreite von 15 bis 29.
- Gebildete Klassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt. In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde zulassen, dass Klassen in der Fortführung zusammengelegt oder geteilt werden, wenn dies aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen erforderlich wird.

Klassenbildung und Zügigkeiten von Grundschulen



§ 6a Klassenbildung an Grundschulen

- (2) Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten.
- Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:
- 1. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
- 2. ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
- 3. ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet.



Soviel zunächst zum schulrechtlichen Rahmen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Ziele und Leitbild für eine neue SEP

- Jede Hildener Schülerin und jeder Hildener Schüler wird einen Platz an einer Hildener Grundschule erhalten.
- Die Qualität der räumlichen und sachlichen Ausstattung sowie des Angebotes im Offenen Ganztag folgen an allen Hildener Schulen einem einheitlichen Standard.
- Eine wohnortnahe Beschulung nach dem Leitbild:
 Kurze Beine Kurze Wege! wird vom Schulträger präferiert.



Angestrebte Ergebnisse

- Alle Schulen erhalten eine Planungsgrundlage für 5 Jahre und
- den dafür notwendigen Raumbedarf
- Die Hildener Schullandschaft wird ausgelichener
- Eltern erhalten Planungssicherheit im wohnortnächsten Bezirk
- Eltern erhalten dort auf Wunsch einen Betreuungsplatz
- Eltern haben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten freie Schulwahl



Der Paradigmenwechsel

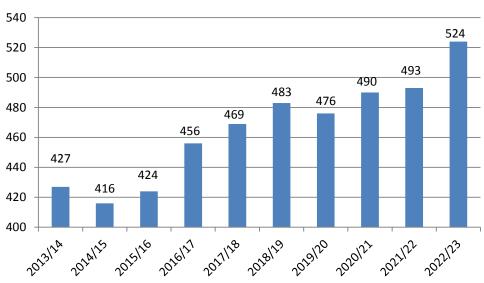
- Bisher galt:
 - Erst anmelden dann analysieren dann nachsteuern
- Zukünftig soll gelten:
 - Erst analysieren dann nachsteuern dann anmelden
- Das erzeugt Planungssicherheit für
 - Schulen
 - Schulträger
 - und die Familien



Die Ausgangslage 1

Es gibt mittelfristig steigende Schülerzahlen

Schulneulinge - Anmeldezahlen (ab 2018/19 Prognosewerte)





Die Ausgangslage 2

 Es entstehen bei der Schulwahl auf der Basis der bestehenden SEP erhebliche Disparitäten in der Hildener Schullandschaft * Stand 20.10.17

Schule	Anmeldungen	Bemerkung
Astrid-Lindgren-Schule	81	
Beethovenstraße (kath.)	42	
Beethovenstraße (städt.)	21	
Elbsee	60	
GGS Schulstraße	23	
Kalstert	46	
Walder Straße	16	
Walter-Wiederhold-Schule	23	
Wilhelm-Busch-Schule	46	
Wilhelm-Hüls-Schule	92	
ohne Anmeldung	57	



Die angepasste Methodik

- Der Schulträger plant nicht mehr statisch auf Grund von Prognosewerten,
- sondern dynamisch in einem iterativen Prozess auf der Datengrundlage existierender Schülerinnen und Schüler.
- Die Datenlagen der vergangenen und zukünftigen 5 Jahre wurden auf der Basis wohnortnaher Beschulung erfasst.
- Wanderungsbewegungen zwischen den verschiedenen Schulstandorten, auch der konfessionellen Bekenntnisschulen, werden analysiert und für die weiteren Planungen berücksichtigt.
- Die Festlegung der maximalen Zügigkeiten erfolgt zukünftig in einem kooperativen Prozess vor der Anmeldephase durch den Schulträger.
- Die Planungsdaten werden zukünftig jährlich fortgeschrieben und ausgewertet.



Methodik der Zahlenerhebung (1)

am Beispiel der Schule am Elbsee

Ausgangmaterial:

Übersicht der schulpflichtigen Kinder laut Einwohnermeldeamt mit Angabe der wohnortnächsten Gemeinschaftsgrundschule:

Schule am Elbsee	Prog	gnose				
	201	8/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Hildens Schulneulinge laut Einwohnermeldeamt		483	476	490	493	524
davon wohnortnah		64	58	60	48	68



Methodik der Zahlenerhebung (2)

Auspendler:

Ermittlung der Schüleranzahl, die nicht die Gemeinschaftsgrundschule, sondern die katholische Grundschule besuchen möchte

- mit Hilfe von Erfahrungswerten
- für die Prognose werden nur katholische Kinder berücksichtigt

Anmerkung: ca. 30-35% aller Grundschüler in Hilden sind katholisch. Der Anteil katholischer Schulneulinge an den kath. Grundschulen betrug in der Vergangenheit durchschnittlich 50 %. Für die Prognose wurden jeweils der Höchstwert der vergangenen 5 Jahre benutzt: Adolf-Kolping 65 %, Astrid-Lindgren 55%



Methodik der Zahlenerhebung (3)

Schule am Elbsee					Prognose						
	2013/14	2014/	15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Hildens Schulneulinge laut Einwohnermeldeamt	427		36	435	457	457	483	476	490	493	524
davon wohnortnah	41		52	43	41	44	64	58	60	48	68
Auspendler:											
Anmeldungen an Astrid-Lindgren-Schule					2		0	0	0	0	0
Anmeldungen an Adolf-Kolping-Schule	3		5	9	2	7	5	4	5	4	5
in % von Zeile 9	7%	1	0%	21%	5%	16%	12%	12%	12%	12%	12%

In der Vergangenheit haben sich durchschnittlich 12 % der wohnortnahen Kinder nicht an der Elbsee-Schule, sondern an der Adolf-Kolping-Schule angemeldet.

Für die Berechnung der Auspendler nehmen wir die wohnortnahen Kinder: 64 Die Erfahrungswerte liefern uns folgende Anzahl an Auspendlern (12 %): - 8

Da wir für die Prognose allerdings nur die katholischen Kinder berücksichtigen, werden nicht alle 8 Kinder abgezogen, sondern nur 65 % davon:

Da es in der Vergangenheit fast keine Auspendler zur Astrid-Lindgren-Schule gab, ergibt sich in diesem Beispiel für die Prognose der Wert 0.



Methodik der Zahlenerhebung (4)

Nach dem Prinzip der wohnortnahen Beschulung gibt es keine weiteren Wanderbewegungen zwischen den städtischen Gemeinschaftsgrundschulen, sodass man nach Abzug der katholischen Auspendler die zu erwartenden Anmeldungen erhält.

Schule am Elbsee	Prognose				
	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Hildens Schulneulinge laut Einwohnermeldeamt	483				
davon wohnortnah	64	58	60	48	68
Auspendler:					
Anmeldungen an Astrid-Lindgren-Schule	0	0	0	0	(
Anmeldungen an Adolf-Kolping-Schule	5	4	5	4	į
Anmeldungen an sonstige städt. GS	0	0	0	0	(
Stammschüler					
Anmeldungen an GGS Elbsee	59	53	55	44	67
Einpendler:					
Summe Einpendler:	0	0	0	0	(
		L			
Anmeldungen Gesamt	59	53	55	44	62



Methodik der Zahlenerhebung (5)

Zügigkeit:

Anhand der Gesamtanmeldungen werden die Zügigkeiten berechnet.

Als Grundlage dienen die Klassenfrequenzrichtwerte:

Bis 29 Kinder = 1 Klasse

30-56 Kinder = 2 Klassen

57-81 Kinder = 3 Klassen

82-104 Kinder = 4 Klassen

Schule am Elbsee	Prognose				
	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Hildens Schulneulinge laut Einwohnermeldeamt	483	476	490	493	524
davon wohnortnah	64	58	60	48	68
Anmeldungen Gesamt	59	53	55	44	62

Zügigkeit Quelle: Schülerstatistik	Prognose				
	2018/19	2019/20	2020/21	2020/21	2021/22
Klasse 1	3	2	2	2	3
Klasse 2	2	3	2	2	2
Klasse 3	2	2	3	2	2
Klasse 4	2	2	2	3	2
Zügigkeit	2,25	2,25	2,25	2,25	2,25



Methodik der Zahlenerhebung (6)

Für die Berechnung des Raumbedarfs wird die Anzahl der Klassen mit 1,5 multipliziert. Damit wird auch der Raumbedarf der OGS-Betreuung abgedeckt.

Interpretation der Ergebnisse: Im Beispiel ergibt sich eine Differenz von -1,5 Räumen.

Die Elbsee-Schule war in der Vergangenheit allerdings konstant 2-zügig und die 3-Zügigkeit im Jahr 2018/19 ist nur sehr knapp (ab 57 Kinder).

Daher könnte man für 2018/19 weiterhin von einer 2-Zügigkeit ausgehen, sodass kein Handlungsbedarf entsteht.

Schule am Elbsee	Prognose				
	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Hildens Schulneulinge laut Einwohnermeldeamt	483	476	490	493	524
davon wohnortnah	64	58	60	48	68
Anmeldungen Gesamt	59	53	55	44	62

Zügigkeit Quelle: Schülerstatistik	Prognose				
	2018/19	2019/20	2020/21	2020/21	2021/22
Klasse 1	3	2	2	2	3
Klasse 2	2	3	2	2	2
Klasse 3	2	2	3	2	2
Klasse 4	2	2	2	3	2
Zügigkeit	2,25	2,25	2,25	2,25	2,25
Summe der Klassen	9	9	9	9	9

Räume	Prognose	Prognose							
	2018/19	2019/20	2020/21	2020/21	2021/22				
Verfügbare Räume > 60qm	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0				
Raumbedarf inkl. Betreuung*	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5				
Differenz	-1,5	-1,5	-1,5	-1,5	-1,5				

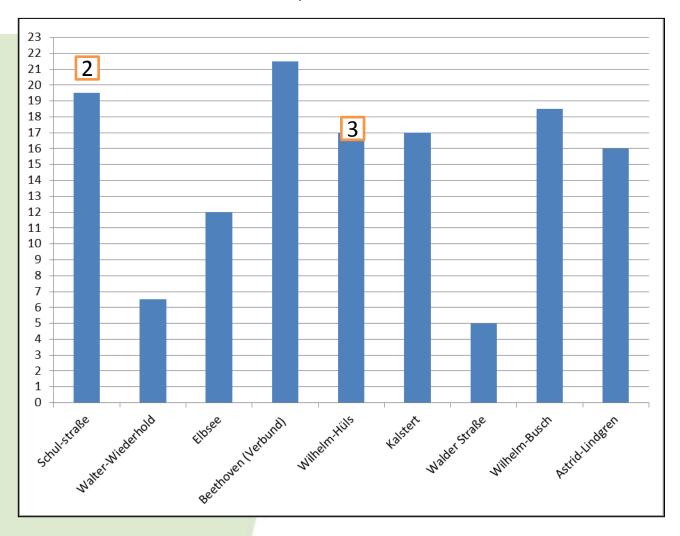


Die räumlichen Rahmenbedingungen

- Es gibt bauliche Notwendigkeiten an verschiedenen Standorten
- Baumaßnahmen haben zeitliche Vorläufe
- Die finanziellen Spielräume der Stadt sind begrenzt



Anzahl vorhandener Räume > 60 qm





Die Expertise

Begleitet wird der Prozess durch eine permanente Abstimmung mit

- der Sprecherin der Hildener Grundschulen
- dem Qualitätszirkel OGS
- der wissenschaftlichen Begleitung des Institutes Datenpartner in Dortmund
- und seit August 2017 durch Herrn Dr. Meyer von der Firma Gebit aus Münster

Ergebnisprotokoll zum Arbeitskreis Schulentwicklungsplanung in Hilden

Datum: 23.10.2017

Uhrzeit: 17:30 -20:30 Uhr

Ort: Konferenzraum des Grundschulverbundes Schulstraße, Schulstraße 40-44, 40721 Hilden

<u>TeilnehmerInnen:</u> Herr Eichner (Dezernent III), Herr Brakemeier (III/51), Frau Funke (III/51), Herr Eichmann (III/51), Herr Scheib (I/26), Frau Walder (III/51), Frau Bauß (III/51), Frau Ziehsler (Schulaufsicht, Kreis Mettmann), Frau Ritterbecks (Schulleiterin WBS), Frau Keding (Schulleiterin Kalstert), Herr Daldorf (Elternvertretung), Frau Heinrich (Elternvertretung), Herr Wegmann (CDU), Herr Dupke (SPD), Herr Hoppe (FDP), Herr Burchartz (Allianz für Hilden), Frau Münnich (Grüne), Frau Kittel (Bürgeraktion)

Moderation: Herr Dr. Meyer, GEBIT Münster

Protokoll: Frau Bauß

Top 1 Vorstellungsrunde

<u>Top 2</u> Vortrag Herr Dr. Meyer: "Schulrechtlicher Rahmen – AG Schulentwicklung Hilden"

Top 3 Vortrag Herr Brakemeier, Herr Eichmann: "Schulentwicklungsplanung 2017- Methodische Grundlagen"

Top4 Ausblick, Themensammlung

Top 1

Durch die Vorstellungsrunde wird deutlich, dass sich zukünftig alle eine gute Zusammenarbeit und eine einvernehmliche Lösung bzgl. der SEP in Hilden wünschen.

Top 2

Herr Dr. Meyer hält seinen Vortrag mit den Unterthemen: Schulrechtliche Grundlagen, Aufgaben des örtlichen Schulträgers, Aufnahme in die Grundschule, Schulwechsel, Klassenbildung und Zügigkeit von Grundschulen. Die vollständige Präsentation ist dem Protokoll beigefügt.

Top 3

Herr Brakemeier und Herr Eichmann informieren über die methodischen Grundlagen der Stadtverwaltung Hilden zur aktuellen Schulentwicklungsplanung. Die vollständige Darstellung ist dem Protokoll beigefügt.

Top 4

Fragen und Themen werden für den nächsten AK SEP notiert und gesammelt. Ein Foto der Themensammlung ist dem Protokoll beigefügt.

<u>Vereinbarung:</u> Mit allen TeilnehmerInnen des AK SEP wird vereinbart, dass während des Entwicklungsprozesses keine Informationen an die Presse weiter gegeben werden.

Nächster Termin: Dienstag, 14.11.17, 18:15 Uhr im Konferenzraum des Grundschulverbundes Schulstraße

Hilden, 25.10.17

Alexandra Bauß



<u>Herzlich willkommen zur 2. Tagung des AK – SEP Grundschulen 2018</u>

Vorab:

Präsentation der wohnortnahen Bereiche der Grundschulen

Auf der Basis der bisherigen Ergebnisse stellen wir heute die Alternativen

- "Freie Elternwahl" auf der Grundlage der Anmeldungen 2018/19
- dem "Konzept Wohnortnähe" gegenüber.

Allgemeines:

Ein Zug besteht aus den Klasen 1-4 Bei der Einschulung ist je eine Klasse zu bilden:

Kinder :	Klassenzahl:
bis 29	1
30-56	2
57-81	3
82-104	4

Kommunale Klassenrichtwertzahl: Schulneulinge: 23

Räume: Wie haben wir Klassen in den Schulen gezählt? Ein Beispiel: Elbsee



Hinweis zur Schülerstruktur

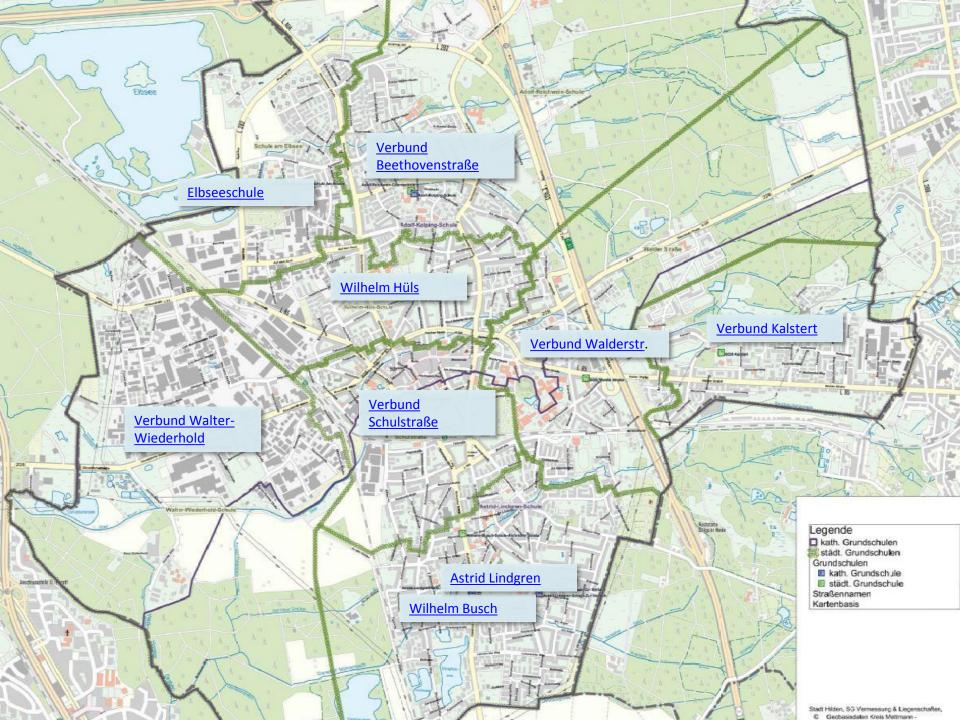
Ca. 30-35% aller Grundschüler in Hilden sind katholisch.

Der Anteil katholischer Schulneulinge an den kath. Grundschulen betrug in der Vergangenheit durchschnittlich 50 %.

Für die Prognose wurden jeweils der Höchstwert der vergangenen 5 Jahre benutzt: Adolf-Kolping 65 %, Astrid-Lindgren 55%

Mensen

Ein 3-Schicht-Betrieb in den Mensen wird zur Zeit regelmäßig durchgeführt. Abhängig vom Stundenplan funktioniert dies überwiegend gut.

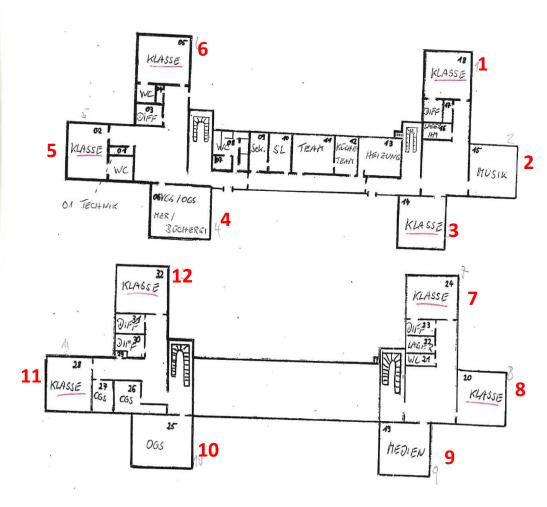




Elbsee-Schule

Raumbestand / Grundrisse

- gezählt werden alle Räume > 60 qm
 Beispiel Bestand Elbseeschule: 12 Räume
- pro Klasse werden 1,5 Räume benötigt:
 8 Klassen → 12 Klassenräume
- Verwaltung ist regelmäßig vorhanden





Elbsee-Schule

Anmeldezahlen (alle Elternwünsche): 2018/19

I. Klassen

60 Anmeldungen = 3 Züge → 18 Räume

Bestand → 12 Räume

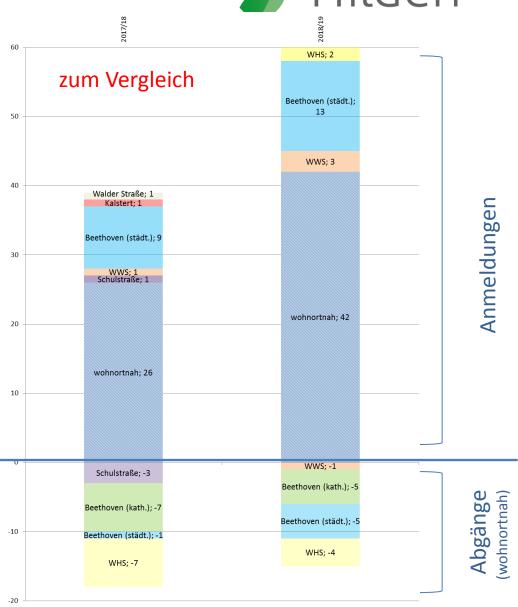
Bedarf → 6 Räume

★ 1.500.000 EUR

II. Mensa

1 zusätzlicher Speiseraum → 250.000 EUR

III. Summe → 1.750.000 EUR





Elbsee-Schule

Konzeptplanung "wohnortnah" 2018/19

I. Klassen:

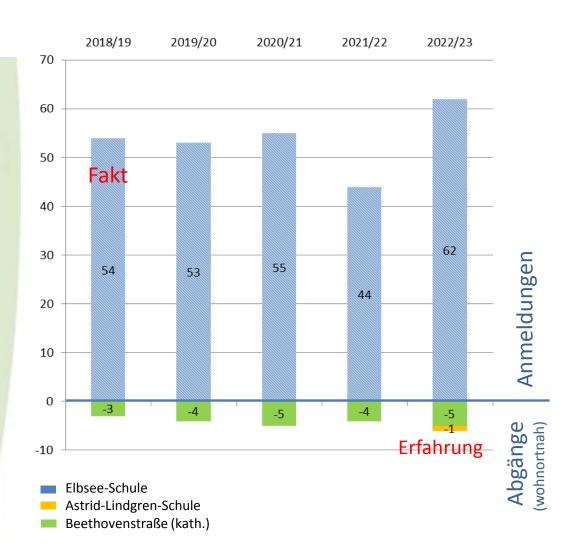
Wohnortnahe Kinder: 57 Abgänge zur kath. GS: 3

54 Kinder = 2 Züge \rightarrow 12 Räume Bestand \rightarrow 12 Räume Bedarf \rightarrow 0 Räume Kosten \rightarrow 0 EUR

II. Mensa:

kein Bedarf → 0 EUR

III. Summe → 0 EUR





Schulstraße (Hauptstandort)

Anmeldezahlen (alle Elternwünsche): 2018/19

I. Klassen:

26 Anmeldungen = 1 Zug → 6 Räume Bestand → 18,5 Räume Überschuss → 12,5 Räume

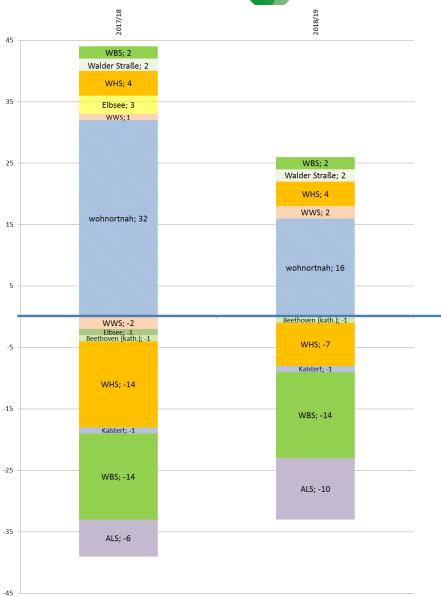
Kosten → 0 EUR

II. Mensa

Kein Bedarf \rightarrow 0 EUR

III. Summe: \rightarrow 0 EUR

IV. Überschusskapital → 3.125.000 EUR



Anmeldungen

Abgänge



Schulstraße (Hauptstandort)

Konzeptplanung "wohnortnah" 2018/19

I. Klassen

Wohnortnahe Kinder: 51 Abgänge zur kath. GS: 7

44 Kinder = 2 Züge

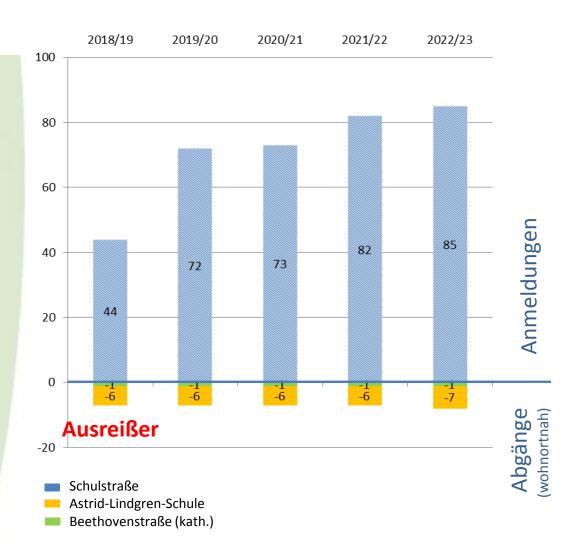
Künftig: ca. 75 Kinder = 3 Züge → 18 Räume
Bestand → 18,5 Räume
Überschuss → 0,5 Räume
Kosten → 0 EUR

II. Mensa

Kein Bedarf → 0 EUR

III. Summe → 0 EUR

IV. Überschusskapital → 125.000 EUR





Walter-Wiederhold-Straße

Anmeldezahlen (alle Elternwünsche): 2018/19

I. Klasse

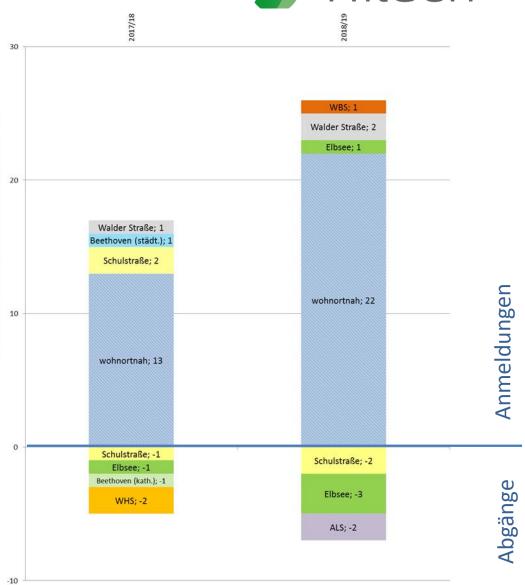
26 Anmeldungen = 1 Zug → 6 Räume Bestand → 6,5 Räume Überschuss → 0,5 Räume Kosten → 0 EUR

II. Mensa

Kein Bedarf \rightarrow 0 EUR

III. Summe → 0 EUR

Hinweis: ein Lagerraum wird nutzbar gemacht für die OGS, so entsteht ein weiterer Klassenraum. Daher 2020/21 ggf. zusätzliche Klasse möglich. Überschusskapital daher nicht anzurechnen.





Walter-Wiederhold-Straße

Konzeptplanung "wohnortnah" 2018/19

I. Klassen

Wohnortnahe Kinder: 31 Abgänge zur kath. GS: 2

29 Kinder = 1 Zug → 6 Räume
Bestand → 6,5 Räume
Überschuss → 0,5 Räume

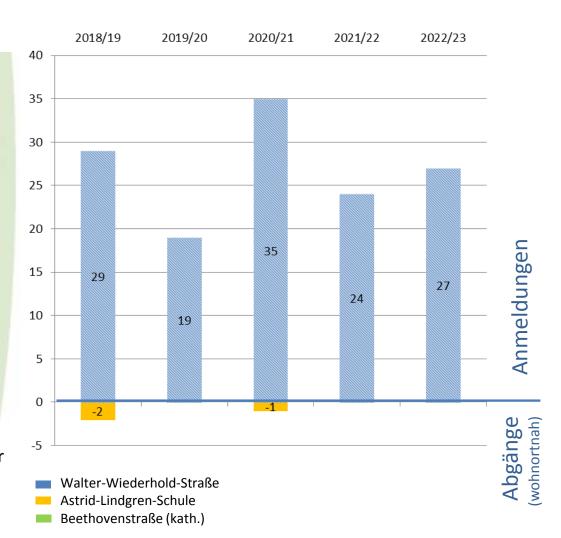
→ 0 EUR

II. Mensa

Kein Bedarf → 0 EUR

III. Summe → 0 EUR

Hinweis: ein Lagerraum wird nutzbar gemacht für die OGS, so entsteht ein weiterer Klassenraum. Daher 2020/21 ggf. zusätzliche Klasse möglich. Überschusskapital daher nicht anzurechnen.





Verbund Beethovenstraße

- *ohne Pavillon (4 Räume)
- **Umzug 2 OGS-Gruppen aus Lortzingstraße

Anmeldezahlen (alle Elternwünsche): 2018/19

I. Klassen:

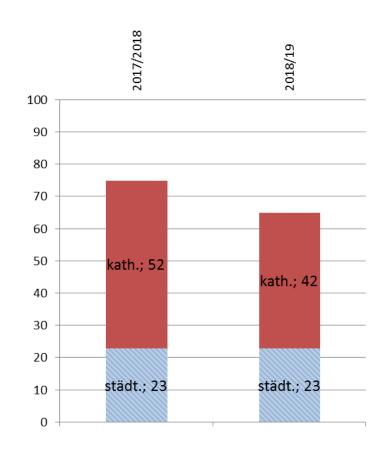
Anmeldungen (kath.): 42 Anmeldungen (städt.): 23

65 Anmeldungen = 3 Züge \rightarrow 18 Räume
Bestand \rightarrow 17,5 Räume*
Bedarf \rightarrow 0,5 Räume**
Kosten \rightarrow 125.000 EUR

II. Mensa

Komplett neu** → 750.000 EUR (derzeit Essen in Gruppenräumen)

III. Summe → 875.000 EUR





Verbund Beethovenstraße

- *ohne Pavillon (4 Räume)
- **Umzug 2 OGS-Gruppen aus Lortzingstraße

Konzeptplanung "wohnortnah" 2018/19

I. Klassen

Anzahl Kinder (kath.): 28 Anzahl Kinder (städt.): 60

88 Kinder = 4 Züge

Bestand

⇒ 24 Räume

⇒ 17,5 Räume*

⇒ 6,5 Räume**

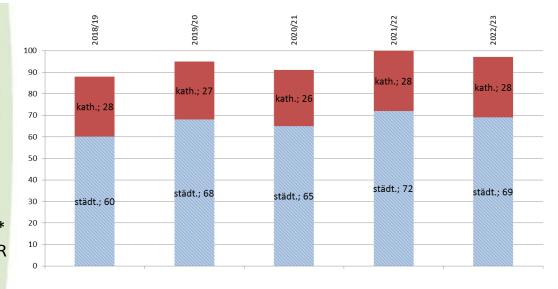
Kosten = 6,5 x 250.000 EUR

⇒ 1.625.000 EUR

II. Mensa

Komplett neu → 1.000.000 EUR (größer, da mehr Teilnehmer)

III. Summe → 2.625.000 EUR





Wilhelm-Hüls-Schule

Anmeldezahlen (alle Elternwünsche): 2018/19

I. Klassen

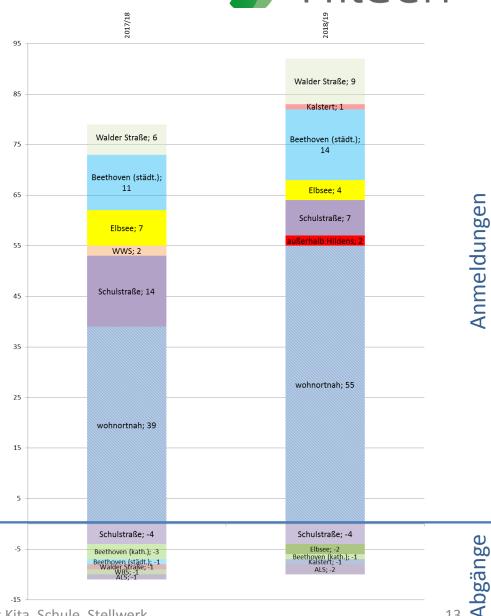
94 Anmeldungen = 4 Züge → 24 Räume → 17 Räume **Bestand** → 7 Räume **Bedarf**

Kosten = $7 \times 250.000 \text{ EUR}$ → 1.750.000 EUR

II. Mensa

→ 1.250.000 EUR 1 zusätzlicher Speiseraum

→ 3.000.000 EUR III. Summe





Wilhelm-Hüls-Schule

Konzeptplanung "wohnortnah" 2018/19

I. Klassen

Wohnortnahe Kinder: 65 Abgänge zur kath. GS: 2

52-63 Kinder = 2,5 Züge \rightarrow 15 Räume Bestand \rightarrow 17 Räume

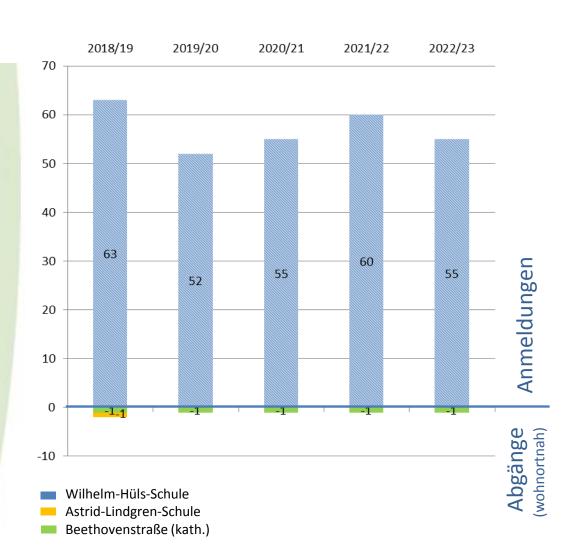
Bedarf, 2 Räume für Mensa übrig

→ 0 Räume

II. Mensa

Kosten: 1 x 250.000 EUR → 250.000 EUR

III. Summe → 250.000 EUR





GGS Kalstert (Hauptstandort)

Anmeldezahlen (alle Elternwünsche): 2018/19

I. Klassen

46 Anmeldungen = 2 Züge → 12 Räume **Bestand** 17 Räume Überschuss 5 Räume

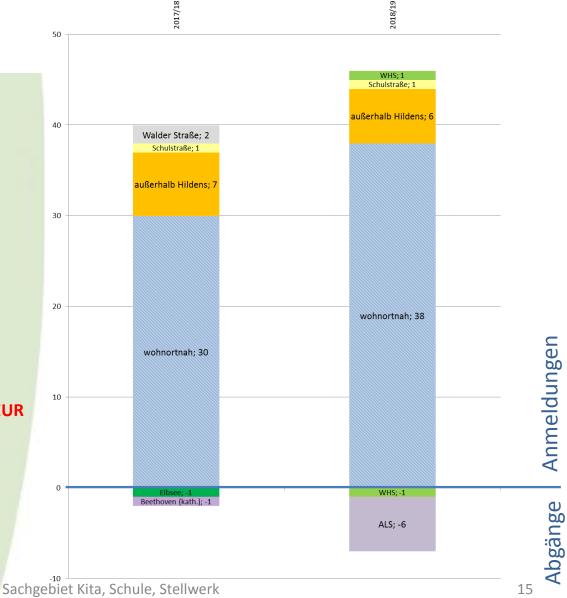
Kosten 0 EUR

II. Mensa

Kein Bedarf 0 EUR

III. Summe 0 EUR

IV. Überschusskapital → 1.250.000 EUR





GGS Kalstert (Hauptstandort)

Konzeptplanung "wohnortnah" 2018/19

I. Klassen

Wohnortnahe Kinder: 48 Abgänge zur kath. GS: 3

45 Kinder = 2 Züge → 12 Räume
Bestand → 17 Räume
Überschuss → 5 Räume

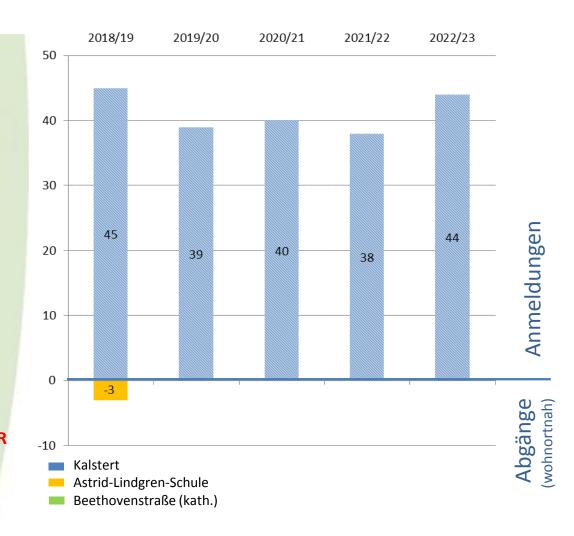
Kosten → 0 EUR

II. Mensa

Kein Bedarf \rightarrow 0 EUR

III. Summe → 0 EUR

IV. Überschusskapital → 1.250.000 EUR





Walder Straße

Anmeldezahlen (alle Elternwünsche): 2018/19

I. Klassen

16 Anmeldungen = 1 Zug \rightarrow 6 Räume Bestand \rightarrow 5 Räume \rightarrow 1 Raum

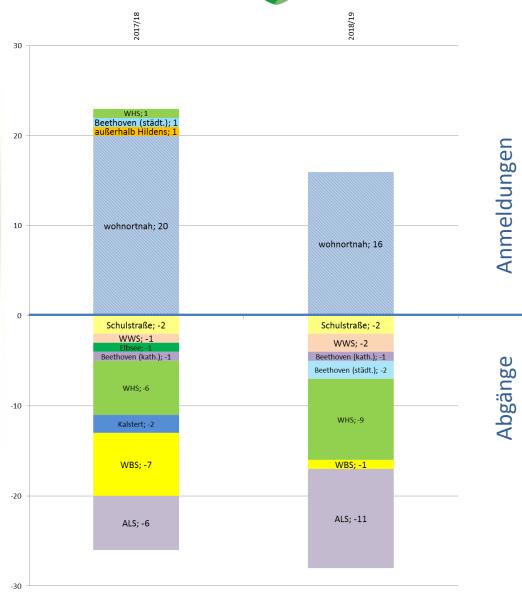
Kosten = $1 \times 250.000 \text{ EUR}$ \rightarrow 250.000 EUR

II. Mensa

Kein Bedarf → 0 EUR

III. Summe → 250.000 EUR

(Hier wird der Neubau ggf. als Mensa genutzt und die aktuelle Mensa ggf. als OGS-Raum)





Walder Straße

Konzeptplanung "wohnortnah" 2018/19

I. Klassen

Wohnortnahe Kinder: 49 Abgänge zur kath. GS: 7

II. Mensa

Kein Bedarf → 0 EUR

III. Summe → 1.750.000 EUR

Vor dem Hintergrund der Raumsituation am

Kalstert, muss hier eine wirtschaftlichere Lösung erarbeitet werden. Die Schulleitung wird beteiligt.

(Hier wird der Neubau ggf. als Mensa genutzt und die aktuelle Mensa ggf. als OGS-Raum)





Wilhelm-Busch-Schule

Anmeldezahlen (alle Elternwünsche): 2018/19

I. Klassen

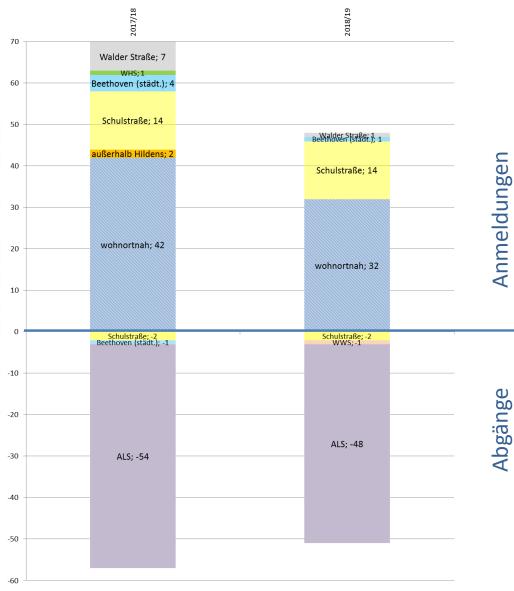
48 Anmeldungen = 2 Züge → 12 Räume
Bestand → 18,5 Räume
Überschuss → 6,5 Räume
→ 0 EUR

II. Mensa

Kein Bedarf \rightarrow 0 EUR

III. Summe \rightarrow 0 EUR

IV. Überschusskapital → 1.625.000 EUR





Wilhelm-Busch-Schule

<u>ACHTUNG: REDAKTIONELLE ÄNDERUNG</u>

Konzeptplanung "wohnortnah" 2018/19

I. Klassen

Wohnortnahe Kinder: 87 Abgänge zur kath. GS: 26

61 Kinder = 3 Züge → 18 Räume
Bestand → 18,5 Räume
Überschuss → 0,5 Räume

Ersatzbau für baufälligen Pavillon

→ 2 Räume

Kosten → 500.000 *EUR*

II. Mensa

Kein zus. Bedarf \rightarrow 0 EUR

III. Summe → 500.000 EUR

(Investitionsbedarf an der Richrather Str., Neubau Pavillon, da baulich notwendig)





Astrid-Lindgren-Schule

Anmeldezahlen (alle Elternwünsche): 2018/19

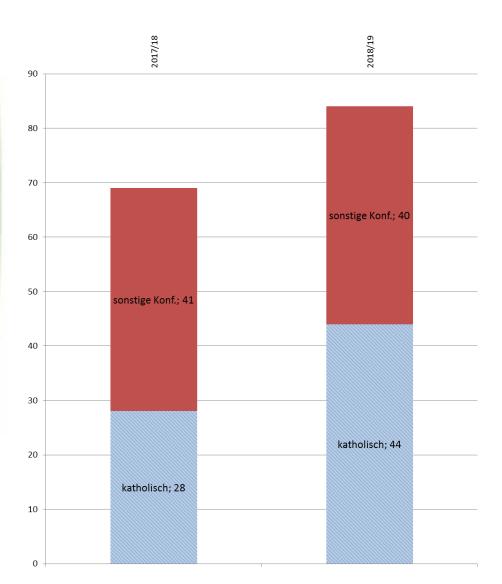
I. Klassen

84 Anmeldungen = 4 Züge \rightarrow 24 Räume Bestand \rightarrow 16 Räume Bedarf \rightarrow 8 Räume Kosten = 8 x 250.000 EUR \rightarrow 2.000.000 EUR

II. Mensa

Bedarf an Rira → 1.000.000 EUR

III. Summe → 3.000.000 EUR





Astrid-Lindgren-Schule

Konzeptplanung	"wohnortnah"
2018/19	

I. Klassen

44 Kinder = 2 Züge → 12 Räume
Bestand → 16 Räume
Überschuss → 4 Räume
Kosten → 0 EUR

II. Mensa

Kein Bedarf \rightarrow 0 EUR

III. Summe → 0 EUR

Bei Nutzung der Gebäude Rira besteht ein Bedarf für eine Mensa: → 1.000.000 EUR

IV. Überschusskapital → 1.000.000 EUR





SEP Grundschulen:	Rauk	osten					
Schule	Elternwunsc		Konzept				
	Etterriwanse		ROTZEPE				
Schwerpunktschule am Elbsee Verbundschule Schulstr		1.750.000,00 €					
Teilstandort Walter-Wiederh							
renstandort waiter-wiedern							
Verbundschule Beethovenstr		875.000,00 €	2.625.000,00 €				
Wilhelm-Hüls-Schule		3.000.000,00 €	250.000,00 €				
Verbundschule Kalstert		3.000.000,00 0	25010000000				
Teilstandort Walder Str.		250.000,00 €	1.750.000,00 €				
Wilhelm-Busch-Schule, beide Gebäude			500.000,00 €				
Astrid- Lindgren-Schule, beide Gebäude		3.000.000,00 €	1.000.000,00 €				
Summe		8.875.000,00 €	6.125.000,00 €				

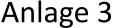
SEP Grundschulen:	Wert Raumüberschuss				
Schule	Elternwunsch	Konzept			
Schwerpunktschule am Elbsee	l l				
Verbundschule Schulstr	3.125.000,00 €	125.000,00 €			
Teilstandort Walter-Wiederh					
Verbundschule Beethovenstr					
Wilhelm-Hüls-Schule					
Verbundschule Kalstert	1.250.000,00 €	1.250.000,00 €			
Teilstandort Walder Str.		, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,			
Wilhelm-Busch-Schule, beide Gebäude	1.625.000,00 €				
Willielli-Buscii-Schule, beide Gebaude	1.025.000,000 €				
Astrid- Lindgren-Schule, beide Gebäude		1.000.000,00 €			
Summe	6.000.000,00 €	2.375.000,00€			



Aufstellung der für unterrichtliche

Zwecke nutzbaren Nebenräume: 26

	Standort:	Nebenräume:		Bemerkung:
0	Schulstraße		1	
0	Walter-Wiederhold		3	
0	Elbsee		7	
0	Verbund Beethovenstr.		5	(+ 2 OGS Lortzingstraße)
0	Wilhelm-Hüls		2	
0	Kalstert		3	
0	Walder Straße		3	
0	Wilhelm-Busch (Zur Ver	lach)	0	
0	Wilhelm-Busch (Richr. 1	34)	2	
0	Astrid-Lindgren (Zur Ver	rlach)	0	
0	Astrid-Lindgren (Richr. 1	.86)	0	





Schülerprognose							Stand:		05	.04.2017
Übersicht Schülerzahlen										
	Vorjahre					Prognos	e			
	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Schulneulinge (Gesamtanzahl lt. MESO/ Statistik)	427	436	435	457	457	483	476	490	493	524
Quelle: Anmeldedaten der Schulen, Schülerstatistik, Einwohnermeldeamt										

Ergebnisprotokoll zum Arbeitskreis Schulentwicklungsplanung in Hilden

Datum: 14.11.2017

Uhrzeit: 18:15-21:30 Uhr

Ort: Konferenzraum des Grundschulverbundes Schulstraße, Schulstraße 40-44, 40721 Hilden

TeilnehmerInnen:

Moderation: Herr Dr. Meyer (Gebit)

Protokoll: Frau Bauß (III/51)

Herr Eichner (Dezernent III), Herr Klausgrete (Dezernent II), Herr Brakemeier (III/51), Frau Funke (III/51), Herr Eichmann (III/51), Herr Scheib (I/26), Frau Walder (III/51), Frau Ziehsler (Schulaufsicht, Kreis Mettmann), Frau Ritterbecks (Schulleiterin WBS), Frau Keding (Schulleiterin Kalstert), Herr Daldorf (Elternvertretung), Frau Heinrich (Elternvertretung), Herr Wegmann (CDU), Herr Falke (CDU), Herr Dupke (SPD), Herr Bosbach (SPD), Herr Burchartz (Allianz für Hilden), Frau Münnich (Grüne), Frau Kittel (Bürgeraktion), Hr. Dr. Haupt (AfD); Entschuldigt: Herr Hoppe (FDP)

Top 1 Rückblick

<u>Top 2</u> Vortrag Herr Brakemeier, Herr Eichmann, Frau Funke: Klassenbildung und die Kosten , beide Szenarien im Vergleich: Elternwunsch und das Konzept "wohnortnah"

Top 3 Ausblick

Top 1

Hr. Dr. Meyer schildert die Ergebnisse aus dem letzten Treffen des AK SEP, als Grundlage für die weitere Vorgehensweise. Hierbei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- 1) Schulrecht, § 46 Aufnahme in die Schule: Anspruch auf die wohnortnächste Grundschule. Dies erfolgt im Rahmen der Kapazitäten einer Schule. Hierbei sind aber auch zu beachten:
 - a) Ein ausgeglichenes, schulisches Angebot in der Stadt
 - b) Besondere Lernbedingungen
 - c) Bauliche Gegebenheiten
- 2) Standards zum Verfahren SEP:
 - a) 5-Jahresplanung
 - b) Prinzip Wohnortnähe
 - c) Jährliches Nachsteuern
 - d) Einheitliche, räumliche Standards
 - e) 1,5 Räume pro gebildeter Klasse
 - f) Gewährleistung eines Betreuungsplatzes
 - g) Max. 2 3 Essensschichten in der Mensa

Auf diese Eckpunkte des Planungskonzeptes haben sich die Mitglieder des AK vereinbart.

Top 2

Einleitend stellt Frau Funke die Einzugsbereiche der Hildener Grundschulen nach dem Konzept der wohnortnahen Beschulung vor.

Herr Brakemeier und Herr Eichmann stellen nun pro Schule die 2 möglichen Szenarien:

- -Elternwunsch und
- -wohnortnahes Konzept,

im Vergleich bzgl. der Kosten dar. Frau Funke hält diese Beträge übersichtlich und tabellarisch fest. <u>Die Liste hierzu ist als</u> Bestandteil der Präsentation dem Protokoll beigefügt. (Anlage 1)

Ein reger Austausch über den Mindeststandard 1,5 Räume pro Klassenbildung, auf den sich letztlich alle einigen, findet statt. Es wird auch kurz das Modell der Stadt Monheim beleuchtet, das für jeweils 4 Klassen einen weiteren Klassenraum vorsieht. An den Hildener Grundschulen stehen neben den Klassenräumen auch noch weitere kleine Räume zur Differenzierung des Unterrichtes zur Verfügung. Der Wunsch wird geäußert, neben der Anzahl der Klassenräume pro Schule auch die Anzahl dieser kleineren Differenzierungsräume zu benennen. Die Liste hierzu ist als Bestandteil der Präsentation dem Protokoll beigefügt. (Anlage 2)

Es gibt Irritationen zum zeitlichen Ablauf der Umsetzung der Planungen zur Verbundschule Kalstert, Teilstandort Walderstraße. Da es insgesamt noch keine Planungen zum zeitlichen Ablauf gibt, wurde das Thema, analog zu allen anderen Schulen, vertagt, bis eine endgültige Planung erarbeitet ist.

Am Rande des Grundsatzthemas SEP wird kurz angesprochen, ob zukünftig eine Infoveranstaltung für den Übergang Kita – Grundschule, ähnlich wie schon beim Übergang zur weiterführenden Schule, sinnvoll wäre. Bei dieser Veranstaltung könnte die Stadtverwaltung den Eltern transparent darstellen, was in Hilden an welcher Grundschule u. a. bzgl. der Aufnahmekapazitäten möglich wäre.

Auch eine Übersichtsliste der Anzahl wohnortnaher Kinder für die nächsten 5 Jahre aller Hildener Grundschulen wird erbeten. Die Liste hierzu ist als Bestandteil der Präsentation dem Protokoll beigefügt. (Anlage 3)

Die vollständige Präsentation ist dem Protokoll beigefügt und enthält die genannten Anlagen.

<u>Redaktionelle Korrektur:</u> Bezüglich der GGS Wilhelm-Busch ist in der Präsentation von einer Baumaßnahme ausgegangen worden, die über das Schulgebäudeunterhaltungsprogramm bereits geplant war. Nach der Sitzung stellte sich heraus, dass es sich hier um das Ergebnis einer fehlerhaften, verwaltungsinternen Kommunikation handelt. Die Baumaßnahme ist nun doch in der SEP aufzunehmen. Die "Folie" zur Schule wurde korrigiert.

Top 3

Vor dem Hintergrund der fortgeschrittenen Zeit wird eine Wertung der Daten nicht mehr besprochen. Insofern haben die Mitglieder des AK Gelegenheit, sich die Daten nochmals anzusehen. So kann beim nächsten Treffen der Einstieg in diese Thematik erfolgen.

<u>Nächster Termin:</u> Donnerstag, 14.12.17, 18:00 – 21:00 Uhr im kleinen Lehrerzimmer des Grundschulverbundes Schulstraße. Hinweis: Auf dem Schulhof kann geparkt werden.

Hilden, 29.11.17

Alexandra Bauß



Herzlich willkommen zur 3. Tagung des AK SEP Grundschulen in Hilden



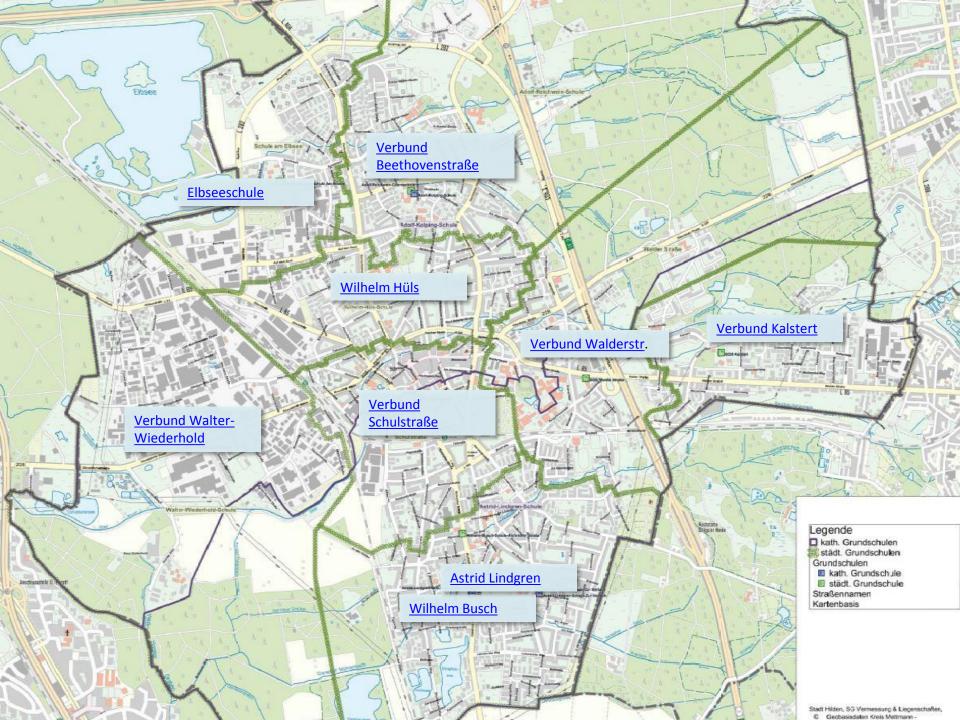
Tagesordnung 14.12.2017

- 1. bisheriger Stand, unter Verweis auf die Karte
- 2. Rückfragen zu den bisherigen Materialien
- 3. Gegenüberstellung aufgezeigter Alternativen
- 4. Planung des zeitlichen Ablaufs
- 5. Konsequenzen Wohnortprinzip -> ALS
- 6. Vorschlag der Verwaltung
- 7. bitte punkten Sie
- 8. Finanzen
- 9. weiteres Vorgehen



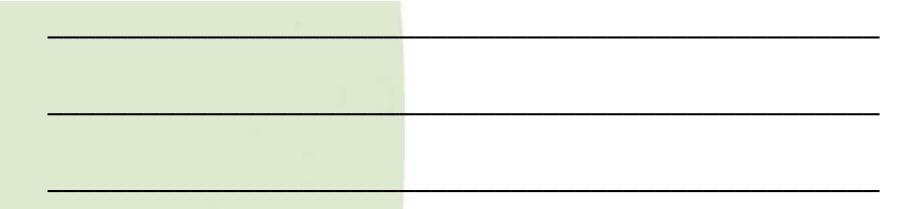
1. Zusammenfassung der bisherigen Arbeit

- o a) Rechtsgrundlagen
- b) Definition SEP
- o c) bisher erarbeitete Prinzipien der städt. Planung
- 5 Jahresplanung
- jährlich nachsteuern
- Betreuungsplatzgarantie
- 2-3 Essensschichten in angemessenen Mensen
- 1,5 Klassenräume je gebildete Klasse
- Kosten > Ungesteuertes Verfahren 8.875.000 €
 - > Wohnortprinzip 6.125.000 €





2. Ihre Fragen zu den bisherigen Inhalten / Themen





3. Gegenüberstellung der benannten Verfahren

Wohnortnähe/Zügigkeit		Ungesteuert				
•						
0	entspricht den gesetzlichen Anforderungen	>entspricht weitestgehend dem individuellen Elternwunsch				
0	kurze Beine, kurze Wege	>Beibehaltung Status Quo				
0	heterogene Schullandschaft	, Integration				
0	Sozialraumorientierung					
0	wirtschaftlich					
0	nachhaltige Investitionen					
0	Verlässlichkeit für Schulen, E	Eltern und Stadt				
0	Betreuungsplatzangebot realisierbar					
0	geringere Verkehrsbelastung	g , Verkehrsgefährdung für Kinder				



4. Planung des zeitlichen Ablaufes

Alle Schulleitungen werden Gelegenheit erhalten:

- im 1. Quartal 2018 mit der Verwaltung die Planungen zu erörtern:
 - schulscharf
 - detailliert
 - zeitliche Abläufe bezüglich der Umsetzung
- die Prioritäten im Schulleitergremium abzustimmen
- sich bei der Erstellung der Planung für die politischen Gremien einzubringen



5. Konsequenzen für die ALS Planungsprinzip Festlegung der Zügigkeit

Anwendung des Wohnortprinzips auf die ALS Festlegung auf 2 Züge

- 1. Raumbestand:
- 11 Räume Verlach
 - 5 Räume Richrather Str. 186
- 16 Räume gesamt

2. Raumbedarf bei Standard 1,5

- 12 Räume Bedarf:
 - 9 Räume Verlach
 - 3 Räume Richrather Str. 186 für 2 Klassen
- (4 Räume frei 1.000.000 €)
- 1 Mensa 1.000.000 €



6. Vorschlag der Verwaltung zur Erhaltung aller Standorte

Errichtung eines Hauses des gemeinsamen Lernens unter Nutzung der freien Klassenräume und der Errichtung einer gemeinsamen Mensa:

Grobe Schätzung: 1.200.000- 2.000.000 €... Planung abwarten.

S. Pinnwand

Festlegung auf 2 Züge

1. Raumbestand:

11 Räume Verlach

5 Räume Richrather Str.: 186

16 Räume gesamt

2. Raumbedarf bei Standard 1,5

12 Räume Bedarf:



7. Ihre Empfehlung an den Schulausschuss

- I. Wohnortnah
- II. Ungesteuert

BITTE PUNKTEN SIE!

Ergebnis siehe beigefügtes Foto.



8. Finanzierung

... unter Nutzung der Schulpauschale

- p. a. 925.000 € Ertrag

- Gesamtkosten von ca. 6.125.000 € (Kita nicht erfasst!)
- jährlicher Ertrag von 925.000 € p. a.
- es bietet sich eine Planung für die nächsten 6 Jahre an, Ertrag von 5.550.000 €
- städtischer Eigenanteil 10-20 %



9. Weitere Themen

- das formale Verfahren Ausschuss
- Information Öffentlichkeit + Eltern, nach Ausschussentscheidung
- Detailabstimmung Schule
- Vorschlag:

Fortführung des AK SEP

Vielen Dank für Ihre rege Mitarbeit!



Aufstellung der für unterrichtliche

Zwecke nutzbaren Nebenräume: 26

Standort: Nebenräume: Fläche:

Schulstraße

1: 16 qm

Walter-Wiederhold

3: 23; 26; 24 qm

Elbsee

7: 23; 15; 22; 12; 21; 25; 22 gm

Verb. Beethoven/Lortzingstr. 5: 15; 12; 8; 19; 20 qm

Wilhelm-Hüls

2: 17; 15 qm

Kalstert

3: 33; 11; 11 qm

Walder Straße

2: 24; 24; qm

Wilhelm-Busch (Zur Verlach) 0:

Wilhelm-Busch (Richr. 134) 2: 14; 13 qm

Astrid-Lindgren (Zur Verlach) 0:

Astrid-Lindgren (Richr. 186) 0:

Ergebnisprotokoll zum Arbeitskreis Schulentwicklungsplanung in Hilden

Datum: 14.12.2017

Uhrzeit: 18:00-20:15 Uhr

Ort: Konferenzraum des Grundschulverbundes Schulstraße, Schulstraße 40-44, 40721 Hilden

TeilnehmerInnen:

Moderation: Herr Dr. Meyer (Gebit)

Protokoll: Frau Bauß (III/51)

Herr Eichner (Dezernent III), Herr Klausgrete (Dezernent II), Herr Brakemeier (III/51), Frau Funke (III/51), Herr Eichmann (III/51), Herr Scheib (I/26), Frau Walder (III/51), Frau Ziehsler (Schulaufsicht, Kreis Mettmann), Frau Gierke (Schulleiterin Elbsee), Frau Keding (Schulleiterin Kalstert), Herr Daldorf (Elternvertretung), Frau Heinrich (Elternvertretung), Herr Falke (CDU), Herr Dupke (SPD), Herr Bosbach (SPD), Frau Münnich (Grüne), Frau Kittel (Bürgeraktion), Herr Hoppe (FDP).

Tagesordnung:

- 1. Bisheriger Stand, unter Verweis auf die Karte
- 2. Rückfragen zu den bisherigen Materialien
- 3. Gegenüberstellung aufgezeigter Alternativen
- 4. Planung des zeitlichen Ablaufs
- 5. Konsequenzen Wohnortprinzip -> ALS
- 6. Vorschläge der Verwaltung
- 7. Bitte punkten Sie
- 8. Finanzen
- 9. Weiteres Vorgehen

Protokoll zur Tagesordnung:

Zu 1. Bisheriger Stand, unter Verweis auf die Karte

Herr Eichmann erläutert anhand der Karte (s. beigefügte Präsentation) die Hildener Verhältnisse unter Bezug auf das Prinzip der "Wohnortnähe".

Insbesondere die Unterschiede zur Einordnung der Wohnortnähe

- a) bei den Verbundschulen, jeder Standort löst eine eigene Wohnortnähe aus und
- b) der Schule im Hildener Süden -WBS- mit einem Nebenstandort, hier löst der Hauptstandort lediglich die Wohnortnähe aus. An dieser Schule wird von der Schulleitung unter Betrachtung verschiedener Kriterien die Zuteilung der Kinder auf Haupt- und Nebenstandort vorgenommen.
- c) Die Regelung unter b) gilt grds. auch für die südliche Bekenntnisschule, die ALS. Allerdings ist hier das Einzugsgebiet anders, als das der am selben Hauptstandort liegenden WBS. Die ALS erstreckt ihre Zuständigkeit auf den gesamten Hildener Süden, während der Norden Hildens ebenso von einer Bekenntnisschule abgedeckt wird: Verbundschule Beethovenstraße.

Hier wird verdeutlicht, dass für jede Hildener Wohnadresse die Wohnortnähe für die Gemeinschaftsgrundschule zu ermitteln ist und daneben zusätzlich für die Bekenntnisschule.

Die Verwaltung teilt mit, dass diese inhomogene Vorgehensweise durchaus dem Schulrecht entspricht.

In diesem Zusammenhang stellt Frau Heinrich zur Diskussion, ob die Kinder im Hildener Süden mit den Schule WBS und ALS weiterhin zwei Angebote erhalten sollten; unabhängig von der Konfessionsfrage.

Frau Ziehsler verweist an dieser Stelle auf die geltende Rechtsprechung. Die konfessionsgebundene Schule ist nicht im direkten Vergleich mit der Gemeinschaftsgrundschule einzuordnen. Hier gehören die Kinder grundsätzlich der jeweiligen Konfession an -hier katholisch- weitere Aufnahmen sind lediglich im Rahmen der Zügigkeit vorgesehen.

Hierzu zeigt Frau Keding auf die Problematik der mangelnden Heterogenität an verschiedenen Schulen auf. Dieses Problem würde durch die Realisierung des Vorschlags von Frau Heinrich weiter verschärft.

Herr Eichmann hält fest, dass die Zügigkeit der ALS so gewählt wurde, dass neben den der Konfession zugehörigen Kindern noch 20-30% Kinder anderer Konfessionen aufgenommen werden können. Bei zwei Zügen bietet die Schule Platz für 56 Kinder, in den letzten Jahren wurden rd. 35 katholische Kinder aufgenommen, zuletzt wurde mit 44 katholischen Kindern ein Höchstwert verzeichnet. Insofern bleibt ausreichend Raum für Kinder anderer Konfessionen.

Zu 2. Rückfragen zu den bisherigen Materialien

Frau Keding bittet noch zu den Formulierungen im Protokoll zur letzten Sitzung festzuhalten, dass neben der grundsätzlichen Regelung, 1,5 Räume je gebildeter Klasse zur Verfügung zu stellen, individuelle Bedarfe der Schulen zu berücksichtigen sind. Dies wird hier so aufgenommen.

Herr Dupke bittet zur Aufstellung der Nebenräume eine Summe der Fläche dieser jeweiligen Räume zu benennen. Herr Scheib sagt zu, hier ggf. auch im Rahmen von Schätzungen, Werte zu ermitteln. Diese Werte wurden bereits in die Präsentation, welche sich in der Anlage befindet, eingearbeitet.

Zu 3. Gegenüberstellung aufgezeigter Alternativen

Herr Eichmann fasst zusammen, welche wirtschaftlichen Unterschiede bei

- a) der ungesteuerten und
- b) der gesteuerten Schulentwicklungsplanung

zu erkennen sind. Insbesondere der hohe Wert von 2,5-3,0 Mio € wird genannt. Außerdem wird die nachhaltige Investition hervorgehoben, die bei der ungesteuerten Variante in Frage steht. Besonders, wenn die Beliebtheit von Schulen wechseln sollte. Näheres s. Präsentation.

Frau Kittel befürwortet die gesteuerte Variante, weil durch eine attraktive und vergleichbare Ausstattung der Schulen auf Dauer einheitliche Standards geschaffen werden können.

Herr Eichmann verweist an dieser Stelle darauf, dass einzelne Entscheidungen für Standorte immer jährlich überprüft und ggf. nachgesteuert werden müssen.

Zu 4. Planung des zeitlichen Ablaufs

Die Verwaltung geht von einer Planung für die nächsten sechs Jahre aus.

Im ersten Quartal 2018 stimmt die Verwaltung die Detaillplanung bezüglich der einzelnen Schulen mit den Schulleitungen ab und nutzt das Ergebnis für die weitere Abstimmung im Schulleitergremium.

Das Arbeitsergebnis stellt die Verwaltung dem Schulausschuss vor.

Zu 5. Konsequenzen – Wohnortprinzip -> ALS

Die Verwaltung stellt in Bezug auf die ALS die Ergebnisse zur Zügigkeit vor und benennt in diesem Zusammenhang Alternativen.

Zu 6. Vorschläge der Verwaltung

Herr Brakemeier zeigt auf, wie eine Kooperation Kita und Grundschule z. B. auf dem Gelände der Richrather Str. 186 entstehen könnte. Man würde an diesem Standort lediglich die ersten beiden Klassen führen und eine zweizügige Kita unterbringen. Die Infrastruktur, WC-Anlagen, Mensa, Außengelände etc. könnten gemeinsam genutzt werden. So entstünden Synergieeffekte. Es bleibt allerdings festzuhalten, dass ein solches Modell auf die Zustimmung der Bezirksregierung und des LVR angewiesen ist. Hier sind erhebliche Regelungsbedarfe zu berücksichtigen. Es handelt sich bei dem Konstrukt um ein Denkmodell, welches lediglich beispielhaft sei. Weitere Möglichkeiten zur Erhaltung des Standortes 186 seien ein Gebäudetausch zwischen den beiden benachbarten Schulen oder eine Verbundlösung.

Der Schulträger bringt abschließend noch einmal sein hohes Interesse am Erhalt des Standortes zum Ausdruck. Der Abstimmungsprozess mit allen beteiligten Partnern habe im kommenden Jahr höchste Priorität.

Zu 7. Bitte punkten Sie

Herr Dr. Meyer fasst den bisherigen Ablauf zusammen und klärt, welche TeilnehmerInnen im AK stimmberechtigt sind. Die Verwaltung stimmt nicht mit ab, da sie ihre Auffassung umfassend dargestellt hat. Als beratendes Mitglied bleibt die Schulrätin neutral und verzichtet auf eine Abstimmungsteilnahme.

Vertreter der Parteien, der Elternschaft und der Schulen sind berechtigt, ihr Votum abzugeben, insgesamt neun der anwesenden Personen.

Zur Abstimmung steht:

"Ungesteuert" oder "wohnortnah" planen. Die Abstimmungsberechtigten sind aufgerufen, für ihre Stimme unter einer der beiden Alternativen einen Punkt zu setzen. Als Anlage zur Präsentation befindet sich ein Foto mit dem Ergebnis.

Neun TeilnehmerInnen geben ihr Votum ab. Acht entscheiden sich klar für "wohnortnahe" Planung. Eine Stimme wird neutral, quasi auf die Grenze, gesetzt. Diese Enthaltung gilt nicht als Zustimmung und wird im Ergebnis mitgezählt: 8:1 für die wohnortnahe Planung.

Zu 8. Finanzen

Herr Eichmann nennt erneut die grob geplante Summe für die gewählte Variante: <u>6.125.000 €.</u> Die Stadt erhielt die jährliche Schulpauschale in den letzten Jahren in Höhe von rd. 925.000 €. Herr Klausgrete bringt zum Ausdruck, dass eine 1:1 Verplanung dieser Mittel aus Sicht der Finanzverwaltung nicht möglich sei. Die Verwaltung wird entsprechend die Umsetzung einer belastbaren Finanzplanung intern vorbereiten.

Zu 9. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung wird das Thema in den politischen Gremien vorstellen.

Die Abstimmungsergebnisse werden unter Beteiligung der städtischen Pressestelle insbesondere den Eltern bekanntgegeben. Zur Vorbereitung eines Pressekonzeptes wird die Verwaltung Kontakt mit den Elternvertretern und den Schulleitungen aufnehmen.

Die im AK teilnehmenden Schulleitungen informieren ihre Kolleginnen über das Ergebnis des AK und bitten diesen Personenkreis, mit dem Inhalt vertraulich umzugehen.

Insbesondere im Zusammenhang mit dem Prinzip der städtischen SEP, der regelmäßigen Aktualisierung der Plandaten, soll der AK fortbestehen und voraussichtlich 1-2 Mal im Jahr zumindest nach der Schulanmeldung tagen.

Die Verwaltung wird im Anschluss an die Weihnachtsferien mit den Schulleitungen erste Kontakte knüpfen und Abstimmungsgespräche beginnen.

Hilden, 08.01.2018

Alexandra Bauß



AK SEP April 2018

- Einladung und Tagesordnung
- Schriftverkehr zur Stellungnahme des Erzbistums Köln

Stellungnahme Erzbistum

Anfragen an Bezirksregierung & Schulaufsicht

Antworten von Bezirksregierung & Schulaufsicht

Maßnahmenplanung mit Schulleitungen:

Verbundschule Kalstert

Schwerpunktschule Elbsee

Verbundschule Schulstraße

Verbundschule Beethovenstraße

Protokoll Schulleitersitzung



Angestrebte Ergebnisse

- Alle Schulen erhalten eine Planungsgrundlage für 5 Jahre und
- den dafür notwendigen Raumbedarf
- Die Hildener Schullandschaft wird ausgeglichener
- Eltern erhalten Planungssicherheit im wohnortnächsten Bezirk
- Eltern erhalten dort auf Wunsch einen Betreuungsplatz
- Eltern haben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten freie Schulwahl



Der Paradigmenwechsel

- Bisher galt:
 - Erst anmelden dann analysieren dann nachsteuern
- Zukünftig soll gelten:
 - Erst analysieren dann nachsteuern dann anmelden
- Das erzeugt Planungssicherheit für
 - Schulen
 - Schulträger
 - und die Familien



Tagesordnung für die 4. Sitzung des AK SEP

- 1. Begrüßung (Herr Eichner)
- 2. Reflexion, Evaluation, aktueller Sachstand (Herr Dr. Meyer)
- 3. Klärung der Rechtslage in Bezug auf die Stellungnahme der kath. Kirche (Herr Dr. Meyer)
- 4. Abstimmung mit den Schulleitungen (Verwaltung)
- 5. Abstimmung des weiteren Vorgehens, Aufrechterhaltung Transparenz (Herr Dr. Meyer)



Grundsätzlich betonen alle 6 Schulleitungen, dass die Grundlage des SEP, dass die Kinderverteilung auf Zuständigkeiten statt auf Konkurrenz beruht, von allen begrüßt und gefördert wird.

In diesem Kontext schlagen die Schulleitungen als Einstiegsvorgehen vor, den SEP nach den bekannten Prinzipien auf den Weg zu bringen und dann einen intensiven Austausch- und Entwicklungsprozess weiter fortzuführen.

Um dem Stau an notwendigen <u>Baumaßnahmen</u> sinnvoll begegnen zu können, schlagen die Schulleitungen vor:

am <u>Standort Wilhelm-Hüls-Schule</u> **zwei Jahre** eine Zweizügigkeit zu fahren, um dann - auf Grundlage der Zahlen der dann nächsten fünf Jahre über die geeigneten Maßnahmen der dann sinnvoll erscheinenden Zügigkeit entscheiden zu können.

Hierbei ist es uns wichtig, dass die Geschwisterkinder der Familien, die jetzt bereits die Schule besuchen, Berücksichtigung finden.

am <u>Standort Walder Straße</u> den Zustand der Gebäude durch eine mit der Verwaltung abzustimmende Lösung nach aktueller Einschätzung **zwei Jahre** zu überbrücken, um auch hier den Schülerzustrom in den nächsten beiden Jahren beobachten zu können, um dann über die Vorgehensweise der Baumaßnahmen an diesem Standort solide entscheiden zu können.

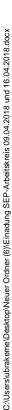
Die Priorisierung der Baumaßnahmen haben die Schulleitung wie folgt in ein Ranking gebracht:

- 1. Walder Straße: Lösung wie oben beschrieben für eine 1 Zügigkeit + Seiteneinsteigerklasse mit Überprüfung in 2 Jahren bezgl. der Zügigkeit
- 2. Beethovenstraße: Mensa zzgl. pädagogischer "Raumzuschlag"
- 3. Hüls: in 2 Jahren: Überprüfung der Zügigkeit, evtl. Ausbau, nach Abstimmung mit der Verwaltung, vielleicht mit Containern
- 3. WBS: Gebäudetausch und Ausbau der Rira 186 für die ALS
- 4. Elbsee: Aufstockung des Gebäudes bis in max. 3 Jahren

Ebenso wurde entschieden, die **Eltern** aller Schulen bis nach den Arbeitskreisterminen über den SEP zu informieren, damit alle Eltern der Schulen auf einem Stand sind. Eine einheitliche Information seitens der Stadt ist nicht bekannt.

Weiterhin sind sich die anwesenden Schulleitungen einstimmig einig, dass der intensive Austauschprozess untereinander so fortgeführt werden soll.

T. Ritterbecks





Stadtverwaltung Hilden . Postfach 100880 . 40708 Hilden

An
die Teilnehmerinnen und
Teilnehmer des Arbeitskreises
Schulentwicklungsplanung (SEP) in Hilden
Vertreter/innen von

- -Vorsitzende des Ausschusses
- -Ratsfraktionen
- -Elternvertretungen
- -Grundschulleitungen
- -Schulaufsicht
- -Verwaltung

Amt für Jugend, Schule und Sport

Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Datum 05.03.2018 Auskunft erteilt Bernd Eichmann

Zimmer U 57

Telefon 0 21 03 / 72 - 546 Fax 0 21 03 / 72 - 621

E-Mail bernd.eichmann@hilden.de

Aktenzeichen III 51 em SEP

Öffnungszeiten

Mo und Fr 8:00 - 12:00 Uhr Di und Mi 8:00 - 16:00 Uhr Do 8:00 - 18:00 Uhr

Buslinien 781, 783, 784 Haltestelle Am Rathaus

Einladung zu den Sitzungen des SEP- Arbeitskreises

Sehr geehrte	'n	١
Sem geemle	U,]

das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden hat auf der Grundlage des Schulgesetzes NRW anlassbezogen mit der Erarbeitung einer Schulentwicklungsplanung für die städtischen Grundschulen begonnen. Der Prozess wurde wird seitens der Verwaltung offen gestaltet und beinhaltet neben der vorgesehenen Entscheidungsbeteiligung der politischen Gremien auch die Beteiligung der Vertreter/innen der Schulleitungen und der Elternschaft.

Im Rahmen der letzten Berichterstattung an den zuständigen Ausschuss traten auch vor dem Hintergrund der eindeutigen Empfehlung des Arbeitskreises an den Ausschuss Unstimmigkeiten auf. Daher wurde vereinbart, im Sinne einer transparenten Weiterentwicklung der Planung den SEP-Arbeitskreis erneut zu nutzen und so die beteiligten Gruppierungen erneut einzubinden.

Der Arbeitskreis wird weiterhin durch Herrn Dr. Meyer von der Gebit aus Münster moderiert.

I. Termine:

Vierter Termin: 09.04.2018 ab 17.30, Dauer 2-3 Std.

Fünfter Termin:

16.04.2018 ab 17.30, Dauer 2-3 Std.

Weitere Termine werden ggf. noch verabredet.

II. Teilnehmer/innen:

Bitte benennen Sie aus Ihrem Kreis die Teilnehmer/innen. Hierzu melden Sie sich bitte kurzfristig unter der im Briefkopf genannten Telefonnummer oder der angegebenen E-Mail-Adresse. Folgende Besetzung des Arbeitskreises ist verabredet:

Moderation 1-2 Mitglieder

Große Fraktionen 2 Mitglieder, incl. Ausschussvorsitzende

Kleine Fraktionen
Schulaufsicht
Schulleitungen
Elternvertretung
Verwaltung

1 Mitglied
2 Mitglieder
2 Mitglieder
4-6 Mitglieder

III. Veranstaltungsort

Die Arbeitsgruppe tagt im

kleinen Lehrerzimmer der GGS Schulstraße, Schulstraße 40, Hilden. (Parkplatz auf dem Schulhof)

Ich freue mich auf einen regen Austausch und verbleibe

mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Sönke Eichner (Beigeordneter)

Tagesordnung für die 4. Sitzung des AK SEP

- 1. Begrüßung (Herr Eichner)
- 2. Reflexion, Evaluation, aktueller Sachstand (Herr Dr. Meyer)
- 3. Klärung der Rechtslage in Bezug auf die Stellungnahme der kath. Kirche
- 4. Abstimmung mit den Schulleitungen
- 5. Abstimmung des weiteren Vorgehens, Aufrechterhaltung Transparenz



Kath. Schulreferat Mettmann | Kirchstr. 5 | 40699 Erkrath

An die Politischen Vertretungen im Schul- und Sportausschuss der Stadt Hilden Erzbistum Köln | Generalvikariat Hauptabteilung Schule/Hochschule Abteilung Schulische Religionspädagogik und Katholische Bekenntnisschulen

Kath. Schulreferat Mettmann Kirchstr. 5 40699 Erkrath

Birgit Hess

Telefon 0211 241488 Telefax 0211 2480161

schulreferat-mettmann@t-online.de www.schulreferat-mettmann.de

Ihr Schreiben vomIhr ZeichenSBKZ/GKZBearbeiter/-inUnser ZeichenDatum14.02.18

Beschlussvorlage für den Schul- und Sportausschuss der Stadt Hilden am 15.02.2018 zur Schulentwicklungsplanung im Bereich der Grundschulen (TOP 3)

Sehr geehrte Damen und Herren,

über den leitenden Pfarrer der Katholischen Kirchengemeinde von Hilden, Pfarrer Dr. Nieswandt, habe ich erfahren, dass am 15. Februar über die Schulentwicklungsplanung im Bereich der Grundschulen verhandelt werden soll. Dies hätte für die KGS Astrid-Lindgren eine Begrenzung auf die Zweizügigkeit, für den Katholischen Standort am Schulverbund Beethovenstraße (ehemals KGS Adolf-Kolping) auf die Einzügigkeit zur Folge. Als Begründung wird angegeben, dass die Verwaltung eine Steuerung der Schülerströme in Hilden nach dem Prinzip "kurze Beine – kurze Wege" vornehmen und dadurch den Fokus auf das Konzept der Wohnortnähe legen möchte. Damit werden ausschließlich organisatorische und finanzielle Beweggründe ins Feld gebracht, um die Schullandschaft im Primarbereich zu egalisieren. Die Empfehlung des Arbeitskreises Schulentwicklungsplanung für die Politik, "zukünftig die Weiterentwicklung der schulischen Landschaft methodisch auf Basis einer wohnortnahen Planung zu gestalten" (s. Anlage 11 zur Sitzung vom 15.02.2018, S. 6) lässt dabei außer Acht und legt den Schulausschussmitgliedern somit auch nicht dar, dass Überlegungen zur Gestaltung einer Schullandschaft auch von inhaltlichen Gründen geleitet sein müssen. So ist bereits Art. 12 Abs. 2 LV NRW zu entnehmen, dass die Grundschullandschaft in NRW eine plurale ist. Analog findet sich diese Vorschrift in § 26 Abs. 1 Schulg. Darüber hinaus wird in § 80 Abs. 2 Schulg ausdrücklich benannt, dass Schulen und Schulstandorte so zu planen sind, "dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können". Daran knüpft sich meine Frage, wie Sie auf der Basis der jetzt vorliegenden Schulentwicklungsplanung diese gebotene Vielfalt der Schullandschaft gewährleisten wollen.

Zugleich möchte ich auf einen Beschluss der höchsten Instanz der Gerichtsbarkeit für diese Belange in unserem Bundesland, des Oberverwaltungsgerichts NRW in Münster, vom 31.05.2013 hinweisen. Darin wird eindeutig daraufhin gewiesen, dass bei "der Ermittlung des Fortbestandsinteresses einer Bekenntnisschule im Rahmen eines Organisationsbeschlusses nach § 81 Abs. 2 Satz 1 SchuLG NRW ... der Schulträger neben den bekenntnisangehörigen Schülern auch diejenigen bekenntnisfremden Schüler einzubeziehen (hat), deren Eltern ausdrücklich erklären, ihr Kind solle bekenntnisgebunden unterrichtet und erzogen werden."



Das Gericht begründet seinen Beschluss damit, dass es "auch bekenntnisfremden Eltern einen unmittelbar aus Art. 4 Abs. 1 GG folgenden kapazitätsabhängigen Aufnahmeanspruch in die Bekenntnisschule" zuspricht, "wenn diese die Ausrichtung der Schule auf die Grundsätze des fremden Bekenntnisses voll und ganz bejahen, also insbesondere auch mit der Erteilung von Religionsunterricht im fremden Bekenntnis" durch eine entsprechende Lehrkraft einverstanden sind. Damit wird eindeutig darauf verwiesen, dass das Elternrecht höchste Priorität hat und dieses nicht nur Eltern katholischer Kinder zugestanden werden darf.

Somit widerspricht die vorliegende Schulentwicklungsplanung 2017 bei der "Konzeptplanung 'wohnortnah' 2018/2019" dem richterlichen Beschluss, wenn sie:

- a. beim Verbund Beethovenstraße dem katholischen Standort ausschließlich die 28 katholischen Kinder zuweisen und damit diesen auf einen Zug reduzieren möchte, obwohl 42 Eltern den katholischen Standort ausdrücklich gewählt haben (s. Anlage 6, S. 11/12),
- b. an der Astrid-Lindgren-Schule ausschließlich die dort angemeldeten 44 katholischen Kinder in die Berechnung aufnimmt, obwohl 40 weitere Eltern eine Beschulung ihres Kindes eben dort wünschen. Eine Begrenzung auf eine Zweizügigkeit würde dieses Elternrecht untergraben. Zugleich bleiben die am gleichen Standort an der Wilhelm-Busch-Schule weiteren 26 katholischen Kinder unberücksichtigt (ebd., S. 19-22).

Zuletzt möchte ich feststellen, dass eine Schulentwicklungsplanung, die nur auf fünf Jahre ausgelegt ist, zu wenig aussagekräftig ist für eine verlässliche Planung. Damit werden nur die bereits geborenen Kinder in die Berechnungen aufgenommen. Die Erfahrungen aus den letzten Jahren dagegen haben immer wieder gezeigt, dass die Entwicklungen durch Zuwanderung, Neubaugebiete oder insgesamt steigende Bevölkerungszahlen schneller in eine andere Richtung gehen und die Kommunen in ihren schulischen Planungen an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen.

Mit freundlichen Grüßen,

Birgit Hess

Katholische Schulreferentin

Fußzeile 2/2

Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer des AK SEP, sehr geehrte Gäste,

die Einladung zur nächsten Sitzung haben Sie erhalten. Wir werden am 09.04.2018 erneut die juristische Seite des Planungsverfahrens beleuchten. Insbesondere vor dem Hintergrund der erfolgten Stellungnahme des Erzbistums Köln (S. Anlage) besteht hier Klärungsbedarf.

Die Stadt Hilden hat die Bezirksregierung Düsseldorf und das Schulamt Mettmann um eine Wertung zur Stellungnahme der Kirche gebeten. Diese liegen inzwischen vor.

Sie erhalten hier den dazu erfolgten Schriftverkehr vorab, da eine umfängliche Erörterung aus zeitlichen Gründen schwierig sein dürfte und Sie sich daher vorab inhaltlich damit auseinandersetzen können:

Anfrage der Stadt:

Sehr geehrte Frau Kuhl, (Bezirksregierung Düsseldorf)

Sehr geehrte Frau Ziehsler, (Schulamt Mettmann)

die Stadt Hilden beabsichtigt, einen SEP zu erarbeiten. Dazu liegt dem zuständigen Ausschuss eine Sitzungsvorlage vor. Diese hat nun das Erzbistum Köln erhalten und dem Ausschuss die beigefügte Stellungnahme überlassen. In diesem Zusammenhang trete ich mit Fragen an Sie heran:

In Vorbereitung auf die Aufgabe wurde seitens der Verwaltung zunächst der Bestand der aktuellen Pläne gesichtet und mit den Beteiligten vor Ort, also den Schulleitungen, eine Vorgehensweise abgestimmt. Auch die Schulaufsicht sowie die BR Düsseldorf wurden eingebunden.

Im Ergebnis hat sich die Verwaltung mit den Rahmenbedingungen befasst und erste Schritte festgelegt:

Die bisherige Vorgehensweise aus vergangenen Jahren erscheint ungeeignet, da zwischen Planung und Realität Abweichungen von über 90% vorkommen. So kann weder die Verwaltung noch eine Schule künftig planen.

Festgelegt wurden folgende erste Schritte bzw. Prioritäten:

1. Für die Eltern muss wohnortnah ein Schulangebot in der Primarstufe vorgehalten werden, das gilt auch für Eltern katholischer Kinder, die eine katholische Schule wünschen, im Rahmen der Kapazität auch für Eltern nicht katholischer Kinder, die ihr Kind im Sinne des katholischen Glaubens erziehen und beschulen lassen wollen.

- 2. Die Verw. muss die Schülerströme steuern, damit vorhandene Ressourcen sinnvoll genutzt und Investitionen zukunftssicher getätigt werden können. Nur so kann die Vorgabe zu wirtschaftlichem Handeln der Verwaltung aus der GO realisiert werden.
- 3. Die Verwaltung plant, den Eltern in der Wohnortnähe ein angemessenes Betreuungsangebot unterbreiten zu können und dafür Ressourcen zu schaffen. Und das insgesamt in der Schulform Grundschule.

Die in Hilden vorhandenen Schularten teilen sich im Primarbereich in die Gemeinschaftsgrundschulen und die Bekenntnisschulen. Die in Wohnortnähe befindlichen Kinder wurden festgestellt und zugeordnet.

In Bezug auf die Beurteilung und Planung der Schülerströme wird die Verwaltung künftig jährlich die Planung überprüfen und anpassen.

Dies ist das Grundprinzip zur Erstellung des SEP. In der Sitzungsvorlage wurde der politischen Vertretung vorgeschlagen, die Verwaltung zu beauftragen, mit diesen ersten und für Hilden teils neuen Prinzipien weiter zu arbeiten. Ein SEP liegt noch nicht vor. Aktuell werden in Hilden zwei Bekenntnisschulen in städt. Trägerschaft geführt. Beide katholisch, eine im Verbund. Die Schülerströme zu diesen Schulen ergaben, dass der Anteil der katholischen Kinder je eine Zweizügigkeit rechtfertigt. Im Bereich der Verbundschule wird eine 4-Zügigkeit erwartet. Der Verbund wird eine eigene Gestaltung der Bekenntnisanteile erarbeiten.

Die selbstständige Katholische Schule ist noch 3-zügig, allerdings kann mit dem Anteil der katholischen Kinder nicht die Zweizügigkeit komplett gefüllt werden. In den kommenden Jahren werden 35 - 45 Anmeldungen für katholische Kinder erwartet. Im Rahmen der Zweizügigkeit stehen weitere Plätze für Kinder zur Verfügung, die nicht katholisch sind, aber im Sinne des katholischen Glaubens erzogen werden sollen.

Als Anlage lasse ich Ihnen die Stellungnahme der Schulreferentin des Erzbistums Köln zukommen.

1. Im ersten Abschnitt der Stellungnahme des Erzbistums wird insbes. dargestellt, dass es nicht ausreichend sei mit der Wohnortnähe zu argumentieren, inhaltliche Aspekte nicht ausreichend dargestellt seien und die gebotene Vielfalt in der Schullandschaft nicht erreicht werden könne.

Frage: Wie beurteilen Sie diese Einschätzung der Kirche?

2. Im Zweiten Abschnitt stellt das Erzbistum dar, dass in einem beigefügten Beschluss des OVG Münster Aussagen zum Fortbestand einer Bekenntnisschule im Rahmen eines Organisationsbeschlusses nach § 81 SchulG NRW hier Berücksichtigung finden müssten. Das Gericht spricht Eltern, deren Kind nicht dem entsprechenden Bekenntnis angehören, im Rahmen der Kapazitäten einen Aufnahmeanspruch zu, sofern sie sonstige Voraussetzungen erfüllen würden.

Frage: Wie beurteilen Sie die Relevanz des genannten Beschlusses bezüglich der Planungen der Stadt Hilden?

- **3.** Im dritten Absatz der Stellungnahme der Kirche schließt man, dass der vorliegende SEP (es liegt lediglich eine Empfehlung zur Nutzung einer Grundlage für die SEP vor) der obigen Rechtsprechung widerspräche:
- a) Der Verbundschule würde mit 28 katholischen Kindern eine katholische Einzügigkeit vorgeben.

(Diese Festlegung ist allerdings so gestaltet, dass eine gesamte 4-Zügigkeit des Verbundes vorgesehen ist. Weitere Festlegungen sind nicht beabsichtigt.)

b) In Bezug auf die selbstständige Bekenntnisschule schließt die Kirche, dass 44 katholische Kinder zur Aufnahme vorgesehen seien. Die Aufnahme der weiteren an der katholischen Bildung interessierten Eltern im Rahmen der 2-Zügigkeit würde eine unzulässige Begrenzung bedeuten und den Elternwillen in unzulässiger Weise einschränken. (Die Planung für die künftigen Jahre liegt bei 35-40 Kinder.)

Frage: Wie beurteilen Sie die Festlegung der 4-Zügigkeit der Verbundschule unter Beachtung der Auffassung der Kirche?

Und: Wie beurteilen Sie die Festlegung der 2-Zügigkeit der selbstständigen Kath. Grundschule unter Beachtung der Auffassung der Kirche?

4. Abschließend hält das Erzbistum Köln die Planung für fünf Jahre für zu wenig aussagefähig, um eine zuverlässige Planung zu erstellen. Die Verwaltung in Hilden hat dieses Grundprinzip mit der Absicht der jährlichen Fortschreibung der SEP gewählt, weil in vorliegenden Planungen von externen Fachplanungsbüros oft 10 oder mehr Planungsjahre aufgenommen wurden und im Ergebnis oft von der Realität in unangemessener Weise abweichen.

Frage: Wie stehen Sie zu einer Planung mit den tatsächlich bereits in Hilden wohnenden Kindern im Unterschied zur Planung, die auf Erfahrungswerten ruhen, die nach hiesiger Erfahrung Abweichungen in erheblicher Größenordnung (über 90 % wurden festgestellt) mit sich bringen können.

Weitere Infos:

Die Verwaltung hat die ersten Schritte im Prozess zur Erstellung eines SEP dargestellt. Diese Schritte beinhalten einen Paradigmenwechsel in der Planungsweise. Daher sollten sie abgestimmt sein. Sie sind nämlich elementar und weitere Arbeitsschritte ergeben ausschließlich Sinn, wenn diese Grundlagen klar sind. Die weiteren Arbeitsschritte beinhalten insbesondere folgende Themen:

- Räume der Verwaltung, Lehrerzimmer
- Neue Medien in GS
- Betreuungsangebote, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Mittagsversorgung,
- Prüfung von Kooperationen mit versch. Partnern

(Kitas, Jugendförderung, Grundschulen außerhalb der städt. Trägerschaft)

- Integration
- Inklusion
- Überprüfung der Festlegung der Schulen des gemeinsamen Lernens in Koop. mit der Schulaufsicht
- Übergang Kita-Schule
- Übergänge in die weiterf. Schulen
- Organisatorische Fragen im Primarbereich
- Unterstützung von Schulversuchen (längeres gemeinsames Lernen bis zur 6.Klasse, etc.)
- Schulsozialarbeit

Nicht alle Themengebiete werden in der ersten Auflage abgearbeitet werden können. Daher ist die SEP in Hilden als Prozess zu verstehen.

Für Ihre Stellungnahme wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez.

Sönke Eichner

(Beigeordneter)

Hier die Antworten:

1. Bezirksregierung Düsseldorf:

Von: Kuhl, Marion [mailto:Marion.Kuhl@brd.nrw.de] **Gesendet:** Donnerstag, 15. März 2018 06:48

An: Eichmann, Bernd; Eichner, Sönke

Cc: Wenzel, Susanne

Betreff: WG: Stellungnahme zur Sitzung des Schulausschusses

Sehr geehrter Herr Eichner,

sehr geehrter Herr Eichmann,

Bezug nehmend auf Ihre unten angehängten Fragen, möchte ich Ihnen nach Rücksprache mit meiner Chefin gerne wie folgt antworten:

Zu Frage 1.:

Auch unserer Ansicht nach ist eine Darstellung von zusätzlichen inhaltlichen Aspekten im Bereich der Grundschulen nicht weiter geboten. Ihr Schulentwicklungsplan setzt sich mit allen bestehenden Grundschulen und deren Zügigkeiten auseinander.

Ob daneben eine höhere Vielfalt, z.B. an weiteren bzw. anderen Schularten im Grundschulbereich, angeboten werden sollte, stellt sich insoweit gar nicht, da keine neue Schulerrichtung von Ihnen geplant ist. Die von Ihnen geplanten Zügigkeitsbeschränkungen wirken sich nicht auf die bisher angebotene Vielfalt aus, da alle Schularten wie bisher an sich vorhanden bleiben.

Da es im Übrigen in § 1 AO-GS heißt: "Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich für diese Schulart gebildet hat (§ 46 Absatz 3 SchulG)", kann insoweit auch keine fehlerhafte Argumentation erkannt werden, wenn der Wohnort als primäres Auswahlkriterium herangezogen wird.

Zu 2.:

Der zitierte Beschluss des OVG Münsters passt auf die hier vorliegende Sachlage nicht zu 100-Prozent. In diesem Beschluss ging es darum, dass die letzte Bekenntnisschule im Stadtgebiet geschlossen werden sollte. Hier hat das Gericht entschieden, dass bei der Feststellung des Fortführungsbedarfs auch die bekenntnisfremden Kinder, deren Eltern eine entsprechende Erziehung wünschen, zu berücksichtigen gewesen wären.

In Ihrem Fall wird jedoch keine Bekenntnisschule geschlossen, erst recht nicht die letzte im Stadtgebiet. Sie beabsichtigen allenfalls Zügigkeiten unter Berücksichtigung der bekenntnisangehörigen Kinder zu beschränken. Insoweit sind laut dieser Entscheidung zwar grundsätzlich auch bekenntnisfremde Kinder bei der Planung zu berücksichtigen, jedoch führt auch eine fehlende Berücksichtigung dieser Kinder bei der Planung dennoch nicht dazu, dass auch diese bekenntnisfremden Kinder einen grenzenlosen Aufnahmeanspruch geltend machen könnten. Bekenntnisfremde Kinder, die im entsprechenden Bekenntnis beschult werden wollen, stehen den bekenntnisangehörigen Kindern nicht in jeder Beziehung gleich.

Da Bekenntnisschulen grundsätzlich nur für Kinder des entsprechenden Bekenntnisses eingerichtet werden, können bekenntnisfremde Kinder nur noch dann an einer Bekenntnisschule aufgenommen werden, wenn an dieser Schule noch entsprechenden Kapazitäten frei sind. Insoweit heißt es auch in diesem Beschluss: "... auch bekenntnisfremden Eltern steht ein unmittelbar aus Art. 4 Abs. 1 GG folgender kapazitätsabhängiger Aufnahmeanspruch in die Bekenntnisschule zu."

Eltern dieser bekenntnisfremden Kinder können daher weder die Errichtung einer Grundschule mit einem Bekenntnis, dem sie selbst bzw. das Kind nicht angehören noch eine entsprechende Zügigkeitserweiterung erreichen, da sie keinen entsprechenden gesetzlichen Anspruch geltend machen können. Es liegt daher im Ermessen der Kommune, inwieweit sie den Wünschen auch dieser Eltern nachkommen möchte und entsprechend ausreichende Schulplätze anbietet. Insoweit sind natürlich auch die Gebäudegrößen und die Anzahl der vorhandenen Grundschulgebäude u.ä. zu berücksichtigen. In letzter Konsequenz können auch hier die zur Verfügung stehenden Finanzmittel auch nicht gänzlich außer Acht gelassen werden, da ohne entsprechende ausreichende Finanzmittel keine Genehmigung gem. § 81 Abs. 3 SchulG NRW erteilt werden kann.

Zu 3b.:

Wie bereits unter 2. dargestellt, haben die Eltern von bekenntnisfremden Kindern lediglich einen *kapazitätsabhängigen* Aufnahmeanspruch. Insoweit ist der Schulträger nicht verpflichtet die Zügigkeit so ausreichend zu bemessen, dass auch alle bekenntnisfremden Kinder, die im entsprechenden Bekenntnis beschult werden sollen und wollen, einen Schulplatz anzubieten. Denn dies würde insoweit zu einem Überangebot an Schulplätzen führen, indem Restplätze dann auch noch solchen Kindern zur Verfügung gestellt werden müssten, die nicht mal mehr der Beschulung nach dem Bekenntnis zugestimmt haben. Dies würde nach hiesiger Ansicht jedoch dem Zweck einer Bekenntnisschule, die eben nur für bekenntnisangehörige Kinder errichtet wird, gänzlich entgegenlaufen. Insoweit reicht es nach hiesiger Ansicht aus, dass an der selbstständigen Bekenntnisgrundschule zwei Züge eingerichtet werden. Die vorhandenen Restplätze müssen dann mit Kindern, die im entsprechenden Bekenntnis beschult werden wollen, belegt werden. Unter diesen Kindern ist dann gem. § 1 AO-GS ordnungsgemäß auszuwählen.

Zu 3a.:

Bei der Verbundschule ist es so, dass auch diese als eine eigenständige Schule zu betrachten ist. Insoweit wird das Kind an dieser Schule angemeldet und die Schulleitung entscheidet welches Kind an welchen Standort kommt. Vorrangiges Auswahlkriterium ist in diesem Fall die Zugehörigkeit zum Bekenntnis und erst nachfolgend der Wohnort. Insoweit ist diese Schule auf insgesamt 4 Züge festgelegt. Es werden jeweils 2 Züge am Haupt- wie auch am Teilstandort geführt.

Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass die Schule aus zwei Standorten mit unterschiedlichen Schularten besteht. Insoweit stellt sich hier also die Frage, ob auch der bekenntnisgeführte Standort damit faktisch auf zwei Züge festgelegt wurde. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Grundsätzlich darf auch der bekenntnisgeführte Teilstandort nicht schlechter gestellt werden als eine eigenständige Bekenntnisschule. Das heißt das auch diese zwei Züge, wenn nur einer mit bekenntnisangehörigen Kindern ausgefüllt werden kann, mit Kindern, die in diesem Bekenntnis beschult werden möchten, aufzufüllen sind. Fraglich bleibt, ob bei einem Überhang von bekenntnisangehörigen Kindern, bzw. solchen die in die Bekenntnis beschult werden wollen, ein weiterer Zug einzurichten ist oder vorrangig die Zügigkeit erst auszunutzen ist. In solch einem Fall kommt es jedoch darauf an: Sofern in dieser Fallgestaltung die Anzahl der Kinder, die den Gemeinschaftsschulstandort angewählt haben in der gleichen Größenordnung abnehmen, spricht nichts dagegen ausnahmsweise diesen Jahrgang unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Zügigkeit der Schule mit drei Zügen im Bekenntnis zu führen und einen Zug gemeinsschaftlich. Sprich: es wird ein weiterer Bekenntniszug am Gemeinschaftsschulstandort im Rahmen der ursprünglichen

Zügigkeit gebildet. Genauso kann auch in umgekehrter Fallgestaltung ein dritter gemeinschaftlicher Zug am katholischen Standort eingerichtet werden, wenn die Schülerzahlen entsprechend ausfallen.

Besteht jedoch an beiden Standorten eine erhöhte Nachfrage, muss zunächst geprüft werden, ob auch für alle Kinder diese Schule die nächstgelegenen Schule dieser Schulart darstellt. Wenn ja, kann nur dann ein Zug mehr eingerichtet werden, wenn der Klassenrichtwert gem. § 6a Abs. a VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW nicht überschritten wird. Wird hingegen der Klassenrichtwert überschritten, kann kein weiterer Zug gebildet werden. In diesen Fall bliebe es dann tatsächlich bei einem zweizügig geführten Bekenntnisstandort und einem zweizügig geführten gemeinschaftlichen Standort.

Zu 4.:

Wir, die Bezirksregierung Düsseldorf, sehen eine Schulentwicklungsplanung unter Berücksichtigung eines 5-Jahres-Zeitraumes als durchaus ausreichend an. Ein längerer Zeitraum wird auch bei einer Schulerrichtung gem. § 82 Abs. 1 SchulG NRW nicht gewählt. Bei der von Ihnen angestrebten jährlichen Planung muss zwar ihrerseits mit einer erheblichen Mehrbelastung gerechnet werden, jedoch hat diese Verfahrensweise den unbestreitbaren Vorteil, dass so durchaus zeitnah auf unvorhergesehene Entwicklungen besser reagiert werden kann.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen wie immer gerne auch weiterhin jeder Zeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



lm Auftrag gez. Marion Kuhl

Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 48.02 - Schulverwaltung Am Bonneshof 35 40474 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 475 - 5415

Fax: 0211 - 875 651 031 547

E-Mail: marion.kuhl@brd.nrw.de

Internet: www.brd.nrw.de

2. Schulamt Mettmann

Sehr geehrter Herr Eichner, sehr geehrter Herr Eichmann,

vielen Dank für die Zusendung Ihrer Fragen und des Schreibens der BR. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

zu Frage 1:

Im Gegensatz zum Schreiben der Schulreferentin sehe ich die Anforderungen aus § 80 Abs. 2 SchulG erfüllt. Durch die Veränderungen der Zügigkeit gelingt es dem Schulträger in Hilden das "schulische Angebot aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des gemeinsamen Lernens unter möglichst gleichen Bedingungen" zu realisieren. Durch die geplanten Veränderungen in der Zügigkeit gelingt es der Stadt Hilden, alle bestehenden Grundschulen mit ihren unterschiedlichen Schwerpunkten und Angeboten langfristig als wichtige Teile der Schullandschaft für den Bereich Grundschule zu sichern und zu erhalten. Die bestehende Vielfalt wird gefestigt und bleibt somit erhalten.

Zu Frage 2:

Das vom Schulreferat zitierte Gerichtsurteil bezieht sich auf die Schließung einer Bekenntnisschule. Eine Schließung ist in Hilden aber nicht geplant. Es handelt sich also um zwei verschiedene Ausgangssituationen.

Frau Hess vom Schulreferat zitiert in ihrem Schreiben auch den Satz des Gerichtes, dass Eltern bekenntnisfremder Kinder einen Aufnahmeanspruch haben und zwar einen "kapazitätsabhängigen Aufnahmeanspruch in die Bekenntnisschule". Das entscheidende Wort ist <u>kapazitätsabhängig</u>. Die von der Stadt Hilden geplanten Veränderungen in der Zügigkeit stehen dem nicht entgegen, die Stadt erfüllt diese Anforderungen. Es gibt kein unbegrenzt freies Elternwahlrecht!!

Die AO-SG legt in § 1 Abs. 2 fest, dass "jedes Kind …einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität (hat), soweit der Schulträger keine Schuleinzugsbereiche für diese Schulart gebildet hat". Hilden hat keine Schuleinzugsbereiche gebildet und erfüllt damit die Anforderungen der AO-GS.

Weiter heißt es in der AO-GS in § 1 Abs. 3:" Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf. Bei einem Anmeldeüberhang führt die Schule ein Aufnahmeverfahren unter diesen Kindern durch." Auch diese Anforderungen werden in Hilden nach der Veränderung der Zügigkeiten erfüllt.

Zu Frage 3:

a) Verbundschule

Die geplante 4-Zügigkeit an der Beethovenstraße verstehe ich so, dass es NICHT zwingend festgelegt ist, wie die vier Züge auf die beiden Standorte zu verteilen sind. Dies würde nach meinem Verständnis die Flexibilität ermöglichen, dass am katholischen Standort auch einzelne Jahrgänge 2-zügig eingerichtet werden könnten, wenn es die Anmeldezahlen erfordern sollten. Insgesamt dürfen an der Beethovenstrasse aber nicht mehr als vier Züge eingerichtet werden. Die vorliegenden Zahlen für die kommenden Jahre lassen allerdings eine 1-Zügigkeit am katholischen Standort vermuten.

Ich halte das Vorgehen der Stadt Hilden für korrekt.

b) Astrid-Lindgren-Schule

Es fällt in die Verantwortung und Zuständigkeit des Schulträgers, die Zügigkeit innerhalb der Kommune zu regeln und festzulegen. Ich verweise auch hier wieder auf die AO-GS § 1 Abs. 2:

"Jedes Kind …einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität (hat), soweit der Schulträger keine Schuleinzugsbereiche für diese Schulart gebildet hat".

Bei den Planungen der Stadt Hilden handelt sich um keine unzulässige Einschränkung.

Die Stadt Hilden ist als Schulträger verpflichtet, Schulentwicklungsplanung zu betreiben. "Diese dient nach Maßgabe des Bedürfnisses… der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebotes" (siehe SchulG §80 Abs. 1). Durch die Begrenzung der Zügigkeit an der einen Schule ist es möglich, andere Schulstandorte innerhalb von Hilden zu stärken, zu erhalten und so für ein ausgewogenes Angebot von Grundschulen zu sorgen.

Zu Frage 4:

Die Entscheidung der Stadt Hilden sich bei der Schulentwicklungsplanung auf die Zahlen der kommenden fünf Jahre zu berufen, halte ich für einen Weg, mit recht validen Zahlen arbeiten zu können. Weiterhin wird Hilden diese Zahlen jährlich fortschreiben, so dass immer Zahlen vorliegen werden, die fünf Jahre in die Zukunft schauen und damit eine recht große Planungssicherheit geben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Ziehsler

Andrea Ziehsler

Schulrätin

Schulamt für den Kreis Mettmann

als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde

Goethestraße 23

40822 Mettmann

Tel.: 02104/99-2011

Fax: 02104/99-5021

E-Mail: andrea.ziehsler@kreis-mettmann.de

homepage: www.kreis-mettmann.de

Anlagen:

Stellungnahme des Erzbistums,

Besprechungsprotokolle Schulleitungen mit Verwaltung

Niederschrift DB Schulleitungen

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Eichmann

Stellungnahme zur Schulentwicklungsplanung Stadt Hilden

GEBIT Münster Friedrich-Wilhelm Meyer 0251 20 888 264 friedrich-wilhelm.meyer@gebitms.de April 2018



Inhalt

1.	Grundlagen der Stellungnahme	2
2.	Themen der Stellungnahme	2
1	Wie beurteilen Sie die Einschätzung des Erzbistums Köln?	2
2	Wie beurteilen Sie die Festlegung der 4-Zügigkeit der Verbundschule?	3
3	Wie beurteilen Sie die Planungsstrategie der Stadt Hilden?	4
4	Wie beurteilen Sie den Planungszeitraum der Stadt Hilden?	5

1. Grundlagen der Stellungnahme

Mit dem Schreiben vom 8.03.2018 bittet die Stadt Hilden um eine Stellungnahme seitens der GEBIT Münster zum bisherigen Konzept der Schulentwicklungsplanung und den darin aufgeführten Vorschlägen zur zukünftigen Gestaltung der Grundschulen in der Stadt Hilden, den sich daraus ergebenden Vorschlägen ausgewählter Schulen sowie eine darauf rekurrierende Stellungnahme des Erzbistums Köln. Nachfolgend werden zunächst die Fragen der Stadt Hilden aufgeführt und daran anknüpfend eine Antwort seitens der GEBIT Münster formuliert.

2. Themen der Stellungnahme

Nachfolgend wird zu den Fragen der Stadt Hilden Stellung genommen:

Erläuterung der Stellungnahme des Erzbistums:

"Im zweiten Abschnitt stellt das Erzbistum dar, dass in einem beigefügten Beschluss des OVG Münster Aussagen zum Fortbestand einer Bekenntnisschule im Rahmen eines Organisationsbeschlusses nach § 81 SchulG NRW hier Berücksichtigung finden müssten. Das Gericht spricht Eltern, deren Kind nicht dem entsprechenden Bekenntnis angehören, im Rahmen der Kapazitäten einen Aufnahmeanspruch zu, sofern sie sonstige Voraussetzungen erfüllen würden."

1 Wie beurteilen Sie die Einschätzung des Erzbistums Köln?

Der im Schreiben vom 14.02.2018 erfolgte Verweis der katholischen Schulreferentin des Erzbistums Köln auf das Urteil des OVG Münster vom 31.05.2013 ist auf die Situation in der Stadt Hilden nicht anwendbar.

Begründung: Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung der Stadt Hilden geht es nicht um die Schließung einer (einzigen) Bekenntnisschule, sondern um die Klärung des zukünftigen Raumbedarfs aller Grundschulen in Hilden, so auch der beiden Bekenntnisschulen als Teil der gesamten Grundschullandschaft der Stadt Hilden.



Die Gewährleistung einer Pluralität der Grundschulen in der Stadt Hilden ist damit konstitutiver Bestandteil der Planungsüberlegungen seitens der Planungsverantwortlichen der Stadt Hilden.

Die grundsätzlichen Überlegungen der Stadt Hilden bezüglich der weiteren Entwicklung der Bekenntnisschulen entsprechen damit den im vom Erzbistum beigefügten Beschluss vom 13. Mai 2013 in Abs. 16, S. 10f. enthaltenen Ausführungen zu Planungsgrundsätzen des örtlichen Schulträgers. Sie betreffen die Notwendigkeit der Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnislagen von Eltern im Rahmen einer Schulentwicklungsplanung. Dem wird in den Planungsüberlegungen Rechnung getragen.

2 Wie beurteilen Sie die Festlegung der 4-Zügigkeit der Verbundschule?

Ich halte die Planungsüberlegungen der Stadt Hilden für fachlich gerechtfertigt und sehe darin keine strukturelle Benachteiligung einzelner Interessengruppen. Es ist Aufgabe der Kommune, für alle Grundschulen in Hilden gemäß § 46 in Verbindung mit der VO zu § 93, Abs. 2 Nr. 3, die Anzahl der Eingangsklassen und insgesamt die Zügigkeiten und damit die Aufnahmekapazitäten von Grundschulen festzulegen.

Bei der Weiterentwicklung der Grundschulen spielen daher neben den Bedürfnissen der Eltern zugleich weitere Aspekte eine Rolle. Dies sind insbesondere Lernbedingungen und bauliche Gegebenheiten (vgl. § 46, Abs. 3). Zugleich sind die Regeln zur Klassenbildung zu beachten. Insofern kommt es, wie vom Gesetzgeber gefordert, bei der Vereinbarung von Zügigkeiten an Grundschulen in Hilden zu einer "Interessenabwägung" durch den örtlichen Schulträger.

Des Weiteren ist i.S. des "Gleichbehandlungsgrundsatzes" darauf zu achten, dass Grundschulen der Stadt Hilden vergleichbar ausgestattet und den Schülerinnen und Schüler gleichwertige Lernbedingungen ermöglicht werden. Einseitige Bevorzugungen sind unzulässig.

All diese Überlegungen werden von den Planungsverantwortlichen bei der Entwicklung ihrer Vorschläge zur Weiterentwicklung der Grundschulen in Hilden berücksichtigt und sind Grundlage der aktuellen Vorschläge.



3 Wie beurteilen Sie die Planungsstrategie der Stadt Hilden?

Frage:

Wie stehen Sie zu einer Planung mit dem tatsächlich bereits in Hilden wohnenden Kindern im Unterschied zur Planung, die auf Erfahrungswerten ruhen, die nach hiesiger Erfahrung Abweichungen in erheblicher Größenordnung (über 90 % wurden festgestellt) mit sich bringen können?

Antwort:

Das bisherige Verfahren in der Stadt Hilden, im Nachgang der jeweils aktuellen Anmeldungen der Eltern an den jeweiligen Schulen seitens der Stadt zu reagieren und darauf basierend die räumlich/sachlich/materiellen Ausstattungserfordernisse zu gewährleisten, kann aus Sicht der GEBIT Münster nicht als qualifizierte Schulentwicklungsplanung gewertet werden.

Der bisherigen Praxis in der Stadt Hilden fehlte damit bislang ein für Planung konstitutives Element: das der Prognose, d.h. einer mittelfristigen zeitlichen Vorausschau zukünftig zu erwartender Ereignisse. Genau dieses Element, das der Vorausschau, ist konstitutiv für Planung. Planung ist stets vorausschauendes und nicht reaktives Handeln.

Um eine qualifizierte Planung zu ermöglichen, bedarf es qualifizierter Planungsgrundlagen und -methoden, auf deren Basis Voraussagen ermöglicht werden. Wichtige Elemente für die Schulentwicklungsplanung bilden daher die Einwohnerdaten, differenziert nach Geburtsjahrgängen, und die daraus abgeleiteten Angaben der zu erwartenden Einschulungsjahrgänge. Sie sind verbunden mit der Möglichkeit einer räumlichen Zuordnung von Anmeldungen zu Grundschulstandorten. Ebenso gehören dazu die aktuellen Zahlen der Schülerinnen und Schülern pro Schule und Jahrgang.

Wenngleich es gegenwärtig keine rechtlich verbindliche Zuordnung von einzelnen Wohngebieten zu Grundschulen mehr gibt, eröffnet die räumliche Analyse des bisherigen Anmeldeverhaltens an den Grundschulen einen qualifizierten Ausgangspunkt für Planung.

Dieses sogenannte "sozialräumliche Paradigma" finden wir nicht nur in der Schulentwicklungsplanung, sondern auch in anderen Fachplanungen, die sich auf Angebote für Kinder und Jugendliche beziehen, so z.B. sehr weit entwickelt in der Jugendhilfeplanung.

Insbesondere wenn es um jüngere Kinder geht, ist der Sozialraumbezug, d.h. die räumliche Nähe eines Angebotes zum Wohnort eines Kindes, ein zentrales Prinzip. Diesem Prinzip wird generell in der Schulentwicklungsplanung Rechnung getragen. Es ist ein Planungsstandard für Grundschulen.



Entscheidend für die Ausgestaltung der schulischen Landschaft mit Grundschulen in der Stadt Hilden sind dabei neben dem Elternwillen weitere Rahmenbedingungen. Dazu gehört u.a. die Entfernung vom Wohnort, bauliche Aspekte und die zahlenmäßig erforderliche Mindestgröße, die für eine entsprechende Zügigkeit von Schulen erforderlich ist (vgl. § 78 Abs. 4+5 in Verbindung mit § 80 Abs. 1, 2 und 5 Schulgesetz NRW).

Insofern bedarf es im Rahmen der Schulentwicklungsplanung der gleichzeitigen Berücksichtigung einer Vielzahl von Aspekten und deren Abwägung.

4 Wie beurteilen Sie den Planungszeitraum der Stadt Hilden?

Frage

Abschließend hält das Erzbistum Köln eine Planung für einen Zeitraum von fünf Jahren für zu wenig aussagefähig, um eine zuverlässige Planung zu erstellen. Die Verwaltung in Hilden hat dieses Grundprinzip mit der Absicht der jährlichen Fortschreibung der SEP gewählt, weil in vorliegenden Planungen von externen Fachplanungsbüros oft zehn oder mehr Planungsjahre aufgenommen wurden und im Ergebnis oft von der Realität in unangemessener Weise abweichen.

Antwort:

Ein Planungszeitraum von fünf Jahren für eine Schulentwicklungsplanung stellt einen anerkannten fachlichen Standard der Schulentwicklungsplanung dar. Weitergehende Planungszeiträume von bis zu zehn Jahren sind hingegen bezüglich ihrer Prognosegenauigkeit deutlich unsicherer und eröffnen – wie im Schreiben des Erzbistums ausgeführt – nicht die Möglichkeit einer schnellen und flexiblen Reaktion auf sich wandelnde Rahmenbedingungen, wie sie etwa im Jahr 2015/16 durch die Zuwanderung ausgelöst wurden. Insofern steht der Hinweis im dortigen Schreiben im Widerspruch zur These, eine Schulentwicklungsplanung bedürfe längerer Zeiträume.

Gerade die vorgesehene jährliche Aktualisierung und Fortschreibung der Schulungsplanung auf Basis der aktuellen Zahlen von Schülerinnen und Schülern sowie der Geburtsjahrgänge ermöglicht der Stadt Hilden eine optimale planerische Weiterentwicklung der schulischen Infrastruktur. Sie eröffnet die Möglichkeit, den Prognosezeitraum permanent qualifiziert fortzuschreiben.

Ein über den Zeitraum von fünf Jahren hinausgehender Prognosezeitraum ist aus Sicht der GEBIT Münster nicht zielführend. Die jährliche Aktualisierung der Prognose hingegen sichert den Qualitätsstandard.

Dr. F.-W. Meyer

Münster im April 2018



Schulentwicklungsplanung 2019 ff Maßnahmenplanung

Schule/n: Verbundschule Kalstert

Zügigkeit ab 2019/20: 3-4

Abstimmungstermin: 16.03.2018

TeilnehmerInnen:

WHS: Frau Keding, Frau Schmaus

Amt 26: Herr Scheib fehlte entschuldigt

Amt 51: Herr Brakemeier, Frau Funke, Herr Eichmann

1. Problemstellung:

Die Verbundschule Kalstert ist aktuell 3-zügig und soll künftig 3-4-zügig geführt werden.

Kalstert: 3-4 Züge

- 2. Maßnahmen:
- a) Standort Kalstert

Ab dem 01.08.2019 werden in der Schule die Kinder eingeschult, die diese Schule als wohnortnahe Schule haben.

Im Kubus des Schulgebäudes Kalstert befinden sich 16 klassenzimmergroße Räume und eine Mensa. Bei einer Zweizügigkeit werden 8 Klassen gebildet. Je Klasse werden 1,5 dieser Räume benötigt. Also 12. Insofern besteht ein Überhang von 4 Räumen.

Die Mensa ist für zwei bis drei Züge ausreichend.

b) Standort Walder Str.

Ab dem 01.08.2018 werden in der Schule die Kinder eingeschult, die diese Schule als wohnortnahe Schule haben.

Im Kubus des Schulgebäudes Walder Str. finden sich 5 klassenzimmergroße Räume und eine Mensa. Die Mensa ist zu klein. Bei einer Zweizügigkeit dieses Standortes werden 8 Klassen gebildet und je Klasse 1,5 dieser Räume benötigt. Also 12. Insofern besteht Bedarf für 7 Klassenräume.

Die Schule soll zunächst ertüchtigt werden für die Einzügigkeit. Also sind grundsätzlich die Mensa extern zu bauen und ein sechster Klassenraum in dem aktuellen Mensaraum zu errichten. Ein weiterer Raumbedarf besteht durch die errechnete Zweizügigkeit. Sofern ausreichend Kinder für zwei Züge angemeldet werden, wird ein Raum benötigt. Weiterer Bedarf ist noch mit der Schulaufsicht abzustimmen.

Wie die bauliche Organisation gestaltet wird, stimmt die Verwaltung noch mit der Schule ab.

2. Organisatorisch:

Die Schule ist auf die Vierzügigkeit zu begrenzen.

3. Baulich:

Zwei zusätzliche Unterrichtsräume müssten errichtet werden, zuzüglich einer Mensa. Der alte Pavillon auf dem Grundstück ist abzureißen. Die Toilettenanlage ist zu prüfen und im Zuge des Mensaneubaus zu berücksichtigen. I 26 erstellt einen Vorschlag. Zunächst den Abriss,

anschließend für eine Übergangslösung, später ggf. Alternativlösungen, wie oben.

4. Kostenschätzung: I 26, Frau Gruendken

Verwaltung:

Abstimmung:

Die Verwaltung schlägt vor, nach Erstellung der SEP den zusätzlichen Raumbedarf in die Finanzplanung aufzunehmen.

Die Niederschrift ist mit der Schulleitung abgestimmt.

Eichmann

Anlage: Grundrisspläne

Schulentwicklungsplanung 2019 ff

Maßnahmenplanung

Schule/n: Elbsee

Zügigkeit ab 2019/20: 2

Abstimmungstermin: 14.03.2018

TeilnehmerInnen:

Elbsee: Frau Gierke, Frau Engels

Amt 26: Frau Gründken

Amt 51: Herr Brakemeier, Herr Eichmann

1. Problemstellung:

Die Schwerpunktschule Elbsee ist aktuell 2-zügig und soll künftig 2-zügig geführt werden.

Elbsee: 2 Züge

2. Maßnahmen:

Ab dem 01.08.2019 werden in der Schule die Kinder eingeschult, die diese Schule als wohnortnahe Schule haben.

Im Kubus des Schulgebäudes finden sich 12 klassenzimmergroße Räume und

eine Mensa. Bei einer 2-zügigkeit werden 8 Klassen gebildet. Je Klasse werden

1,5 dieser Räume benötigt. Also 12. Für verschiedene Aktivitäten in der

Schwerpunktschule wird ein weiterer Raum benötigt. Das hat die Schulaufsicht

bestätigt. Also werden 13 Räume benötigt.

Insofern besteht Bedarf für einen Klassenraum.

Die Mensa ist ausreichend.

2. Organisatorisch:

Die Schule ist auf die 2-zügigkeit zu begrenzen, also keine Veränderung.

3. Baulich:

Ein zusätzlicher Raum müsste errichtet werden. I 26 erstellt einen Vorschlag, ggf. in Verbindung mit der geplanten Erweiterung des Teamraums in dem sich

LehrerInnen und ErzieherInnen aufhalten.

4. Kostenschätzung: I 26, Frau Gruendken

Verwaltung:

Abstimmung:

Die Verwaltung schlägt vor, nach Erstellung der SEP den zusätzlichen

Raumbedarf in die Finanzplanung aufzunehmen.

Die Niederschrift ist mit der Schulleitung abgestimmt.

Eichmann

Anlage: Grundrisspläne

Schulentwicklungsplanung 2019 ff

Maßnahmenplanung

Schule/n: Verbundschule Schulstraße

Zügigkeit ab 2019/20: 4

Abstimmungstermin: 20.03.2018

TeilnehmerInnen:

Schulstr.: Frau Coenen, Frau Denizer,

Frau Bauß

Amt 26: Herr Scheib

Amt 51: Herr Brakemeier, Herr Eichmann

1. Problemstellung:

Die Verbundschule Schulstraße ist aktuell 3-zügig und soll künftig 3-4-zügig geführt werden.

Schulstr.: 3-4 Züge

2. Maßnahmen:

Ab dem 01.08.2019 werden in der Schule die Kinder eingeschult, die diese Schule als wohnortnahe Schule haben.

Im Kubus des Schulgebäudes Schulstr. finden sich 18,5 klassenzimmergroße Räume und eine Mensa. Am Nebenstandort WWS bestehen 6,5 Räume, also 25 Räume gesamt.

Bei einer 4-Zügigkeit werden 16 Klassen gebildet. Je Klasse werden 1,5 dieser Räume benötigt. Also 24. Überhang: 1 Raum

Die Mensa am Hauptstandort ist ausreichend. Am Nebenstandort wird ein weiterer Raum ertüchtigt, so kann die Mensa dann ggf. erweitert werden und die Versorgung zur Mittagszeit ist gesichert.

Durch die Planung und Steuerung im Rahmen des SEP bleibt durchaus den Eltern eine ausreichende Wahlmöglichkeit, andere Schulen zu wählen. Insofern ist hier die Entwicklung zu beobachten. Eine Ertüchtigung auf die angemessene Ausstattung zur Dreizügigkeit incl. der Möglichkeit, hier einen vierten Zug zu bilden, ist nicht notwendig.

Bedarf: 3 Züge = 12 Klassen, 1,5 Räume = 18 Räume, die Schule nennt weitere pädagogisch notwendige Raumausstattung, diese ist noch mit dem Schulamt abzustimmen. Insofern steigt ggf. der Bedarf.

Nach Bestätigung durch die Schulaufsicht kann der Bedarf ggf. aufgenommen werden. Der ist durch den Überhang grundsätzlich gedeckt. Allerdings ist durch die beiden Standorte jeweils ein Überhang von 0,5 Räumen zu beobachten und später der Bedarf bei einer Vierzügigkeit zu konkretisieren.

2. Organisatorisch:

Die Schule ist auf die 4-Zügigkeit zu begrenzen.

3. Baulich:

Zunächst keine Veranlassung

4. Kostenschätzung: entfällt

<u>Verwaltung:</u> Abstimmung:

Die Verwaltung schlägt vor, nach Erstellung der SEP die Entwicklung der Schule zu beobachten und im Bedarfsfalle zu agieren.

Die Niederschrift ist mit der Schulleitung abgestimmt.

Eichmann

Anlage: Grundrisspläne

Schulentwicklungsplanung 2019 ff

Maßnahmenplanung

Schule/n: Verbundschule Beethovenstraße

Zügigkeit ab 2019/20: 4

Abstimmungstermin: 20.03.2018

TeilnehmerInnen:

Beeth: Frau Springenberg, Frau Nolting,

Frau Horn, Frau Dercks

Amt 26: Herr Scheib

Amt 51: Herr Brakemeier, Frau Funke, Herr Eichmann

1. Problemstellung:

Die Verbundschule Beethovenstraße ist aktuell 3-zügig und soll künftig 3-4-zügig geführt werden.

Beethovenstr.: 3-4 Züge

2. Maßnahmen:

Ab dem 01.08.2019 werden in der Schule die Kinder eingeschult, die diese Schule als wohnortnahe Schule haben.

Im Kubus des Schulgebäudes Beethovenstr finden sich 18 klassenzimmergroße Räume und eine kleine Mensa. Bei einer 4-zügigkeit werden 16 Klassen gebildet. Je Klasse werden 1,5 dieser Räume benötigt. Also 24. Insofern besteht Bedarf für sieben Klassenräume.

Die Mensa ist nicht ausreichend.

Durch die Planung und Steuerung im Rahmen des SEP bleibt durchaus den Eltern eine ausreichende Wahlmöglichkeit, andere Schulen zu wählen. Insofern ist hier die Entwicklung zu beobachten. Eine Ertüchtigung auf die angemessene Ausstattung zur Dreizügigkeit incl. der Möglichkeit, hier einen vierten Zug zu bilden.

Bedarf: 3 Züge = 12 Klassen, 1,5 Räume = 18 Räume, Ertüchtigung für eine erste Vierzügigkeit 1,5 Räume (also 2). Bedarf = 20 Räume

Der Bedarf für eine HSU-raum hat die Schule benannt. Nach Bestätigung durch die Schulaufsicht kann der Bedarf ggf. aufgenommen werden.

Eine Mensa ist zu errichten.

2. Organisatorisch:

Die Schule ist auf die 4-Zügigkeit zu begrenzen.

3. Baulich:

Zwei zusätzliche Unterrichtsräume müssten errichtet werden, zuzüglich einer Mensa. Die alten Pavillons auf dem Grundstück sind abzureißen. I 26 erstellt einen Vorschlag.

4. Kostenschätzung: I 26, Frau Gruendken

<u>Verwaltung:</u> Abstimmung:

Die Verwaltung schlägt vor, nach Erstellung der SEP den zusätzlichen Raumbedarf in die Finanzplanung aufzunehmen.

Die Niederschrift ist mit der Schulleitung abgestimmt.

Eichmann

Anlage: Grundrisspläne

Grundsätzlich betonen alle 6 Schulleitungen, dass die Grundlage des SEP, dass die Kinderverteilung auf Zuständigkeiten statt auf Konkurrenz beruht, von allen begrüßt und gefördert wird.

In diesem Kontext schlagen die Schulleitungen als Einstiegsvorgehen vor, den SEP nach den bekannten Prinzipien auf den Weg zu bringen und dann einen intensiven Austausch- und Entwicklungsprozess weiter fortzuführen.

Um dem Stau an notwendigen <u>Baumaßnahmen</u> sinnvoll begegnen zu können, schlagen die Schulleitungen vor:

am Standort Wilhelm-Hüls-Schule zwei Jahre eine Zweizügigkeit zu fahren, um dann - auf Grundlage der Zahlen der dann nächsten fünf Jahre über die geeigneten Maßnahmen der dann sinnvoll erscheinenden Zügigkeit entscheiden zu können.

Hierbei ist es uns wichtig, dass die Geschwisterkinder der Familien, die jetzt bereits die Schule besuchen, Berücksichtigung finden.

am <u>Standort Walder Straße</u> den Zustand der Gebäude durch eine mit der Verwaltung abzustimmende Lösung nach aktueller Einschätzung **zwei Jahre** zu überbrücken, um auch hier den Schülerzustrom in den nächsten beiden Jahren beobachten zu können, um dann über die Vorgehensweise der Baumaßnahmen an diesem Standort solide entscheiden zu können.

Die Priorisierung der Baumaßnahmen haben die Schulleitung wie folgt in ein Ranking gebracht:

- 1. Walder Straße: Lösung wie oben beschrieben für eine 1 Zügigkeit + Seiteneinsteigerklasse mit Überprüfung in 2 Jahren bezgl. der Zügigkeit
- 2. Beethovenstraße: Mensa zzgl. pädagogischer "Raumzuschlag"
- 3. Hüls: in 2 Jahren: Überprüfung der Zügigkeit, evtl. Ausbau, nach Abstimmung mit der Verwaltung, vielleicht mit Containern
- 3. WBS: Gebäudetausch und Ausbau der Rira 186 für die ALS
- 4. Elbsee: Aufstockung des Gebäudes bis in max. 3 Jahren

Ebenso wurde entschieden, die **Eltern** aller Schulen bis nach den Arbeitskreisterminen über den SEP zu informieren, damit alle Eltern der Schulen auf einem Stand sind. Eine einheitliche Information seitens der Stadt ist nicht bekannt.

Weiterhin sind sich die anwesenden Schulleitungen einstimmig einig, dass der intensive Austauschprozess untereinander so fortgeführt werden soll.

T. Ritterbecks

Ergebnisprotokoll zum 4. Arbeitskreis Schulentwicklungsplanung in Hilden

Datum: 09.04.2018

Uhrzeit: 17:30 -20:30 Uhr

Ort: Konferenzraum des Grundschulverbundes Schulstraße, Schulstraße 40-44, 40721 Hilden

Teilnehmer/innen

Moderation

Herr Dr. Meyer, GEBIT Münster

Herr Eichner (Dezernent III), Herr Klausgrete (Dezernent II), Herr Brakemeier (III/51), Frau Funke (III/51), Herr Eichmann (III/51), Herr Scheib (I/26), Frau Walder (III/51), Frau Ziehsler (Schulaufsicht, Kreis Mettmann), Frau Ritterbecks (Vertreterin Schulleitung/ GGS Wilhelm Busch), Frau Keding (Vertreterin Schulleitung/ Verbund Kalstert), Herr Daldorf (Elternvertretung), Frau Heinrich (Elternvertretung), Frau Schlottmann (CDU), Herr Wegmann (CDU), Herr Dupke (SPD), Herr Buchner (SPD), Herr Remih (FDP), Herr Toska (Grüne), Frau Kittel (Bürgeraktion), Herr Dr. Haupt (AfD)

<u>Gäste</u>

Schulleitungen: Frau Springenberg (Verbund Beethovenstraße), Frau Gierke (GGS Elbsee), Frau Coenen (Verbund Schulstraße). Frau Hess (Erzbistum Köln)

Protokoll

Frau Bauß (III/51)

Top 1 Begrüßung

Top 2 Reflexion, Evaluation, aktueller Sachstand

Top 3 Klärung der Rechtslage in Bezug auf die Stellungnahme der kath. Kirche

<u>Top 4</u> Abstimmung mit den Schulleitungen

Top 5 Abstimmung des weiteren Vorgehens, Aufrechterhaltung Transparenz

Top 1

Ein Handout zur Sitzung wird verteilt. Inhalt sind Einladung, Tagesordnung, der Schriftverkehr zur Stellungnahme des Erzbistums Köln bzgl der Schulentwicklungsplanung in Hilden und der Regelung hierzu mit den Katholischen Grundschulen (Stellungnahme Erzbistum, Anfragen an Bezirksregierung und Schulaufsicht, Antworten von Bezirksregierung und Schulaufsicht), die Stellungnahme zur SEP Hilden des Herrn Dr. Meyer, die Protokolle der Maßnahmenplanungen mit den Schulleitungen (Verbundschule Kalstert, Schwerpunktschule Elbsee, Verbundschule Schulstraße, Verbundschule Beethovenstraße) und das Protokoll einer Schulleitersitzung zu dem Thema.

Herr Eichner begrüßt alle Anwesenden und benennt den Auftrag aus dem letzten Schul- und Sportausschuss vom 15.02.2018, die Raumbedarfe im Rahmen der Schulentwicklungsplanung mit den Schulleitungen zu klären als ein vordergründigesThema der Sitzung, ebenso wie die Klärung der Rechtslage bzgl. Katholischer Grundschulen in einer Schulentwicklungsplanung.

Top 2

Herr Dr. Meyer hinterfragt, ob es noch Punkte gäbe, die der Klärung bedarfen, oder, ob es noch Stellungnahmen zu bestimmten Themen gäbe. Ein reger Austausch entsteht, bei dem deutlich wird, dass bzgl. der Katholischen Grundschulen in Hilden doch

noch einige rechtliche und planerische Fragen offen seien. Das Entstehen von "Elite-" und "Resteschulen" gibt ebenso Anlass zu unterschiedlichen Sichtweisen der Mitglieder des Arbeitskreises. Ein generelles Regelungsprinzip hierzu müsse festgelegt werden.

Top 3

Frau Hess konnte die Stellungnahme der Schulaufsicht bzgl. Katholischer Grundschulen in einer Schulentwicklungsplanung rechtlich noch nicht prüfen lassen und wird sich bemühen dies bis zum nächsten Treffen des AK SEP am 16.04.18 zu erledigen.

Top 4

Nacheinander berichten die Schulleitungen Frau Keding (Verbundschule Kalstert), Frau Gierke (Schwerpunktschule Elbsee), Frau Coenen (Verbundschule Schulstraße) und Frau Springenberg (Verbundschule Beethovenstraße) über die organisatorische und bauliche Maßnahmenplanung mit der Stadtverwaltung Hilden im Rahmen der Schullentwicklungsplanung 2019ff. Alle 4 Schulleitungen stimmen in der Sitzung den Planungen zu. Die 3 weiteren Schulleitungen der restlichen Hildener Grundschulen werden am nächsten Treffen des Arbeitskreises teilnehmen und sich zum Thema äußern.

Frau Ritterbecks berichtet als Vertreterin der Hildener Grundschulleitungen, dass es ein sehr langer Prozess gewesen sei, dass nun 6 Grundschulen sich als einen gemeinsamen Teil der Stadt Hilden sähen und einen Weg ohne Konkurrenzgedanken gehen würden. Falls die SEP aber nicht wie besprochen und empfohlen umgesetzt würde, wäre diese Einheit miteinander nicht mehr möglich. Daher wäre es sehr wünschenswert die SEP nun möglichst schnell auf den Weg zu bringen.

<u>Top 5</u>

Arbeitsauftrag für die Stadtverwaltung Hilden ist nun die rechtliche Prüfung folgender Punkte durch die Bezirksregierung zu veranlassen:

- 1) Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen, um einen Verbund zu gründen? Insbesondere, ob der Verbund immer davon abhängt, dass eine Schule wegen einer Einzügigkeit im Fortbestand gefährdet ist.
- 2) Bereits bestehende Verbünde, die auf der Grundlage gebildet wurden, dass eine Schule wegen der Einzügigkeit im Bestand gefährdet erschien, könnten sich auf der Grundlage veränderter Schülerströme entwickeln. Hier sind verschiedene Varianten denkbar: Der einzügige Standort wird mehrzügig. Der katholische Standort erzielt mehr Nachfrage und weitet sich auf den anderen Standort aus. Ist in solchen Fällen der Verbund in seinem Fortbestand gefährdet?
- 3) Wie ist im Falle zu verfahren, wenn die Nachfrage am kleineren Standort zu gering wird, um ihn aufrecht zu erhalten und der Hauptstandort eine Dreizügigkeit erzielt?

Ebenso wird erbeten darzustellen, welche Berechnungsgrundlage die Stadtverwaltung Hilden zur Zügigkeit der katholischen Grundschulen in Hilden nimmt.

Nächster Termin:

Montag, 16.04.2018, 17:30 Uhr im Konferenzraum des Grundschulverbundes Schulstraße. <u>Hinweis:</u> Auf dem Schulhof kann geparkt werden.

Hilden, 12.04.18

Alexandra Bauß

Schulentwicklungsplanung



AK SEP April 2018

Tagesordnungs. Tischvorlage



<u>Ablauf</u>:

- Begrüßung durch Herrn Eichner
- Aufträge aus dem Ausschuss:
 Klärung der Rechtsfragen ist erfolgt
 Abstimmung mit 4 Schulleitungen ist erfolgt
 Abstimmung mit 3 Schulleitungen heute
- Fragen aus der letzten Sitzung:
 Einteilung Schuleinzugsbereiche
 Eliteschulen
 Berechnungsgrundlage Schüler ALS (77 Kath.)

 Verbünde im Grundschulbereich
- Neue Fragen (Schreiben Frau Schlottmann)
- Weiteres Vorgehen



Die Idee zu Eliteschulen...

...wurde mit der Bezirksregierung erörtert.

Die Einführung von Eliteschulen widerspricht nach dortiger Auffassung dem Grundgedanken von Inklusion und Integration und kann bzw. sollte somit nicht Gegenstand einer Schul-Entwicklungs-Planung sein.



Berechnungsgrundlage Schüler ALS

Im Hildener Süden sollen 77 katholische Kinder im nächsten Jahr zur Einschulung anstehen. Warum werden diese nicht als Planungsgrundlage für die ALS genutzt?

Die Verwaltung hat keine Möglichkeit über das EMA-Programm die Konfession der Kinder zu erarbeiten. Festgestellt wurde, dass in Hilden 30% der Einwohner katholisch sind. Dies ist die Grundlage zur Berechnung der Anzahl der katholischen Kinder. Geht man von rd. 500 Kindern p. a. aus, so sind 150 Kinder (30%) davon katholisch. Teilt man die Summe durch zwei (für Norden und Süden), dürften ca. 75 Kinder im Süden errechnet werden. Insofern bestätigt sich diese Zahl.



Berechnung der Prognosezahlen

Daten der Vorjahre:

<u>Schuljal</u>	hr/Kids	Kath.	Nicht Kath.	Anteil Kath.		
09/10 /	/76	39	37	51%		
10/11	/49	23	26	47%		
11/12	/51	26	25	51%		
12/13	/55	25	30	45%		
13/14	/46	25	21	54%		
14/15	/45	22	23	49%		
15/16	/76	31	45	41%		
16/17	/64	34	30	54%		
17/18	/69	28	41	41%		
18/19	/78	42	36	54%		
Durchschnitt						
09-19	/61	30	31	49%		



Berechnung der Prognosezahlen

Die BR fand es bedenklich, lediglich mit der Kinderzahl aus dem letzten Jahr zu rechnen. Insofern wurden die Daten der letzten 10 Jahre erfasst.

Ob die Veränderung der letzten vier Jahre vor dem Hintergrund der Flüchtlingsbewegungen stabil bleibt, ist fraglich.

Insofern sind die Zahlen der katholischen Kinder noch eben so geeignet, eine 2-Zügigkeit zu begründen.

Unterhalb der 50 %-Summe stellt sich die Frage nach dem Bestand der Bekenntnisschule und die Möglichkeit der Umwandlung wäre zu prüfen.



Verbundschulen

Die Fragen zur Einrichtung und Auflösung eines Verbundes hat die BR beantwortet. Das Schreiben liegt den Mitgliedern des AK vor.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass Verbünde unter verschiedenen Voraussetzungen eingerichtet werden dürfen. Insofern ergeben sich hier neue Denkansätze für die Hildener Schullandschaft.

Zum Fortbestand von Verbünden steht einerseits die Erwartungshaltung im Raum, dass die Schulen sich nach fünf Jahren als eine (gemeinsame) Schule verstehen. So kann die Verbundbezeichnung entfallen.

Insbesondere bei der Verbindung mit katholischen Schulen kann andererseits die Verbundregelung eine Dauerlösung darstellen.

So könnte die notwendige Flexibilität zur Realisierung der Elternwünsche weitestgehend positiv umgesetzt werden.

Teilnehmer/innen AK SEP am 16.04.18

Institution	Name	Unterschrift
GEBIT	Herr Dr. Meyer	
Dez. III	Herr Eichner	
Dez. II	Herr Klausgrete	
1/26	Herr Scheib	
III/51	Herr Brakemeier	
III/51	Frau Funke	
III/51	Herr Eichmann	
III/51	Frau Walder	
III/51	Frau Bauß	
Schulaufsicht	Frau Ziehsler	entschuldigt
Elternvertretung	Herr Daldorf	
Elternvertretung	Frau Heinrich	
CDU	Frau Schlottmann	
CDU	Herr Wegmann	
SPD	Herr Dupke	
SPD	Herr Bosbach	
FDP	Herr Hoppe	
Grüne	Frau Münnich	
Allianz für Hilden	Herr Burchartz	
Bürgeraktion	Frau Kittel	
AfD	Herr Dr. Haupt	
Vertreterin/ WBS	Frau Ritterbecks	
Vertretrin/ Kalstert	Frau Keding	
Gäste:		
GGS WHS	Frau Leuders	
GGS ALS	Frau Bella	
Erzbistum Köln	Frau Hess	



Stadtverwaltung Hilden . Postfach 100880 . 40708 Hilden

An die BR Düsseldorf Frau Kuhl Bonneshof 35 40474 Düsseldorf

Amt für Jugend, Schule und Sport

Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Datum 10.04.2018 Auskunft erteilt Bernd Eichmann

Zimmer U 57

Telefon 0 21 03 / 72 - 546 Fax 0 21 03 / 72 - 621

E-Mail bernd.eichmann@hilden.de

Aktenzeichen

Öffnungszeiten

Mo und Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Di und Mi 8:00 - 16:00 Uhr
Do 8:00 - 18:00 Uhr

Buslinien 781, 783, 784 Haltestelle Am Rathaus

SEP in Hilden

Sehr geehrte Frau Kuhl,

herzlichen Dank für Ihre kompetente Beratung in der Schulentwicklungsplanung. Nach unserer letzten Sitzung des Arbeitskreises SEP Grundschulen in Hilden, erlaube ich mir, mit folgenden Fragen der Mitglieder des Arbeitskreises an Sie heranzutreten.

- 1. Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen, um einen Verbund zu gründen? Insbesondere steht die Frage im Raum, ob der Verbund immer davon abhängt, dass eine Schule wegen einer Einzügigkeit im Fortbestand gefährdet ist.
- 2. Bereits bestehende Verbünde, die auf der Grundlage gebildet wurden, dass eine Schule wegen der Einzügigkeit im Bestand gefährdet erschien, könnten sich auf der Grundlage veränderter Schülerströme entwickeln. Hier sind verschiedene Varianten denkbar:
- -Der einzügige Standort wird mehrzügig.
- -Der katholische Standort erzielt mehr Nachfrage und weitet sich auf den anderen Standort aus.

Ist in solchen Fällen der Verbund in seinem Fortbestand gefährdet?

3. Wie ist im Falle zu verfahren, wenn die Nachfrage am kleineren Standort zu gering wird, um ihn aufrecht zu erhalten und der Hauptstandort eine Dreizügigkeit erzielt?

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Bernd Eichmann

Von: Kuhl, Marion [Marion.Kuhl@brd.nrw.de] **Gesendet:** Donnerstag, 12. April 2018 15:00

An: Eichmann, Bernd **Cc:** Wenzel, Susanne

Betreff: WG: Anfrage Frau Kuhl wg Verbund.docx

Sehr geehrter Herr Eichmann,

zwischenzeitlich habe ich nun das Okay meiner Chefin bezüglich meiner nachfolgend aufgeführten Antwort erhalten.

Ich möchte ihnen daher gerne wie folgt auf die zusätzlich aufgeworfenen Fragen bezg. eines Grundschulverbundes wie folgt antworten:

Frage 1:

Die überwiegende Zielrichtung einer Grundschulverbundbildung ist tatsächlich die, dass ein zu kleiner Grundschulstandort von einer größeren/stärkeren Grundschule gestützt wird, so dass nach Möglichkeit alle bisherigen Grundschulstandort erhalten bleiben können. Dies dient insbesondere dem Ziel: "Kurze Beine – kurze Wege".

Lt. der Kommentierung von Jülich (der von Mitarbeitern des MSB erstellt wurde), heißt es unter § 83 Rdrn. 6 jedoch sogar ausdrücklich: "... Die Zahl 92 bedeutet in diesem Zusammenhang jedoch nicht, dass ein Grundschulverbund nicht gebildet werden darf, wenn an einem Teilstandort die Schülerzahl von 92 überschritten wird. …" Folglich hängt die Gründung eines Verbundes nicht zwingend allein von dem Umstand ab, dass eine kleine Grundschule in Ihrem Fortbestand gefährdet ist.

Wäre die Existenzbedrohung das ausschließliche Voraussetzungsmerkmal, müssten in letzter Konsequenz dann auch alle Grundschulverbünde, an denen alle Teilstandort über eine Schülerzahl von mindestens 92 Schülerinnen und Schüler verfügen, wieder zwingend aufgelöst werden. Insoweit heißte es in der anderen (schwarzen) Kommentierung, die vom Wingen Verlag Essen herausgebracht wurde, dann aber unter § 83 zu Abs. 1 SchulG NRW ausdrücklich: "... Das Schulministerium geht gegenüber der hier vertretenen Auffassung davon aus, dass die Gesetzesfassung die Fortführung bestehender größerer Teilstandort zulässt. ..."

Man kann daher zusammenfassend sagen, dass die Existenzgefährdung üblicherweise der Grund für eine Grundschulverbundbildung sein wird, dies jedoch kein ausschließliches Voraussetzungsmerkmal darstellt. Es sind durchaus andere Fallgestaltungen denkbar, die zwar selten bis gar nicht in der Praxis vorkommen, die jedoch theoretisch möglich wären.

Frage 2:

Nein, der Verbund kann in beiden Fallvarianten grundsätzlich auch unverändert fortgeführt werden. Der ehemals zu kleine Teilstandort kann zwar wieder vom Verbund abgetrennt werden, muss dies jedoch nicht zwingend.

Ebenso ergibt sich grundsätzlich keine Veränderung, wenn der Schwächere erstarkt und der ehemals Stärke nun gestützt werden muss. Die Verbundbildung dient gerade auch dem Zweck, dass eine höhere Flexibilisierung bei der Standorterhaltung im Primarbereich erreicht wird. Insoweit kann sich folglich auch der bekenntnisgeführte Teilstandort eines Grundschulverbundes weiter entwickeln und größer werden.

Frage 3:

Hier kommt es wiederum auf die konkrete Fallgestaltung an: Kommt der Schulträger nach ordnungsgemäßer Ermessensausübung zu der Entscheidung, dass der Teilstandort dennoch fortgeführt werden soll, muss die Schulleitung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens die Mindestschülerzahlen gem. der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW auch am Teilstandort sicherstellen, indem sie vereinzelte Schüler dem Teilstandort zuweist.

Der Schulträger kann jedoch selbstverständlich ebenso zu der ermessensfehlerfreien Entscheidung kommen, den Teilstandort in diesem Fall aufzulösen.

Da ein Grundschulverbund jedoch zwingend mit mindestens zwei Standorten geführt werden muss, führt diese Teilstandortauflösung dann auch zur Auflösung des Grundschulverbundes. Der verbleibende Hauptstandort erlangt dann seine ursprüngliche Selbstständigkeit zurück.

Für Rückfragen jeglicher Art stehe ich Ihnen auch weiterhin gerne jeder Zeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Im Auftrag gez. Marion Kuhl

Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 48.02 - Schulverwaltung Am Bonneshof 35 40474 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 475 - 5415

Fax: 0211 - 875 651 031 547

E-Mail: marion.kuhl@brd.nrw.de

Internet: <u>www.brd.nrw.de</u>

Schulentwicklungsplanung 2019 ff Maßnahmenplanung

Schule/n: WHS

Zügigkeit ab 2019/20: 2

Abstimmungstermin: 12.03.2018

TeilnehmerInnen:

WHS: Frau Leuders, Herr Winkler

Amt 26: Frau Gründken

Amt 51: Herr Brakemeier, Frau Funke, Herr Eichmann

1. Problemstellung:

Die WHS ist aktuell 3-Zügig und soll künftig 2-zügig geführt werden.

WHS: 2 Züge

Hinweis: **WHS möchte gern 3 zügig arbeiten.** Begründungen ergeben sich aus dem Verhandlungsverlauf, s. unten.

2. Maßnahmen:

Ab dem 01.08.2018 werden in der Schule die Kinder eingeschult, die diese Schule als wohnortnahe Schule haben.

Im Kubus des Schulgebäudes finden sich 17 klassenzimmergroße Räume und eine Aula. Bei einer 2-zügigkeit werden 8 Klassen gebildet. Je Klasse werden 1,5 dieser Räume benötigt. Also 12. Der PC- Raum wird nicht mehr benötigt und soll als Küche neben der Aula genutzt werden, während die Aula zum multifunktionalen Speiserum umfunktioniert werden soll. Also werden 13 Räume benötigt. Frau Leuders geht noch von einer Notwendigkeit für zusätzliche Differenzierung aus. (Klärung mit der Schulaufsicht) = 14 Räume. Das Büro der OGS ist zu klein für die Menge der MitarbeiterInnen und müsste in einen Klassenraum umziehen, = 15 Räume. Differenz. 2 Räume übrig. Das OGS-Büro müsste als Lager für die Mensa dienen.

Die Aula als Speiseraum zu nutzen soll mit einer weitest gehenden Flexibilisierung einhergehen. Insofern wird die vorhandene Bühne durch eine flexible Bühne zu ersetzen sein. Da die Aula in der 4. Etage liegt, ist ein Aufzug einzubauen (Speisentransport, Barrierefreiheit). Frau Gründken wird einen Lösungsvorschlag hierzu erarbeiten.

Die Verlagerung der Mensa in die Aula samt Nebenraum bedeutet im Keller den Freizug der Essensräume incl. Küche. Hier sollen die Toiletten eingebaut werden. In diesem Zusammenhang sollen Bücherei und ein Materialraum im Keller verlagert werden. Die Verlagerung organisiert die Schule intern.

2. Organisatorisch:

Die Schule ist grundsätzlich auf die 2-zügigkeit zu begrenzen.

Hier äußert Frau Leuders Bedenken, insbes. diese:

- -Sie stellt dar, dass die Schule im wohnortnahen Umfeld mit überwiegend 55 Kindern je Schuljahr nahe der Dreizügigkeit (Grenze: 56) ist und daher eine Dreizügigkeit gerechtfertigt wäre.
- -Auch sieht sie den Elternwillen nicht ausreichend berücksichtigt (u. a. Thema Geschwisterkinder).
- -Sie sieht sich in der unangenehmen Rolle, Eltern ablehnen zu müssen, obwohl sie das ungern vertreten möchte.
- -Sie regt an, ein anderes System als die Wohnortnähe zu erarbeiten, das dann die Schließung der Walder Str. zur Folge hätte und sich so eine andere Auslastung der Schulen ergeben würde.
- -Frau Leuders betont, dass sie die Arbeit bezüglich der SEP gut nachvollziehen und inhaltlich verstehen könne, allerdings sieht sie eindeutig den durch starke Leistungen ihrer Schule erarbeiteten Nachfragewert der Schule nicht angemessen berücksichtigt.
- Sie erläutert, dass sie bei einer 2-Zügigkeit, dann <u>mangels Nachfrage</u>, nicht mehr 2 rhythmisierte Ganztagsklassen anbieten könne, die sie aber pädagogisch favorisieren würde.

3. Baulich:

- -Umbau der Aula zum multifunktionsfähigen Speiseraum (die Diskussion bezüglich der Nutzung von Klassenräumen für diesen Zweck führte zu keinem positiven Ergebnis)
- Umbau PC-Raum zur Küche,
- -Umbau einer Klasse zum OGS-Büro
- -Einbau der WC-Anlage in den Keller
- -Rückbau der WC-Anlage im Außenbereich
- Sobald die ehem. Hausmeisterwohnung frei wird, muss die Nutzung nochmals überdacht werden.

4. Kostenschätzung: I 26, Frau Gruendken

Verwaltung:

Abstimmung:

Die Verwaltung sieht in der Schule auf der Basis der Schülerzahlen, die sich bei der Steuerung über wohnartnahe Beschulung ergeben, eine grundsätzliche 2-Zügigkeit. Auch vor dem Hintergrund, dass einige Eltern aus der Wohnortnähe voraussichtlich eine Bekenntnisschule wählen und somit Plätze für einige Interesssenten außerhalb der Wohnortnähe verbleiben. Auch für Geschwisterkinder. Der 2-Räume-Überhang versetzt die Schule immer in die Lage, eine bis zwei zusätzliche Klassen zu bilden, sofern dies notwendig werden sollte.

Die Verwaltung stellt nochmals in den Vordergrund, dass die Bedenken der Schulleitung durch die jährliche Überprüfung der Daten berücksichtigt werden.

Die Niederschrift ist mit der Schulleitung abgestimmt.

Eichmann

Anlage: Grundrisspläne

Sehr geehrter Frau Bella, sehr geehrte Frau Ritterbecks, in der Anlage erhalten Sie die Niederschrift zum Abstimmungsgespräch mit den Schulleitungen des Hildener Südens unter Beteiligung des Amtes 26. Sofern Sie Änderungswünsche haben, bitte ich um ihre Mitteilung bis Mittwoch, 07.03.2018.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Eichmann Teamleiter Schulen Stadtverwaltung in Hilden Amt für Jugend, Schule und Sport

Tel.: 02103 / 72-546 Fax: 02103 / 72 621 Mobil: 0173/ 5 234 154

E-Mail: <u>Bernd.Eichmann@Hilden.de</u> Internetportal: <u>http://www.hilden.de</u>

Schulentwicklungsplanung 2019 ff Maßnahmenplanung

Schule/n: ALS, WBS

Zügigkeit ab 2019/20: 2 und 3

Abstimmungstermin: 16.02.2018

TeilnehmerInnen:

ALS: Frau Bella, Frau Motzinger, Frau Azzagudi,

WBS: Frau Ritterbecks, Frau Wortmann

Amt 26: Frau Gründken, Herr Scheib,

Amt 51: Herr Brakemeier, Herr Eichmann

1. Problemstellung:

Die Schulen des Südens sind insgesamt 5-zügig:

ALS: 2 Züge,

Hinweis: ALS möchte gern 3 zügig arbeiten!

WBS: 3 Züge

Es stellt sich die Frage, wie eine optimale Nutzung der Gebäude an der Verlach und der Richrather Str. möglich ist.

Die Schulen haben sich wie folgt geäußert:

ALS:

2. Maßnahmen:

Die Vorschläge der ALS beziehen sich auf die bisher genutzten Gebäude dieser Schule:

a) Richr. 186

Hier ist ein Zug in 5 Räumen unterzubringen. Der Pavillon ist nach Auffassung der Schule zu erneuern. Eine Gemeinsame Nutzung der Fläche mit einer Kita sieht die Schule problematisch. Eine Kita würde Störungen im Schulbetrieb auslösen. Die Schule würde in Zeiten von Baumaßnahmen gestört. Bitte bei Planungen berücksichtigen.

Die freiwerdende Hausmeister- Wohnung kann grds. Berücksichtigung finden (z. B. als Mensa, OGS-Raum, Verwaltung). Eine gemeinsame Besichtigung steht noch aus.

b) Verlach

Hier ist ebenso ein Zug unterzubringen. Es stehen 11 Klassenräume zur Verfügung. Bei 1,5 Klassenräume je Klasse, also 6 Räume Bedarf. Frau Bella sieht einen Bedarf von 7 Räumen und begründet dies mit Notwendigkeiten u. a. aus dem Bereich der Verwaltung, der OGS, der Musikschule (JeKI).

Für eine Nutzung der freien 4 Räume hat die Schule noch keine Vorschläge erarbeitet.

- 2. Organisatorisch hat die Schule keine Lösungsansätze vorgetragen. Die gemeinsame Nutzung von Gebäuden mit der WBS wird kritisch gesehen.
- 3. Baulich hat die Schule keine Lösungsansätze erarbeitet. Hier gilt es insbes. an der Richr. 186 abzuwarten, ob und ggf. wie die Hausmeister- Wohnung eingebunden werden kann.
- 4. Kostenschätzung können erst nach Besichtigung der Whg. erarbeitet werden.

Die Schulleiterin möchte weitere Ideen erst einreichen, wenn sie dies intern abgestimmt hat.

WBS:

2. Maßnahmen:

Die Vorschläge der WBS beziehen sich auf alle 4 Gebäude: In der Anlage sind zeichnerisch die Ausgangslage und 5 Varianten dargestellt. Die Schule favorisiert in der Reihenfolge so:

Alternativen 3-5-2-1, 4 wird abgelehnt.

- 2. Organisatorisch hat die Schule durch die beigefügten Pläne die unterschiedlichen organisatorischen Maßnahmen benannt.
- 3. Baulich hat die Schule keine Lösungsansätze erarbeitet. Hier gilt es insbes. an der Richr. 186 abzuwarten, ob und ggf. wie die Hausmeister- Wohnung eingebunden werden kann. Je nach Lösungsansatz, fallen größere Investitionen lediglich an der Richrather Str. 186 an.
- 4. Kostenschätzung können erst nach Besichtigung der Whg. erarbeitet werden.

Verwaltung:

2. Maßnahmen:

Die Vorschläge der Verwaltung beziehen sich auf die organisatorische Zusammenarbeit der Schulen durch die Bildung eines Verbundes. Die Nutzung der Gebäude würde der Schulleitung überlassen. Welche Anzahl von Zügen katholisch geführt würde, würde die Schule festlegen.

Die ALS hat diesen Vorschlag abgelehnt.

Die WBS favorisiert den Vorschlag nicht.

Abstimmung:

Es gab noch keine Abstimmung, da die ALS die vorliegenden Vorschläge noch intern beraten möchte.

Weiterer Verlauf:

Am 26.02.2018 wurde die Hausmeisterwohnung besichtigt. Sie eignet sich ggf. als Verwaltungsraum. Mit Frau Bella wurde vereinbart, dass sie am 27.02. mitteilen wird, zu welchem Zeitpunkt sie die Stellungnahme für ihre Schule einreicht.

Diese Vereinbarung wurde so nicht eingelöst. S. beigefügte Mail.

Eichmann

Sehr geehrter Herr Brakemeier, sehr geehrter Herr Eichmann,

Sie hatten darum gebeten, dass wir eine Stellungnahme bzgl. einer möglichen Gebäudeverteilung im Hildener Süden im Rahmen des geplanten SEP abgeben. Nach Austausch mit Lehrer- und Elternvertretern melden wir Ihnen hiermit zurück, dass wir zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Votum bzgl. der Gebäudeverteilung abgeben können, da seitens des Rats noch kein Beschluss bzgl. der Zügigkeit unserer Schule vorliegt. Sobald der Ratsbeschluss bekannt gegeben wird, werden wir eine Stellungnahme abgeben.

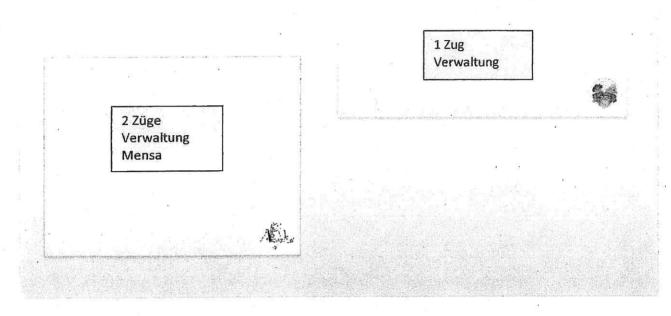
Mit freundlichem Gruß

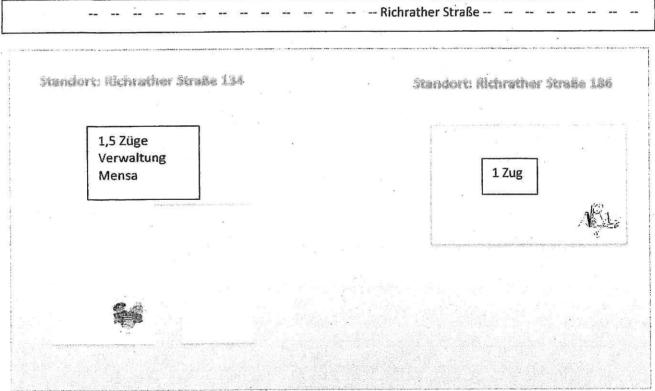
K. Bella und I. Mozinger

Raumverteilung Hildener Süden

Stand: Januar 2018

Standort: Zur Verlach 42





- → Standort Zur Verlach 42: Keine baulichen Maßnahmen
- → Standort Richrather Straße 134: Ersatz des maroden Pavillons und Vergrößerung der Mensa
- → Standortes Richrather Straße 186: Ertüchtigung auf 6 Räume zzgl Mensa und Verwaltung

Mögliche Optionen zur Raumnutzung

Möglichkeit 1: Beibehaltung der gegebenen Strukturen

Standort: Zur Verlach 42

1 Zug Verwaltung Mensa 1 Zug Verwaltung Mensamitnutzung



-- Richrather Straße --

Standort: Richrather Straße 134

2 Züge Verwaltung Mensa Standort: Richrather Stress 186

1 Zug Mensa Verwaltung





- → Standort Zur Verlach 42: freie Kapazitäten für 1 Zug
- → Standort Richrather Straße 134: wird für 2 Züge mit vergrößerter Mensa aufgerüstet (Bau eines zweigeschossigen Gebäudes und einer größeren Mensa)
- → Standort Richrather Straße 186: wird für 1 Zug mit Mensa und Verwaltung aufgerüstet

Farm 2 2 175

Möglichkeit 2: Tausch innerhalb des Standortes Zur Verlach 42

Standort: Zur Verlach 42

1 Zug Verwaltung Mensamitnutzung



2 Züge Verwaltung Mensa



-- Richrather Straße --

Standort: Richrather Strake 134

1 Zug Verwaltung Mensa Standort: Richrather Strate 186

1 Zug Mensa Verwaltung





- → Standort Zur Verlach 42: Keine baulichen Maßnahmen
- → Standort Richrather Straße 134: Abriss des maroden Pavillons ohne Ersatz möglich, keine neue Mensa
- → Standort Richrather Straße 186: Ertüchtigung auf 6 Räume zzgl Mensa und Verwaltung

tavoril 1 will

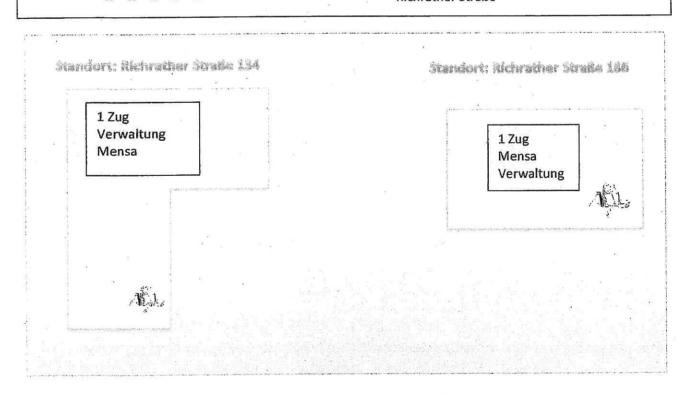
Möglichkeit 3: Tausch Standortübergreifend: Drei Standorte für zwei Schulen

Standorf: Zur Verlach 42

1,1 Züge

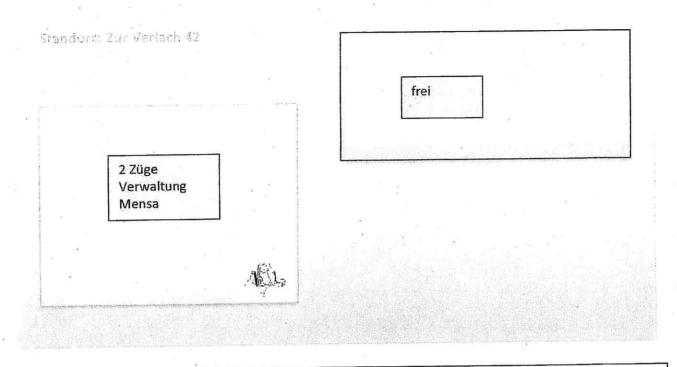
1,9 Züge Verwaltung Mensa

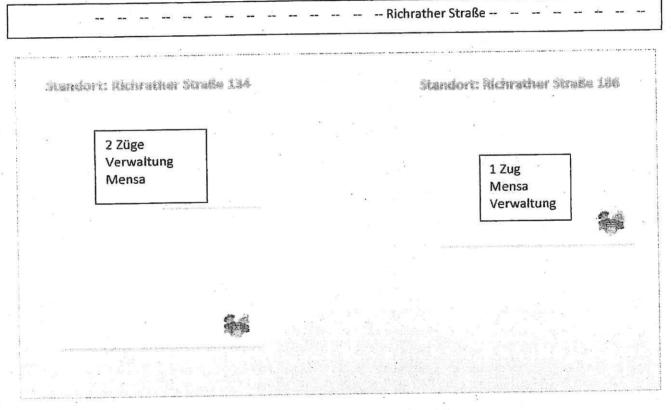




- → Standort Zur Verlach: Keine baulichen Maßnahmen
- → Standort Richrather Straße 134: Abriss des maroden Pavillons ohne Ersatz möglich, keine neue Mensa, Differenzierungsräume werden frei
- → Standortes Richrather Straße 186: Ertüchtigung auf 6 Räume zzgl Mensa und Verwaltung

Möglichkeit 4: Variante 2: Drei Standorte für zwei Schulen





- → Standort Zur Verlach 42: keine Maßnahmen, Der "Pavillon" wird freigezogen.
- → Standort Richrather Straße 134: wird für 2 Züge mit vergrößerter Mensa aufgerüstet (Bau eines zweigeschossigen Gebäudes und einer größeren Mensa)
- → Standort Richrather Straße 186: wird aufgerüstet auf 6 Räume zzgl Mensa, Verwaltung und Differenzierungsräumen (GL-Schule!)

Möglichkeit 5: Beide Schulen jeweils an einem Standort

Standort: Zur Verlach 42

1,1 Züge

1,9 Züge Verwaltung Mensa



-- Richrather Straße --

Standort: Richrether Straße 134

2 Züge Verwaltung Mensa Standort: Richrether Strake 136

frei



- → Standort Zur Verlach 42: keine Maßnahmen
- → Der Standort Richrather Straße 134 wird für 2 Züge mit vergrößerter Mensa aufgerüstet (Bau eines zweigeschossigen Gebäudes und einer größeren Mensa)
- → Der Standort Richrather Straße 186 wird frei

Protokoll zum 5. Arbeitskreis Schulentwicklungsplanung in Hilden

Datum: 16.04.2018

Uhrzeit: 17:30 -21:15 Uhr

Ort: Konferenzraum des Grundschulverbundes Schulstraße, Schulstraße 40-44, 40721 Hilden

Teilnehmer/innen

Moderation

Herr Dr. Meyer, GEBIT Münster

Herr Eichner (Dezernent III), Herr Klausgrete (Dezernent II), Herr Brakemeier (III/51), Frau Funke (III/51), Herr Eichmann (III/51), Herr Scheib (I/26), Frau Walder (III/51), Frau Ritterbecks (Vertreterin Schulleitung/ GGS Wilhelm Busch), Frau Keding (Vertreterin Schulleitung/ Verbund Kalstert), Herr Daldorf (Elternvertretung), Frau Heinrich (Elternvertretung), Frau Schlottmann (CDU, abwesend von 18:45 Uhr – 20:50 Uhr), Herr Falke (CDU), Herr Dupke (SPD), Herr Bosbach (SPD), Herr Remih (FDP), Herr Toska (Grüne), Frau Kittel (Bürgeraktion), Herr Dr. Haupt (AfD)

<u>Gäste</u>

Schulleitungen: Frau Leuders (GGS Wilhelm Hüls), Frau Bella (GS Astrid Lindgren).

Frau Hess (Erzbistum Köln), Herr Dr. Nieswandt (Kath. Kirche, anwesend bis 17:55 Uhr)

Protokoll

Frau Bauß (III/51)

Entschuldigt

Frau Ziehsler (Schulaufsicht, Kreis Mettmann)

Top 1 Begrüßung

Top 2 Reflexion, Evaluation, aktueller Sachstand

Top 3 Klärung von Rechtsfragen, angekündigte Stellungnahme der Kath. Kirche, Stellungnahme der BR zu verschiedenen Aspekten des Verbundes

Top 4 Abstimmungen mit den Schulleitungen

Top 5 Abstimmung des weiteren Vorgehens, Aufrechterhaltung Transparenz

Top 1

Ein Handout zur Sitzung wird verteilt. Inhalte sind:

- Tagesordnung
- die Anfrage an die BR bezüglich Verbundfragen
- die Stellungnahme Kirche und BR zu rechtlichen Fragen
- die Darstellung der Planung von Katholischen Grundschulen bzgl. SEP
- die Maßnahmenplanungen mit den Schulleitungen (Protokolle zu GGS Wilhelm Hüls, GGS Wilhelm Busch, KGS Astrid Lindgren)

Top 2

Nach Vorstellung der Tagesordnung und kurzer Zusammenfassung der letzten Fragestellungen durch Herrn Dr. Meyer wird die geplante methodische Vorgehensweise der Verwaltung zur Erstellung des SEP erneut erläutert. Insbesondere die stufenweise Betrachtung der Einzugsbereiche der Gemeinschaftsgrundschulen in Abgrenzung zu den Bekenntnisschulen wird aufgezeigt. Es wird verdeutlicht, dass nicht die Rückkehr zu Schulbezirken Ziel des SEP sei, sondern die Wahlfreiheit der Familien, wenngleich in verringerter Form, bestehen bleibe. Eine völlige Wahlfreiheit habe es im Übrigen nie gegeben, da auch in der aktuellen Form des SEP regelmäßig, aus Kapazitätsgründen, abgewiesen werden müsse.

Frau Keding, als Vertreterin der Grundschulleitungen, präzisiert nochmals, dass Schulbezirke rigide eingehalten und keine Wahlfreiheit lassen würden. Es bestünde dann eine "Schulbesuchspflicht". Das Prinzip "Wohnortnähe" lasse jedoch Wünsche zu.

Frau Walder weist darauf hin, dass die Bemessung der Einzugsbereiche grundsätzlich vom Hauptstandort gemessen würde. Nebenstandorte bilden nicht den Einzugsbereich. Schulleitungen entscheiden über die Nutzung der Standorte. Bei Verbünden verhält es sich anders. Hier bildet der Nebenstandort einen eigenen Einzugsbereich.

Top 3

Klärung der Frage zur Berechnung des Bedarfes von Zügen, am Beispiel der ALS. Aus der letzten Sitzung steht die Frage im Raum, warum nicht alle (77) katholischen Kinder, die im Einzugsbereich der ALS wohnen, als Berechnungsgrundlage gewertet werden. Hier führt die Verwaltung aus, dass aus den letzten 10 Jahren im Schnitt etwa 30 katholische Kinder p. a. in der ALS angemeldet wurden, obwohl deutlich mehr katholische Kinder dort angemeldet hätten werden können. Die Verwaltung hat nicht diesen Durchschnittswert zu Grunde gelegt, sondern bei beiden katholischen Schulen den jeweils höchsten Wert der vergangenen Jahre gewählt. Dies und die gesamte Berechnung wurde erneut mit der BR Düsseldorf abgestimmt und hat zum Ergebnis, dass der Durchschnittswert ausschlaggebend sei.

Frau Keding weist darauf hin, dass katholische Kinder selbstverständlich auch Gemeinschaftsgrundschulen besuchen würden, insofern sei die Berechnungsgrundlage der Verwaltung richtig.

Herr Remih schlägt vor, weitere Sortierkriterien in die Berechnung aufzunehmen und zweifelt insofern die Richtigkeit der Berechnungsgrundlage an.

Herr Brakemeier erläutert die neue Vorgehensweise der Verwaltung und nennt an dieser Stelle die Prinzipien, lediglich mit den Jahrgängen der bereits geborenen Kinder zu arbeiten, um Abweichungen in der Realität zu vermeiden und zur Sicherheit jährlich nachzuprüfen und so nachsteuern zu können. Die Verwaltung wird im politischen Raum jährlich die Ergebnisse zur Verfügung stellen und ggf. Nachsteuerungen zur Abstimmung stellen.

Frau Ritterbecks verweist auf den Angebotscharakter einer Bekenntnisschule. Wer diese wählen möchte, könne hier im Rahmen der Kapazitäten zum Zuge kommen. Im aktuellen Verfahren werden Eltern über die Auswahl durch die Schulen teils aufgenommen, teils erhalten sie eine Absage. Durch die klare Vorgabe der Zügigkeiten würde Klarheit geschaffen und Enttäuschungen vermieden werden. Auch wenn diese Vorgaben nicht dauerhaft bestehen müssen, sondern jährlich nach Prüfung angepasst werden, entstünde immer eine Planungssicherheit.

Herr Toska, Herr Dahldorf sowie Herr Brakemeier unterstützen die Aussagen der Vertreterin der Grundschulleitungen und betonen, dass die Vorschläge der Verwaltung zur Erstellung des SEP eine sehr solide und nachvollziehbare Basis darstellen.

Herr Toska verweist auf die vorliegenden Daten und stellt fest, dass bei einer Zweizügigkeit der ALS neben den katholischen Kindern noch ausreichend Raum für rund 25 Kinder anderer Konfessionen bereit stünde.

Frau Keding erwähnt, dass Frau Ziehsler bereits die gesetzlichen Aufnahmeregelungen erklärt habe, und dass diese Gesichtspunkte schon in jeder Sitzung des AK SEP besprochen wurden. Es müsse jetzt langsam Mal weiter gehen.

Herr Dr. Haupt weist die TeilnehmerInnen darauf hin, dass nun die 4. Sitzung des Arbeitskreises, genau wie diese 5. Sitzung, in den meisten Fragen wieder bei "Null" beginne. Die FDP habe an den ersten Sitzungen nicht teilgenommen und daher ein Informationsdefizit. Ihm sei seine Zeit zu schade, diese Wiederholungen mit zu erarbeiten und er würde sich überlegen, ob er an künftigen Sitzungen noch teilnehmen wolle.

Frau Hess bezieht sich auf die Stellungnahmen der Bezirksregierung des Kreises Mettmann und der Gebit Münster zur Wertung des Erzbistums Köln. Insbesondere sei die Auffassung des Kreises auf einen Kommentar gestützt. Die Doppelrolle der Gebit im Zusammenhang mit der Moderationstätigkeit halte sie für unangemessen. Aus ihrer Sicht ginge es lediglich um die Reduzierung der Plätze an der Katholischen Grundschule. Im Gesamtzusammenhang erwähnt sie einen anderen Kommentar und betont, dass die Verfasser offensichtlich in der Sache bewandert seien.

Im Rahmen einer Diskussion bzgl. Eliteschulen schlägt Frau Keding vor, sich doch besser des Begriffs der Lieblingsschule zu bedienen. Sie bittet zu bedenken, dass empirische Zahlen und Erfahrungen aus der Vergangenheit doch zeigen würden, dass die Einschätzung der Eltern einer Schule einem gewissen Wandel unterliege. So könnten Lieblingsschulen durchaus unerwartet ihren guten Ruf verlieren und sogar gemieden werden. Das Beispiel Schulstraße zeige dies eindeutig. Die Idee der Verwaltung, dem wandelnden Elternwunsch nicht hinterher zu arbeiten, sei richtig und gut nachvollziehbar. Daher unterstütze sie als Vertreterin der Grundschulleitungen in diesem Arbeitskreis den Vorschlag der Verwaltung. Die Verwaltung betont in diesem Zusammenhang, dass Hinterherarbeiten mit erheblichem wirtschaftlichem Aufwand verbunden sei. Der Umgang mit Steuergeldern kann so nicht sinnvoll gestaltet werden. Im Anschluss an die Festlegung der Zügigkeit sei im Rahmen der Schulentwicklungsplanung noch eine Vielzahl von Themen anzugehen. Neben der angemessenen Ausstattung mit neuen Medien habe die Verwaltung das Ziel allen wohnortnah beschulten Kindern einen Betreuungsplatz garantieren zu können. Vor dem Hintergrund der bereits berücksichtigten höheren Schülerzahlen stehe eine Reduzierung von Schulraum nicht an. Es ginge um eine sinnvolle und gerechte Verteilung der Schüler unter angemessener Berücksichtigung des Elternwillens. Bei uneingeschränkter Beachtung des Elternwillens würden die bekannten Lieblingsschulen schnell 4 – 5 Züge entwickeln und andere Schulen so komplett vor die Alternative der Schließung stellen. Das würde wiederrum eine zusätzliche Ausweitung der Lieblingsschulen nach sich ziehen und hätte im Ergebnis die Vermeidung des Prinzips "Kurze Beine, kurze Wege" zur Folge. Ob das dem Thema Chancengleichheit zuträglich wäre, ergäbe sich von selbst.

Herr Toska stößt sich ebenso am Begriff der Eliteschule und stimmt Frau Keding zu. Er weist darauf hin, dass alle Schulen gute Arbeit machen würden und verweist auf die besonderen Leistungen der Schulen mit durchmischtem Schülerbestand. Frau Schlottmann versteht diese Aussage als Hinweis auf ihre Haltung und verlässt die Sitzung wegen eines dringenden Termins. Nach ihrer Rückkehr in den Arbeitskreis hat sie in diesem Zusammenhang klargestellt, nicht die Einrichtung von Eliteschulen zu favorisieren.

Frau Heinrich als Elternvertreterin stellt nochmals in den Vordergrund, dass es im Zusammenhang mit der Katholischen Schule insbesondere um die "Nicht-Katholischen-Kinder" gehen würde. Im Schulverbund an der Beethovenstraße sei hier ein flexibleres Vorgehen möglich. Sie wünsche sich solche Chancen auch im Süden.

Frau Kittel bezieht sich auf das Schreiben von Frau Schlottmann, in dem auf steigende Schülerzahlen hingewiesen wird. Sie betont, dass diese Aussage richtig sei. Die Verwaltung hat in ihrer Stellungnahme dazu lediglich festgehalten, dass neben der bereits festgestellten Steigerung der Schülerzahlen eine weitere Steigerung nicht zu erkennen sei. Insofern hat die Verwaltung zur Beurteilung des gesamten Sachverhaltes bereits die maßgeblichen Grundlagen herangezogen. Frau Kittel benennt nicht zu verstehen, warum so viel Drama um einen Zug an der ALS gemacht würde. Sie würde sich eine Dreizügigkeit wünschen und die Planung für die anderen Schulen beibehalten. Hierzu äußert die Verwaltung nochmals, dass die Werte und die damit einhergehende Planung im komplexen Zusammenhang stehen und Veränderungen an einer Stelle die Gesamtplanung in Frage stellen würden.

Herr Dupke formuliert den Eindruck, sich hier im Kreis zu drehen. Er stellt rein rhetorisch die Frage in den Raum, um welche Anzahl von Kindern es sich, in Bezug auf ganz Hilden, handeln würde, wenn um diesen einen Zug diskutiert wird.

Herr Dr. Haupt verweist nochmals auf die sinnvolle Verwendung der Finanzmittel, was im Ergebnis die Handlungsmöglichkeiten der Stadt begrenzt. Insofern sei auch eine angemessene Begrenzung des emotionalen Elternwillens gerechtfertigt, insbesondere, da dieser nicht planbar sei.

Herr Remih erwähnt die bekannten steigenden Schülerzahlen und nennt in dieser Verbindung Zahlen aus dem Jahre 2014. Hier wurde die ALS auf 2 Züge gesetzt. Herr Brakemeier beantwortet dies mit dem Hinweis auf die Erfahrungen mit der geringen Treffsicherheit bisheriger Planer und dem damit verbundenen und notwendigen Paradigmenwechsel in der neuen Planungsarbeit.

In Bezug auf die WHS unterstellt Herr Remih, dass eine Investition bei einer Dreizügigkeit nicht notwendig sei. Dies stellt die Verwaltung richtig und erläutert die Vereinbarung mit der Schule in diesem Zusammenhang.

Herr Bosbach erinnert an die vergangenen Jahre und das Prinzip, auf Sicht zu steuern. Dies hatte Reparaturrückstände zur Folge und nennt die bekannten Beispiele. Weiter führte dieses Steuerungsprinzip zu einer inhomogenen Schullandschaft und somit zu Schulen mit einem hohen Anteil belasteter Kinder. Die Unterrichtssituationen seien sicher schwierig.

Frau Keding geht auf dieses Problem ein und benennt es nochmals deutlicher. Hohe Anteile von Kindern mit Migrationshintergrund führen zu Schwierigkeiten. An einzügigen Standorten insbesondere. Die Vermittlung von Bildung sei so durchaus erschwert.

Herr Bosbach bestätigt, an diesen Stellen auf gute Konzepte achten zu wollen.

Herr Remih sieht Hilden hier gut aufgestellt und erkennt eine gute Durchmischung.

Herr Dahldorf stellt das Beispiel der Walter-Wiederhold-Schule dar. Diese war auch von der Schließung bedroht. Hier konnte durch gute Konzepte im Ergebnis mit dem Verbund eine gute konzeptionelle Lösung erreicht werden. Hier sei die Elternbeteiligung ein positiver Aspekt gewesen.

Frau Kittel fragt nach den Räumlichkeiten im Süden. Sie will wissen, ob unter der Prämisse "1,5 Räume" die ALS ausreichend ausgestattet sei, drei Züge zu führen. Dies muss verneint werden. Weiter fragt sie, ob die Planung aufrechterhalten werden kann, wenn die ALS drei Züge behielte. Die Verwaltung verweist auf den Gesamtplan, der solche Änderungen nicht ohne Konsequenzen für andere Standorte sieht.

Frau Keding bittet an dieser Stelle, die Gesamtplanung für Hilden zu betrachten und nicht die Verhältnisse an der ALS isoliert zu diskutieren. Dies berücksichtige lediglich die Beschulung von 20-25 Kindern.

Auf eine Bitte des Herrn Dupke erläutert die Verwaltung nochmals die Zuordnung der Kinder zu den Schulen in Hilden. Die Eltern haben bei der Einschulung zu klären, ob die Bekenntnisschule gewünscht sei. Sofern dieser Wunsch bestehe und im Rahmen der Kapazitäten erfüllt werden könne, stünden die Schulen an der Beethovenstraße bzw. der Verlach jeweils wohnortnah zur Verfügung. Sollte an einer Bekenntnisschule nicht angemeldet werden, suchen die Eltern die wohnortnahe Gemeinschaftsgrundschule auf.

Die festgelegten bzw. in der Zukunft festzulegenden Zügigkeiten sind vor dem Hintergrund der Entwicklung der Schülerzahlen unbedingt dynamisch zu betrachten und werden jährlich überprüft.

Frau Ritterbecks bewertet die Diskussion um Wünsche der Eltern, bzw. deren Rechte, als eine Scheindiskussion. Auch das Anzweifeln klarer Daten und Fakten sieht sie in diesem Zusammenhang. Sie bittet darum, zu den Sachfragen zurück zu kehren und die Befindlichkeiten auf anderen Ebenen deutlich zu benennen oder noch besser sie aus der Diskussion heraus zu lassen.

Nach der Pause weist die Verwaltung auf die notwendige Bearbeitung der Schulentwicklungsplanung hin. Der Entwurf sei dem Kreis Mettmann sowie der Bezirksregierung vorzulegen. Dort sei er abzustimmen, um Gültigkeit zu erlangen. Das bisherige Vorgehen sei mit beiden Stellen abgestimmt und wird dort positiv beurteilt. In Gesprächen mit der Bezirksregierung erhielt die Verwaltung den Hinweis, dass die Schulart "Bekenntnisschule" bei einer geringen Beteiligung von dem Bekenntnis zugehörigen Kindern überprüft werden könne. Frau Hess bezweifelt dies. Frau Walder erläutert das Verfahren zur Errichtung bzw. Umwandlung von Bekenntnisschulen.

Auf Anfrage von Herrn Dupke stellt die Verwaltung klar, dass der SEP von Eltern nicht beklagt werden kann.

Eine Frage aus der 4. Sitzung bezieht sich auf die Verbundschulen. Im Handout sind sowohl Fragestellung als auch Antwort der Bezirksregierung zu finden. Im Ergebnis sind Verbünde aus verschiedenen Gründen zu errichten. Klassisch wird das Instrument genutzt, um einzügige Standorte zu sichern. Andere Aspekte können aber durchaus ausschlaggebend sein.

Das Schreiben der Frau Schlottmann und die hierzu gefertigte Antwort der Verwaltung veranlassen Frau Kittel nochmals nach Prüfung der Antwort ggf. Kontakt mit der Verwaltung zu suchen.

Frau Bella und Frau Leuders stellen fest, dass in der Tabelle zur Bildung der Eingangsklasse (Schülerstatistik) die addierten Werte der Verbundschulen von der tatsächlichen Summe abweichen würden. Nach Überprüfung der Tabelle ist festzuhalten, dass diese Werte entstehen, weil die Betrachtung des Verbundes mit zwei Standorten anders zu bewerten ist, als die Beurteilung der gesamten Schule als ein Standort. Insofern liegt hier keine Addition vor.

Top 4

Im Anschluss an den allgemeinen Austausch stellen die Schulleiterinnen der WHS, der ALS und der WBS die Ergebnisse Ihrer Gespräche mit der Verwaltung vor.

WHS:

Frau Leuders bestätigt die vorliegende schriftliche Darstellung der Verwaltung bezüglich des mit ihr erarbeiteten Verhandlungsergebnisses und betont, grundsätzlich gerne eine dreizügige Festlegung für ihre Schule erzielen zu wollen, allerdings die Gesamtsituation der Hildener Schullandschaft im Auge behalten zu wollen und insofern der aus Ihrer Sicht guten Planungsarbeit der Stadt ihre Unterstützung zuzusichern. In diesem Zusammenhang hebt sie die mit der Verwaltung getroffene Vereinbarung hervor, die Daten der Schule in den nächsten zwei Jahren zu beobachten, um dann die Zügigkeit festzulegen und die notwendigen Baumaßnahmen zu planen.

ALS:

Frau Bella bestätigt grundsätzlich die vorliegende schriftliche Zusammenfassung der Verhandlungen zwischen der Schule und dem Schulträger. Sie favorisiert die bestehende Dreizügigkeit und begründet ihre zurückhaltende Einstellung bezüglich anderweitiger Pläne damit, sich nicht auf eine Veränderung der Zügigkeit sowie der Verlagerung der Schule in andere Räumlichkeiten vorstellen zu können. Sie betont aber auch, dass die aktuelle Raumsituation nicht den Bedarfen der Dreizügigkeit entspräche.

WBS:

Frau Ritterbecks bestätigt ebenso die vorliegende schriftliche Darstellung der Verwaltung bezüglich des mit ihr erarbeiteten Verhandlungsergebnisses und verweist auf die dortigen Inhalte. Sie stellt klar, dass nicht alle aufgeführten Alternativen zur Gebäudenutzung in Betracht kommen, allerdings kostengünstige Alternativen umsetzbar erscheinen würden.

Auch an ihrer Schule reiche der aktuelle Gebäudezuschnitt für drei Züge nicht aus. Insofern bestünde Handlungsbedarf. Für eine Favorisierung des in den Unterlagen befindlichen Vorschlags zur Möglichkeit 3 spricht sie sich aus. Allerdings kann durch die fehlende Teilnahme der ALS an der Diskussion keine abschließende Aussage getroffen werden.

Abschließend verweist sie auf verschiedene Themen wie Seiteneinsteiger, Begabtenförderung und Gemeinsames Lernen im Zusammenhang mit tatsächlichen Raumbedarfen und fordert die notwendige Beschließung zur weiteren Bearbeitung der SEP durch die Politik ein, damit der Prozess nicht weiter hinausgezögert wird.

In der Anlage befinden sich bereits erste Anforderungen der Schulen für weitere Raumbedarfe. Diese Bedarfe werden durch die Stellungnahme der Schulaufsicht gewertet. So kann der Schulträger die Bedarfe einschätzen.

Top 5

Frau Ritterbecks stellt klar, dass die aktuelle Diskussion in der Sache bereits nach drei Sitzungen abgeschlossen war und es aktuell um Emotionen gehe würde. Herr Dupke verlässt die Sitzung mit dem Hinweis, in den letzten beiden Sitzungen keine neuen sinnvollen Sachdiskussionen mehr erlebt zu haben. Frau Keding verweist auf die Konsequenzen, sofern die festgestellten Zügigkeiten weiter in Frage gestellt werden würden. Eine Dreizügigkeit der ALS und der WHS würde die sachlich gute Planung

der Stadt aushebeln und den aktuellen gemeinsamen Hildener Weg mit den Grundschulleitungen in Frage stellen. Ob eine neue Lösung auf so breite Zustimmung treffen würde, wie sie aktuell erreicht wurde, sei offen.

Herr Dr. Meyer klärt ab, ob noch Sachfragen zu klären sind. Dies ist nicht der Fall.

Herr Brakemeier bedauert, dass es nun nicht gelungen sei, in 5 Runden einen guten Planungsweg zu vereinbaren, obwohl in der dritten Sitzung bereits eine einhellige Empfehlung gefunden wurde. Die Notwendigkeit zeitnah eine Planungsgrundlage zu schaffen sei, aus den in den Arbeitskreistreffen dargelegten Gründen, sehr hoch. Ausschuss und Rat sollten noch in diesem Jahr die notwendigen Beschlüsse treffen. Eine abgeschlossene Schulentwicklungsplanung sei bis zu den Sitzungen im Juni 2018 aus Zeitgründen nicht mehr realisierbar. Allerdings werde es eine weitere Vorlage zur Beauftragung der Verwaltung zum weiteren Vorgehen geben. Falls nichts beschlossen werde, bleibe es beim "status quo". Herr Brakemeier bittet darum der Verwaltung, nach Beratung in den Fraktionen, Rückmeldung zur politischen Willensbildung zu geben, damit man sich auf die weiteren Arbeitsschritte einstellen könne.

Herr Dr. Meyer schließt die Sitzung gegen 21:15 Uhr.

Hilden, 17.05.18

Alexandra Bauß

Eichmann, Bernd

Von:

Eichmann, Bernd

Gesendet:

Montag, 16. April 2018 12:38

An:

'SPD Hilden (spd-hilden@t-online.de)'; 'fraktion@cdu-hilden.de';

"gruene.hilden@t-online.de"; "Allianz für Hilden (info@allianzfuerhilden.de")";

'info@fdp-hilden.de'; 'mail@buergeraktionhilden.de'; 'hilden@afd-kvmettmann.de'; 'Heike Keding (hkeding@gmx.de)'; 'Tina Ritterbecks (tina.ritterbecks@gmail.com)'; 'Grundschule Im Kalstert Hilden'; 'wbs hilden (wbs.hilden@gmail.com)'; Brakemeier, Ulrich; Eichner, Sönke; Klausgrete, Heinrich; Scheib, Ralf; Walder, Stefanie; 'andrea.ziehsler@kreis-mettmann.de'; Funke, Andrea; 'Katja Heinrich'; 'axel.daldorf@t-online.de'; Bauss, Alexandra

Cc:

'Dr. Heimo Haupt'; 'claudia.schlottmann@landtag.nrw.de'; Loer, Henrike; 'marion.kuhl@brd.nrw.de'; 'Klaus Dupke'; schulreferat-mettmann@t-online.de; ALS (info@hilden.als.de); ARS; Elbsee; ggs-schulstrasse.hilden@t-online.de;

Kalstert; Schulstr., WWS; SV Beeth. (info@qvb.hilden.de); WBS; WHS

Betreff:

WG: SEP

Sehr geehrte Mitglieder und Gäste des AK SEP,

am Freitag erhielt die Verwaltung eine Mail von Frau Schlottmann zum Thema SEP. Diese und die dazu verfasste Antwort der Verwaltung erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Eichmann Teamleiter Schulen Stadtverwaltung in Hilden Amt für Jugend, Schule und Sport

Tel.: 02103 / 72-546 Fax: 02103 / 72 621 Mobil: 0173/ 5 234 154

E-Mail: <u>Bernd.Eichmann@Hilden.de</u> Internetportal: <u>http://www.hilden.de</u>

Von: Claudia Schlottmann [mailto:Claudia.Schlottmann@web.de]

Gesendet: Freitag, 13. April 2018 07:27

An: Eichner, Sönke

Cc: <u>info@gvb.hilden.de</u>; SPD; <u>gruene.hilden@t-online.de</u>; <u>info@allianzfuerhilden.de</u>; fdp; <u>mail@buergeraktionhilden.de</u>; <u>hilden@afd-kvmettmann.de</u>; <u>hkeding@gmx.de</u>; <u>tina.ritterbecks@gmail.com</u>; <u>kpfote@gmx.net</u>; <u>axel.daldorf@t-online.de</u>

Betreff: SEP

Guten Morgen Herr Eichner,

sitze wieder einmal am SEP. Wenn ich mir die Zahlen der Schulneulinge ansehe, so gibt es eine Veränderung von 449 Kindern (Stand 16.10.17? in der Vorlage steht 2018, denke es muss aber 2017 lauten) und 475 Kindern akueller Stand. Bedeutet innerhalb eines halben Jahres einen Anstieg von 26 Kindern. Die Zahlen in unseren Vorlagen

stammen logischerweise auch aus dem Herbst 2017. im Hinblick auf die steigenden Schülerzahlen ergeben sich für uns zum laufenden Prozess der Schulentwicklungsplanung noch folgende Fragen:

Nach einer Prognose der Bertelsmann Stiftung ist bis zum Jahr 2025 mit einer stetig steigenden Schülerzahl zu rechnen.

- Mit welchen Gesamtschülerzahlen ist im jeweiligen Einschulungsjahrgang der Grundschulen im Zeitraum der nächsten 5 Jahre in Hilden zu rechnen?
- Von welcher Zahl der zu bildenden Eingangsklassen geht die Verwaltung unter Berücksichtigung der kommunalen Klassenrichtzahl in den nächsten 5 Schuljahren aus?
- Welche konkreten Zügigkeiten sind daraus folgend an welcher Schule zukünftig geplant?
- Welche konkreten Baumaßnahmen sind in der Folge an den jeweiligen Schulstandorten erforderlich und welche finanziellen Auswirkungen sind damit verbunden?
- Von welchen zeitlichen Vorstellungen geht die Verwaltung bei der Umsetzung der baulichen Maßnahmen aus?
- Welche Baumaßnahmen und damit verbundenen finanziellen Auswirkungen würden sich ergeben, wenn die jetzigen Zügigkeiten der einzelnen Schulen beibehalten würden?
- Wie würde sich die von der Verwaltung beabsichtigte Reduzierung der Astrid-Lindgren-Schule von drei auf zwei Züge auf die Raumsituation der Schulen im Hildener Süden auswirken?
- Welche Schulgebäude der Hauptstandorte und der dortigen Dependancen würden nach Vorstellung der Verwaltung der Astrid-Lindgren-Schule und der Wilhelm-Busch-Schule zur Verfügung gestellt werden?

Unserer Meinung nach müssen wir diese Fragen klären, bevor wir am Montag in die weitere Diskussion eintreten. Daneben stellt sich für mich auch noch die Frage: Wie ist die zeitliche Komponente der Umsetzung der Baumaßnahmen. Wann soll das alles fertig sein, insbesondere wenn große Veränderungen - im Norden, Walder Str und auch im Süden - beabsichtigt sind.

Dies ist nicht nur für die Planungssicherheit der Schulleiterinnen von elementarer Bedeutung. Darüberhinaus gab es vor einiger Zeit die Idee eines Kooperationsmodells der beiden Schulen im Hildener Süden, ich weiß, dass wir das damals lange diskutiert haben und die Schulen sich auf den Weg gemacht haben?, Allerdings verliert sich dann zumindest in meinen Unterlagen die Spur.

Vielen Dank, viele Grüße und einen schönen Tag Claudia Schlottmann

P.S. gerne hätte ich alle Grundschulen in cc gesetzt, allerdings wenn ich Schulportal Hilden aufrufe findet mein System unter google die website nicht und bei firefox erklärt das System die Verbindung als unsicher, daher die Bitte diese Mail an die Grundschulen in Hilden weiterzuleiten.

Von: Eichner, Sönke

Gesendet: Freitag, 13. April 2018 08:38

An: 'Claudia Schlottmann'

Betreff: AW: SEP

Guten Morgen Frau Schlottmann,

herzlichen Dank für Ihre Mail und die angeforderten Daten, die bereits Bestandteil unserer Planungsgedanken sind. Wir stellen Ihnen die Daten aus den bereits vorliegen Unterlagen nochmal komprimiert zusammen.

Ihnen auch einen schönen Tag und herzliche Grüße Sönke Eichner



Sönke Eichner Stadt Hilden Beigeordneter Dezernat III Am Rathaus 1 40721 Hilden

Mobil: +49 15904534350

Tel.: 02103 72-500 Fax: 02103 72-606

Email: soenke.eichner@hilden.de

Web: www.hilden.de

Von: Eichmann, Bernd

Gesendet: Freitag, 13. April 2018 15:33

An: Brakemeier, Ulrich **Betreff:** WG: SEP

Sehr geehrte Frau Schlottmann, danke für Ihre Anfrage, diese liegt mir zur Beantwortung vor. Ich versuche, die Antworten in der Reihenfolge Ihrem Schreiben anzupassen.

Eingangsbemerkung:

Die von ihnen genannten Daten stammen aus der Darstellung des Anmeldeverfahrens 2018/19. Insofern sind das die Daten nur für das Schuljahr:

481 Kinder sind anzumelden.

449 hatten sich am 16.10.2017 (hier der von Ihnen genannte Fehler in der Jahreszahl) angemeldet.

475 waren es bereits am 29.03.2018.

6 fehlten noch immer, das sind die Eltern, die lediglich verzögert reagieren.

Die Prognose in den Ihnen und allen Mitgliedern des AK vorliegenden Unterlagen lag bei 483, also eine Abweichung von -2 Kinder, quasi eine Punktlandung.

Ihr Schluss, es läge eine Steigerung der Schülerzahlen vor, ist somit nicht zutreffend. insofern können sich auch Fragen im Hinblick auf steigende Schülerzahlen nicht ergeben.

Ihre Fragen sind sicherlich trotzdem für Sie interessant und wie folgt zu beantworten.

Die Prognose der Bertelsmannstiftung war bisher sicher Grundlage der externen Planer und hat zu dramatischen Abweichungen zur Realität geführt. Daher unser Credo: Wir planen nur mit lebenden Kindern. Fünf Jahre ist daher die Zeitspanne.

1. Spiegelstrich

Schüler in den nächsten 5 Jahren:

Hierzu gibt die Unterlage zum ersten AK auf Seite 25 Auskunft. Da wir allerdings regelmäßig jährlich nacharbeiten, gibt es selbstverständlich aktuelle Daten:

2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	
	= x	# %:		
Prognose				

	1	"	1.00
474	490	486	E21
4/4	430	400	277

2. Spiegelstrich

Die Klassenrichtwerte

ergeben sich aus diesen Daten:

Beginnend mit 2019/20 ergeben sich folgende Daten

20 21 21 23 22

3. Spiegelstrich

Die Bildung der Eingangsklassen

Die Klassenrichtwerte sind nicht Basis für die Erstellung der Zügigkeiten an Grundschulen. Diese sind von der Zahl der Einschulungen abhängig und dieses Verfahren zur Einschulung muss so gelingen, dass der Richtwert nicht überschritten wird.

Dazu benötigt der Schulträger ein steuerndes Instrument.

Quelle: Schülerstatistik		Ĭ				
						a a
			Ä			
		2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
Schulstraße		3	3	3	3	4
Walter-Wiederhold-Schule		1	2	1	1	1
Verbund Schulstraße		4	5	4	5	5
Elbsee-Schule		2	2	2	3	2
Beethovenstraße (kath)		1	1	2	1	. 2
Beethovenstraße (städt)		3	3	3	3	3
Verbund Beethoven	150	4	4	4	4	4
Wilhelm-Hüls-Schule		2	2	2	3	3
Kalstert		2	2	2	2	2
Walder Straße		2	2	2	2	2
Verbund Kalstert		3	3	3	3	3
Wilhelm-Busch-Schule		3	3	3	4	3
Astrid-Lindgren-Schule		2	2	2	2	2
Summe		20	21	20	24	22

Ich bitte die "schiefe" Tabelle mit leeren Feldern zu entschuldigen, ließ sich aber nicht besser kopieren. An dieser Stelle erkennen Sie, dass durch die Schülerbewegungen z. B. bei der Walder Str. noch Verschiebungen zu erwarten sind.

Der Klassen-Richtwert kann eingehalten werden.

4. Spiegelstrich

Baumaßnahmen

Die Baumaßnahmen sind mit den Schulleitungen verabredet und in den Niederschriften zu den Verabredungen mit den Schulleitungen zu erkennen.

Zu den ersten vier Schulen liegen bereits alle vor, sie wurden in der letzten Sitzung des AK verteilt. In der nächsten Sitzung kommen die der anderen drei Schulen.

5. Spiegelstrich

Der zeitliche Ablauf

ist von der Verwaltung noch nicht festgelegt. Allerdings wurde mit den Schulleitungen verabredet, dass von dort eine Prioritätenliste erstellt wird. Diese wurde im Handout zur letzten Sitzung vorgelegt, s. letzte Seite.

6. Spiegelstrich

Kosten

Die Schulentwicklungsplanung beruht insbesondere auf der Notwendigkeit, in den Grundschulen Betreuungsangebote in angemessener räumlicher Umgebung anbieten zu können. Die Verwaltung verfolgt das Ziel, jedem Kind einen Platz anbieten zu können. Dies ist mit erheblichen Kosten verbunden und soll auf der Basis einer <u>nachhaltigen</u> <u>Planungsgrundlage</u> mit angemessenen Kosten erarbeitet und umgesetzt werden.

Unter der Beibehaltung der aktuellen Verfahrensweise unter Beachtung der angestrebten Standards sind sehr grob und vorsichtig geschätzt und vorerst rd. 6,0-7,5 Mio € notwendig. Diese Variante beinhaltet die Beibehaltung der aktuellen Elternbewegungen, die nicht zuverlässig auf Dauer bestehen und nach einer möglichen Änderung in andere Richtungen erneut und immer wieder Investitionen verursachen würden. Insofern sind hier lediglich Kosten zu schätzen, die vorerst anfallen, weitere Kosten sind abzusehen. Daher wurde das gesetzlich vorgegebene Planungsprinzip der Wohnortnähe im AK vorgestellt. Der AK hat sich von der von Ihnen erfragten Planungsvariante wg. der fehlenden Nachhaltigkeit in Bezug auf Investitionen in Millionenhöhe bereits distanziert.

Die bisherigen Schätzungen der Verwaltung, die Sie in den Unterlagen finden, legen Steuerungsinstrumente zu Grunde: Elternwunsch oder Wohnortnähe. Die Kostenschätzungen hierzu sind bekannt.

Zu allen Kostenschätzungen sei angemerkt, dass hier nicht konkrete Schätzungen am Standort vorgenommen wurden, sondern immer gleiche Zahlen für Klassenräume oder Mensen genutzt wurden.

7. Spiegelstrich, 8. Spiegelstrich

Räume im Süden

Dies sind die Themen, die die Verwaltung gern mit den beteiligten Schulen erarbeitet hätte. Die WBS hat hierzu Vorschläge erarbeitet. Die ALS hat sich dieser Diskussion verweigert. Die Verwaltung kann hier verschiedene Alternativen mittragen. Allerdings ergibt es mehr Sinn, eine Lösung zu erarbeiten, wenn alle Schulen sich beteiligen.

Abschlussfrage

Zur Kooperation

Die WBS und die ALS haben eine Grundlage zur Kooperation erarbeitet. Diese wurde nach Einschätzung der Verwaltung nicht mit ausreichend Leben gefüllt. Daher wurde auch mit der Leitung der ALS das Gespräch gesucht. Frau Bella war mit einer Kooperation in Bezug auf die OGS einverstanden. Weitere Kooperationen lehnte sie ab.

Ich hoffe, ich konnte Ihre Fragen in der Kürze der Zeit weitestgehend beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Eichmann Teamleiter Schulen Stadtverwaltung in Hilden Amt für Jugend, Schule und Sport

Tel.: 02103 / 72-546 Fax: 02103 / 72 621 Mobil: 0173/ 5 234 154

E-Mail: <u>Bernd.Eichmann@Hilden.de</u> Internetportal: <u>http://www.hilden.de</u>



WILHELM-BUSCH-SCHULE Städtische Gemeinschafts-Grundschule 40723 Hilden



Zur Verlach 42 (Sekretariat) | Richrather Straße 134 | Tel. 02103-24850 | Fax 02103-248521

info@wbs.hilden.de | www.schulportal-hilden.de

Hilden, den 18.03.2018

Sehr geehrte Frau Ziehsler,

der Schulträger der Kommune Hilden hat einen Raumbedarf von 1,5 Räumen ja Klasse bzw. OGS-Gruppe festgesetzt.

In diesem Standard ist der Raumbedarf für Unterricht und Betreuung, innerhalb der OGS sowie der VGS oder VGS+, mit enthalten.

Im Folgenden möchte ich darlegen, dass unsere Schule durch ihre besonderen Aufgaben und die besondere Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler einen höheren Raumbedarf als 1,5 Räume pro gebildeter Klasse hat.

Die Wilhelm-Busch-Schule ist eine Schule des Gemeinsamen Lernens.

In diesem Kontext unterrichten wir zur Zeit in jeder Klasse im Schnitt 2 Kinder mit festgestelltem Förderbedarf sowie ca. 2-3 Kinder im präventiven Bereich.

Hierfür arbeiten wir binnendifferenziert, indem wir als Klassenlehrer über die Instrumente der Klassenraumgestaltung und Differenzierung von Qualität und Quantität versuchen, den unterschiedlichen Bedarfen und Niveaustufen der Kinder gerecht zu werden. Dabei ist es uns ein besonderes Anliegen, auch Kindern mit Konzentrations- und Aufmerksamkeitsstörungen das Arbeiten in ruhigerer und reduzierterer Atmosphäre ermöglichen zu können. (Nebenraum, Kleingruppe, ...)

Außerdem arbeiten die Sonderpädagogin und LehrerInnen zusätzlich in Kleingruppenangeboten außerhalb des laufenden Klassenunterrichts im Klassenverband gezielt an einzelnen Förderschwerpunkten.

Dieser intensive Förderbedarf erfordert

- ein Classroom-Management, das weniger flexibel jeweils an OGS- oder Unterrichtsbedarf spontan angepasst werden kann, um den Bedarfen an Klarheit und Arbeitsstruktur der Kinder gerecht werden zu können.
- 2. einen angegliederten Ausweichraum, den Kinder nutzen können, die im Rahmen eines Klassenverbandes in ihrer Kontenrations- und Arbeitsfähigkeit überfordert sind.
- 3. zusätzlichen Raumbedarf für gezielte Förderangebote aus den Förderplänen der verschiedenen Kinder in Kleingruppen zusätzlich zum laufenden, differenzierten Klassenunterricht.



Die Wilhelm-Busch-Schule ist eine allgemeine Gemeinschaftsgrundschule mit Seiteneinsteigern.

An dieser Schule treffen viele Nationen und Religionen aufeinander.

Hieraus ergibt sich

- der Bedarf, auch den Kindern, die als Seiteneinsteiger verstärkt zu uns kommen, die Lernchancen durch eine gezielte Seiteneinsteigerförderung zu erhöhen. Hier haben wir ein fest installiertes Programm (DaZ, Seiteneinsteigerförderung, D-FU, Förderband), das von Lehrern und Erziehern durchgeführt wird.
 - 2. der Bedarf, dass diese Kinder an ihrer Schule ihren Herkunftssprachlichen Unterricht besuchen können.
 - 3. der Bedarf, Religionsunterricht in verschiedenen Lerngruppen zu erteilen. Sollte – bei entsprechendem Lehrerbestand – die Islamkunde erteilt werden, benötigen wir für 2 Klassen 4 Räume (katholisch, evangelisch, islamisch, Betreuung) parallel, was den Schlüssel von 1,5 per se überschreitet – ungeachtet der weiteren parallelen Förderangebote, die zusätzlichen Raumbedarf kreieren.

An jedem Standort benötigen wir daher zusätzlich zu dem Mindestschlüssel von 1,5 Räumen pro gebildeter Klasse zusätzliche 2 Räume für die Förderung der Kinder.

Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, dem Schulträger zu bestätigen, dass unsere Schule durch ihre besonderen Aufgaben und die besondere Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler einen höheren Raumbedarf als 1,5 Räume hat.

Freundliche Grüße sendet



Eichmann, Bernd

Von:

Ziehsler, Andrea <andrea.ziehsler@kreis-mettmann.de>

Gesendet:

Freitag, 11. Mai 2018 11:03

An:

Eichmann, Bernd

Cc:

HI GS Wilhelm-Busch-Schule (106525.dienst@schule.nrw.de)

Betreff:

Raumbedarf der WBS

Anlagen:

180318_Raumbedarf über Standart der WBS.PDF

Sehr geehrter Herr Eichmann,

die Wilhelm-Busch-Schule hat in Ihren Ausführungen für mich nachvollziehbar darstellen können, dass die Schule weitere Räume über den von der Stadt Hilden festgelegten Schlüssel von 1.5 Räumen pro Klasse benötigt. Die Anforderungen sind im gemeinsamen Lernen und im Raumbedarf des HSU begründet. Der HSIU muss inzwischen mit drei Stunden pro Woche erteilt werden, dies wirkt sich unmittelbar auf den Raumbedarf aus.

Für Rückfragen stehe ich ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen

Andrea Ziehsler Schulrätin Schulamt für den Kreis Mettmann als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde Goethestraße 23 40822 Mettmann

Tel.: 02104/99-2011 Fax: 02104/99-5021

E-Mail: <u>andrea.ziehsler@kreis-mettmann.de</u> homepage: www.kreis-mettmann.de

, ----

Schulamt für den Kreis Mettmann

2 1. Feb. 2018

Uml | II | III | IV | V

Sehr geehrte Frau Ziehsler,

seit Beginn des Schuljahres 2014/15 ist die GGS Am Elbsee Schwerpunktschule für geistige Entwicklung. Aktuell arbeiten an der Schule vier Sonderpädagogen (28 Stunden, 14 Stunden, 8 Stunden, 6 Stunden).

Teamraum (früher LehrerInnenzimmer) wird mittlerweile von sechs Erzieherinnen, einer Heilpädagogin, sowie einer Sozialpädagogin und 20 Lehrkräften genutzt. Dieser dient als Pausen-, Aufenthalts-, Vorbereitungs- und Konferenzraum für alle Kolleginnen und Kollegen. Der Raum bietet 17 Sitzplätze, so dass sich mehrere KollegInnen einen Platz teilen müssen. Dadurch besteht, außer in den kleinen Eigentumsfächern, nicht die Möglichkeit, benötigte Materialien auf einem persönlichen Platz liegen zu lassen. Es gibt einen Arbeitstisch für alle Mitarbeiter. Dieser ist mit einem PC, Laminiergerät, Schneidmaschine etc., ausgestattet, Alle Mitarbeiter der Schule nutzen diesen Arbeitsplatz zur Unterrichtsvorbereitung, zum Schreiben von Elternbriefen etc. Hinzu kommt, dass im Laufe eines Schulalltags parallel in diesem Raum Lehrer / Erzieherinnen ihre Vor- und Nachbereitung in Freistunden oder vor oder nach ihrer Unterrichtszeit machen. Teamgespräche stattfinden, Pausen- oder Telefongespräche geführt werden und so ein ständiges Kommen und Gehen ist. Dadurch ergibt sich eine permanente Unruhe, die entspannten Pausen, konzentrierten Arbeitsphasen, Telefongesprächen und ungestörten Teamgesprächen entgegensteht.

Finden in diesem Raum Konferenzen statt, so besteht auch hier das Platzproblem (s.o.), da auch mindestens eine Vertreterin der OGS an diesen teilnimmt. Zudem ist auch hier kein ungestörtes Konferieren möglich, da immer wieder Unterbrechungen dadurch erfolgen, dass nicht teilnehmende Mitarbeiter benötige Materialien etc. aus dem Raum holen müssen.

Eine zweimal im Jahr stattfindende Gesamtkonferenz mit allen Mitarbeitern der Schule ist gelinde gesagt vom Platzbedarf her eine Zumutung, da teilweise in Doppelreihe gesessen werden muss. Ein Ausweichen in einen Klassenraum ist hier die einzige Alternative. Zu diesen Konferenzbedingungen nach einem zumeist achtstündigen Arbeitstag und dann das Sitzen auf kleinen Stühlen trägt weder zu einer entspannten Atmosphäre noch zur Gesunderhaltung (Rückenschonung) bei.

All diesen aufgeführten Bedarfen wird dieser einzige Raum nicht annähernd gerecht.

Nebenan befindet sich eine kleine Küche, die mit einer Kaffeemaschine, einem Kühlschrank und einer Küchenzeile ausgestattet ist. Aus Mangel eines weiteren Raumes dient diese außerdem als Aufenthalt- und Pausenraum für derzeit zwölf Integrationshelferinnen und -helfer, sowie Praktikanten. Nicht alle haben eine Sitzmöglichkeit. Sämtliche weiteren Räume der Schule sind für die pädagogische Arbeit mit den Kindern belegt.

Wöchentliche Teamsitzungen aller IntegrationshelferInnen finden ebenfalls in der Küche statt. Darüber hinaus wird dieser Raum regelmäßig während der Unterrichtsund Pausenzeit für die Durchführung von hauswirtschaftlichen Angeboten in der Kleingruppe (Ernährungsführerschein, lebenspraktische Angebote speziell für die Kinder mit Förderbedarf GE, im Rahmen des Sachunterrichtes z.B. Kochaktion beim Thema "Rund um die Kartoffel", "Seifenherstellung", Weihnachtsbackaktionen etc.) genutzt.

Um den Bedürfnissen unserer in hohem Maße heterogenen Schülerschaft gerecht zu werden, haben wir ein umfangreiches pädagogisches Angebot geschaffen:

- Wir kooperieren mit der Musikschule Hilden. Die Qualität der musischen Erziehung an unserer Schule verbessert dies. Talente im musischen Bereich können erkannt und fortan gefördert werden.
- Lernpaten kommen regelmäßig an die Schule, um in Absprache mit den Grundschulpädagogen einzelne Kinder individuell zu fördern. Der Entwicklung von fachlichen Defiziten kann so entgegengewirkt werden.
- Wie auch an anderen Schulen erfolgt in unserer Schule eine spezielle DAZ und LRS Förderung. Für diese Maßnahmen wird ebenso ein entsprechender Raum benötigt.
- Es wird angestrebt, in jeder Jahrgangsstufe jeweils zwei Unterrichtsstunden pro Woche in den Kulturtechniken als Förderband stattfinden zu lassen. Bisher wird dies in den Jahrgangsstufen 2 und 3 realisiert. Darunter verstehen wir die Aufteilung aller Kinder der Parallelklassen eines Jahrgangs in leistungsdifferenzierte Gruppen.
- Wie bereits weiter oben erwähnt sind aktuell vier Sonderpädagogen an unserer Schule tätig, die stets Differenzierungsräume benötigen, um Kinder mit Förderbedarf (besonders die Kinder mit FS GE) zu unterrichten.
- Eine Heilpädagogin ist täglich von 9-16 Uhr bei uns tätig. Sie arbeitet teilweise einzeln, aber auch in Kleingruppen mit Kindern unserer Schule, so auch mit unseren Flüchtlingskindern. Der Entwicklung von schwerwiegenden emotionalen Problemen kann so bei vielen Kindern entgegengewirkt werden.

Die zuletzt genannten Maßnahmen bilden die pädagogische Säule unserer Arbeit. Diese wird durch eine Säule therapeutischer Maßnahmen ergänzt.

- Wir kooperieren sowohl mit einer Praxis für Ergotherapie, als auch einer Praxis für Logopädie. Kinder mit Förderbedarf, die eine Ganztagsklasse besuchen, haben so die Möglichkeit, Therapien direkt in den Räumen unserer Schule und nicht nach einem langen Schultag andernorts absolvieren zu müssen. Dies erhöht zum einen die Effektivität der Therapien, zum anderen entlastet es die Familien unserer Schülerinnen und Schüler, die auf diese Weise keine Praxisräumlichkeiten nach einem achtstündigen Schultag ab 16.00 Uhr aufsuchen müssen.

Aus der Anzahl der beschriebenen pädagogischen und therapeutischen Angebote erschließt sich deutlich der enorm gestiegene Raumbedarf, dem eine Schule, die vor fast 50 Jahren unter den damaligen Nutzungsaspekten gebaut wurde, in keinerlei Weise mehr gerecht wird.

Nimmt man dazu die Tatsache, dass sich Bedarf an Austauschgesprächen mit Kolleginnen und Kollegen, Therapeuten, Erzieherinnen, Intergrationshelferinnen, Eltern um ein Vielfaches erhöht hat und diese auch innerhalb und außerhalb des

Vormittagsbereiches stattfinden und dafür ein ruhiger Ort benötigt wird, stellt sich oft die Frage "Wo können wir hin?".

Für die Berechnung des Raumbedarfs laut Schulentwicklungsplan der Stadt Hilden wird die Anzahl der Klassen mit 1,5 multipliziert. Damit wird auch der Raumbedarf der OGS Betreuung abgedeckt.

Hierzu muss erwähnt werden, dass diese 4 klassengroßen Räume wie folgt genutzt werden:

"Regenbogengruppe":

OGS Raum derzeit für die Klassen 1b und 4b, Betreuungsraum VGS, Differenzierungsraum im Vormittagsbereich. Davon ist eine Ecke abgetrennt für die Erzieherinnen, um zum einen ihre Teamsitzungen dort stattfinden zu lassen und zum anderen als Aufbewahrungsort für Materialien.

"Switchraum":

OGS Raum für die Klassen 2b und 3b, und die Kinder der sogenannten Flexklassen (alle Betreuungsformen gemischt), Raum für die VGS+, am Dienstagvormittag Büchereiraum sowie Differenzierungsraum.

Hier wird deutlich, dass außer den Klassenräumen, die auch als OGS Räume genutzt werden müssen, lediglich zwei der klassenraumgroßen oben erwähnten Räume als Betreuungsräume überhaupt genutzt werden können, denn:

Musikraum:

Dieser dient als Raum für den Musikunterricht, dass JeKits- und Schulorchester, für JeKits im Nachmittag (hier werden zusätzlich auch noch Klassenräume genutzt), als Ergotherapieraum und als Raum im Nachmittagsbereich, in dem AG'en wie Entspannung, Yoga etc. durchgeführt werden.

Medienraum:

In diesem stehen Schränke für Arbeitsmaterialien, Computer, ein Drucker, eine Schneidemaschine. Dieser dient natürlich zum Kopieren / Schneiden von Arbeitsmaterialien für die Mitarbeiter, es ist die einzige Möglichkeit, mehrere Kinder (6) gleichzeitig an einem PC arbeiten zu lassen, hier finden AG'en wie Filzen, etc. statt und der Raum wird von Lernpaten und Differenzierungsmaßnahmen genutzt.

Dem Schulträger unserer Schule, der Stadt Hilden, ist diese Situation bekannt. Um der Notwendigkeit neuer Räumlichkeiten (aus unserer Sicht wäre die Aufstockung unseres Verwaltungstraktes am sinnvollsten) auch aus der Sicht des Schulamtes Nachdruck zu verleihen, bitten wir Sie um Ihre Bestätigung des geschilderten Raumbedarfs.

Mit freundlichen Grüßen

Ch. Gierke und S. Engel, Schulleitungsteam

S. Engel word bestatigt.

gel, Schulleitungsteam of Jelsolo

. 10

Betreff AW: AW: Überarbeitung: Schulische Räume

Von Ziehsler, Andrea 4

An GG Am Elbsee Hilden &

Heute 13:17

Datum 16.02.2018

Liebe Frau Gierke,

herzlichen Dank für den ausführlichen und sehr informativen Bericht über Ihre Schule. Gerne bestätige ich den erhöhten Raumbedarf Ihrer Schule, um alle Anforderungen des Schulalltages einer Schwerpunktschule für Geistige Entwicklung realisieren zu können.

Die Vielfalt der Professionen und der damit einhergehende erhöhte Bedarf an Räumen für Förderung, Vor- und Nachbereitung, Besprechungen u.v.m. erfordern zusätzliche Räumlichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Ziehsler
Schulrätin
Schulamt für den Kreis Mettmann
als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde
Goethestraße 23
40822 Mettmann
Tel: 02104/99-2011

Tel.: 02104/99-2011 Fax: 02104/99-5021

E-Mail: andrea.ziehsler@kreis-mettmann.de

homepage: www.kreis-mettmann.de



Grundschulverbund

Städt. Gem.-Grundschule Schulstraße

		hulam eis M			
	2	1. Fel	b. 20	18	
Uml		- 11	111	IV	V
S					



40721 Hilden, den 14.02.2018
Schulstraße 40-42
Telefon (02103) 907950
Fax (02103) 9079522
E-Mail ggs-schulstrasse.hilden@t-online.de
Düsseldorfer Str. 148
Telefon (02103) 907840
Fax (02103) 9078418

Liebe Frau Ziehsler.

im Rahmen der Schulentwicklungsplanung wurde der Raumbedarf des Hauptstandortes Schulstraße bei drei Zügen auf 18 Räume festgesetzt. Hierbei wurden jedoch die besonderen Bedarfe unseres Schulstandortes nicht berücksichtigt. Aus folgenden Gründen benötigen wir auf Dauer zwei weitere Räume:

- Die Schulstraße ist Schule des gemeinsamen Lernens. Zurzeit beschulen wir alleine am Hauptstandort 12 Kinder mit beschiedenem oder beantragtem AOSF. Dazu kommen nochmals 14 Kinder mit besonderen Bedarfen, die präventiv gefördert werden. Diese Kinder benötigen für ihre Förderung oftmals eine äußere Differenzierung durch die Sonderpädagogin oder Sozialpädagogin. Ohne einen gesonderten Förderraum mit entsprechender Einrichtung und Ausstattung ist dies nicht möglich
- An unserem Hauptstandort beschulen wir derzeit zudem 21 "Seiteneinsteiger". Diese Kinder werden in Kleingruppen täglich, parallel zum Regelunterricht, von einer DaZ-Lehrkraft unterrichtet. Dieses Konzept hat sich bewährt, da die oftmals traumatisierten Kinder so in einem vertrauten Raum die Möglichkeit haben, die deutsche Sprache schnellstmöglich zu erlernen. Die Einrichtung des "DaZ-Raumes" orientiert sich an den Belangen der Kinder. Es gibt viele Sprachanreize, Wort-Bildplakate....

Ich bitte Sie, diesen erhöhten Raumbedarf zu bestätigen und dies an den Schulträger, Stadt Hilden, weiterzuleiten. Falls erforderlich, kann ich Ihnen detaillierte Anforderungen zu den Bedarfen auch gerne erörtern. Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich herzlich.

Freundliche Grüße

P. Corney

Renate Coenen (Schulleitung) Die broanderen eind vielfallige Herausfordenungen der 065 sehrelstrage der Adividuellen Fordereur efordere durchtliche läume

A. Belieber

Eichmann, Bernd

Von:

Ziehsler, Andrea <andrea.ziehsler@kreis-mettmann.de>

Gesendet:

Freitag, 11. Mai 2018 11:08

An:

Eichmann, Bernd

Cc:

HI KG Grundschulverbund Beethovenstrasse

Betreff:

Raumbedarf der Beethovenstraße

Sehr geehrter Herr Eichmann,

Frau Springenberg hat für mich nachvollziehbar dargestellt, dass der Schulverbund Beethovenstraße Klassenräume über den von der Stadt Hilden festgelegten Schlüssel von 1,5 Räumen pro Klasse benötigt. Das Schreiben von Frau Springenberg füge ich zu Ihrer Information bei.

Die Darstellung des Raumbedarfes halte ich für so transparent und nachvollziehbar, dass wir meines Erachtens nach auf das angedachte gemeinsame Gespräch mit Frau Springenberg verzichten können.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Ziehsler Schulrätin Schulamt für den Kreis Mettmann als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde Goethestraße 23 40822 Mettmann

Tel.: 02104/99-2011 Fax: 02104/99-5021

E-Mail: andrea.ziehsler@kreis-mettmann.de

homepage: www.kreis-mettmann.de

Der Grundschulverbund ist stabil dreizügig. Der Schulentwicklungsplan 2018/2019 sieht für die 12 Klassen einen Raumbedarf von je 1,5 vor. Das sind 18 Räume. Die noch vorhandenen aber bereits abgeschriebenen Pavillons (4 Räume) werden im Schulentwicklungsplan nicht mehr berücksichtigt. Es liegt ein Bestand von 17,5 Räumen und ein Bedarf von 0,5 Räumen vor.

Abweichend von dem Raumbedarf von 1,5 pro Klasse benötigen wir einen erhöhten Raumbedarf für den HSU-Unterricht an unserer Schule. Wir sind Stammschule für die Sprachen Türkisch und Arabisch. Zusätzlich findet der HSU Unterricht für Albanisch an unserer Schule statt. Der Unterricht wird wie folgt erteilt:

- Türkisch für die Schuljahre 1 bis 4, mittwochs von 12.30 Uhr bis 16.15 Uhr
- Hocharabisch für die Schuljahre 1 bis 4, montags von 11.45 Uhr bis
- 17.00 Uhr
- Albanisch, freitags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr.

Aufgrund des Migrationshintergrundes vieler Kinder am Teilstandort (ca.

69%) wird der DAZ Unterricht parallel zum Religionsunterricht erteilt und erfordert für diese Differenzierung einen höheren Raumbedarf.

Mit Beginn dieses Schuljahres sind wir Schule des Gemeinsamen Lernens.

Durch den Unterricht der Sonderpädagoginnen (Frau Vagts unterrichtet

14 Stunden und Frau Neumann ist abgeordnet mit 2 Stunden für den Förderschwerpunkt HK) erhöht sich unser Raumbedarf für die äußere Differenzierung.

Bei der Konzeptplanung des Schulträgers "wohnortnah" wird für den Grundschulverbund eine Vierzügigkeit prognostiziert, so dass durch die Erhöhung der Zügigkeit ein Raumbedarf von 24 Räumen geplant ist.

Ausgehend von dem Bestand von 17,5 Räumen entsteht ein Bedarf von 6,5 Räumen. Auch dieser Raumbedarf wird sich durch die Erteilung des HSU Unterrichtes, des DAZ Unterrichtes und den Unterricht der Sonderpädagoginnen erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen

Gabi Springenberg



Arbeitshilfe für Schulen und Schulträger Aufnahmeverfahren in die Grundschule Schuljahr 2017/2018



Vorwort

Die Anmeldungen zur Grundschule zählen zu den jährlich wiederkehrenden Aufgaben. Das Erfahrungsspektrum von Schulen und Schulträgern reicht von "völlig unproblematisch" bis hin zu Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht.

Hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen gab es in den letzten Jahren zentrale Änderungen, die wir in dieser Arbeitshilfe berücksichtigt haben. Keine Rolle spielt hier allerdings das Anmeldeverfahren für Gemeinden, in denen Schuleinzugsbereiche gebildet wurden. Außen vor gelassen wurde außerdem das Verfahren zur Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in die Schulen des Gemeinsamen Lernens.

Eine Hilfe kann dieses Papier nur dann für Sie sein, wenn es aktuell bleibt. Wir freuen uns daher über Ihre Anregungen und konkreten Fragestellungen, die wir sehr gerne fortlaufend aufnehmen.

(Désirée Geisler)

Désiree quil

(Andrea Terwint)

A. Kit

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Schulanmeldung – the same procedure as every year?	5
Aufnahmekapazität einer Schule	6
Wohnortnächstgelegene Schule	7
Gewünschte Schulart	7
Aufnahmeanspruch	8
Anmeldeüberhang	9
Anmeldeüberhang in Bekenntnisschulen	10
Überhang besteht nur aus bekenntnisangehörigen Schülern	10
Überhang aus bekenntnisangehörigen und bekenntnisfremden Kindern	10
Schulärztliche Untersuchung	11
Härtefälle	11
Weitere Aufnahmekriterien	12
Ablehnungsbescheid	13
Ansprechpartnerinnen	14
Muster für einen Ablehnungsbescheid	15

Schulanmeldung – the same procedure as every year?

Mit steigenden Schülerzahlen hatten wir es lange nicht zu tun. Alle Prognosen gingen davon aus, dass die Anzahl der Schülerinnen und Schüler weiter sinkt. Tatsächlich steigen die Schülerzahlen seit ca. zwei Jahren wieder an. Die Bertelsmann-Stiftung geht davon aus, dass sich dieser Trend fortsetzt. Die Schulaufnahme entwickelt sich dadurch vielerorts von unproblematischen Standardverfahren zu einer komplexen Herausforderung.

Es gilt der Leitsatz:

"Jedes Kind hat einen **Anspruch** auf Aufnahme in die seiner **Wohnung nächstgelegene** Grundschule der **gewünschten Schulart** in seiner **Gemeinde** im Rahmen der vom Schulträger festgelegten **Aufnahmekapazität.**"²

Alle Kinder, die zwischen dem 01.10.2010 und 30.09.2011³ geboren wurden, sind zum Schuljahr 2017/2018 schulpflichtig.

"Kann-Kinder"⁴, die bis zum 15.11.2017 angemeldet wurden, werden den schulpflichtigen Kindern gleichgesetzt. Voraussetzung ist, dass die Schulleitung die Schulfähigkeit des Kindes unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens vor einer Entscheidung in einem Aufnahmeverfahren feststellen kann. "Kann-Kinder", deren Schulfähigkeit zu einem späteren Zeitpunktfestgestellt wird, können im Rahmen freier Kapazitäten aufgenommen werden. ⁵

Beteiligt am Aufnahmeverfahren sind

- die Eltern des einzuschulenden Kindes
- die dem Wohnort n\u00e4chstgelegene Schule sowie ggf. eine andere von den Eltern gew\u00fcnschte
 Schule
- der Schulträger / das städtische Schulverwaltungsamt
- ggfs. das Schulamt als Untere Schulaufsichtsbehörde

5

¹ "Demographische Rendite adé – Aktuelle Bevölkerungsentwicklung und Folgen für die allgemeinbildenden Schulen" von Klaus Klemm und Dirk Zorn, Bertelsmann-Stiftung, Juli 2017

² § 46 Abs. 3 Satz 1 SchulG NRW, gleichlautend § 1 Abs. 2 Satz 1 der Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS – vom 23. März 2005 (GV. NRW. S. 269) in der Fassung des Art. 1 Nr. 1 Buchstabe b) der Änderungsverordnung vom 5. Juli 2006 (GV. NRW. S. 341)

³ Das 6. Lebensjahr ist am Tag des 6ten Geburtstags vollendet. Auch hierfür gibt es eine gesetzliche Grundlage: § 187 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

⁴ im Sinne von § 35 Abs. 2 SchulG NRW

⁵ W 1.1 zu § 1 AO-GS

Aber: Die Aufnahmeentscheidung steht ausschließlich der Schulleitung zu!⁶ Selbstverständlich kann sich die Schulleitung vor ihrer Entscheidung z.B. im Kollegium beraten. Die eigentliche Aufnahmeentscheidung bleibt immer eine verantwortliche Entscheidung der Schulleitung, getroffen auf der Grundlage von §1 AO-GS.

Aufnahmekapazität einer Schule

Bereits seit Ende 2012 ist die Anzahl der Eingangsklassen, die eine Schule bilden kann, nicht mehr beliebig. Vielmehr errechnet sich die Anzahl der zu bildenden Klassen (kommunale Klassenrichtzahl = Schülerzahl:23).⁷ . Der Schulträger errechnet die Klassenrichtzahl und entscheidet über die Zahl und Verteilung der Eingangsklassen bis zum 15.01. des Jahres der Einschulung und informiert die Untere Schulaufsicht.

Die Information, wie viele Kinder schulpflichtig werden, erhalten die Schulträger regelmäßig von ihren Einwohnermeldeämtern. Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen darf unter-, nicht aber überschritten werden. Die Festlegung, wie viele Eingangsklassen gebildet und die Verteilung auf die Schulen obliegt aus gutem Grund dem Schulträger.⁸ Nur so kann er seiner Verpflichtung nachkommen, ausreichende Beschulungsmöglichkeiten zu schaffen. Es liegt dabei auch in seinem eigenen Interesse, Schulplätze möglichst wohnortnah vorzuhalten.⁹

Die Festlegung und Verteilung der Eingangsklassen ist ein für die Schulleitung im Aufnahmeverfahren zu beachtender, verbindlicher Rahmen. ¹⁰

⁶ § 46 Abs. 1 SchulG

⁷ § 6a Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz

^{8 § 46} Abs. 3 Satz 2 SchulG

⁹ Schulträgerverpflichtung, Schulen bei einem entsprechenden Bedürfnis zu errichten 7 fortzuführen (§ 78 Abs. 4 Satz 2 SchulG NRW) sowie die für einen ordnungsgemäßen Unterricht u.a. erforderlichen Schulanlagen bereitzuhalten (§ 79 SchulG NRW) und angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten (§ 81 Abs. 1 SchulG NRW).

¹⁰ Anordnung des Schulträgers auf Grundlage der schulorganisatorischen Aufgabenzuweisungsnormen mit unmittelbarer Auswirkung auf die Schulaufnahme, deren Verbindlichkeit für die Schulleitung auch aus § 59 Abs. 11 Satz 2 SchulG NRW folgt.

Wohnortnächstgelegene Schule

Ein *Anspruch* auf Aufnahme besteht lediglich für die wohnortnächstgelegene Schule (der gewünschten Schulart).

Zunächst informiert der Schulträger die Eltern über den Zeitraum für die Anmeldung an den Grundschulen.¹¹

Der Schulträger stellt idealerweise für jedes Kind individuell fest, welche Grundschule die nächstgelegene Grundschule ist. Für die Schulen ist diese verbindliche Prüfung des Schulträgers im Vorfeld ein wichtiger Baustein im Anmeldeverfahren. Je nach Lage der Schulen ist es vermutlich nicht erforderlich, die Prüfung für alle Kinder durchzuführen. Darüber ist die Ermittlung der wohnortnächstgelegenen Schulen zeitlich möglichst so zu legen, dass der Elternwunsch (Bekenntnis- / Gemeinschafts- oder Weltanschauungsschule) bereits bekannt ist. Im Zweifelsfall muss die Zuordnung der Schülerinnen und Schülern zu den wohnortnächstgelegenen Schulen einer gerichtlichen Überprüfung standhalten.

Die Ermittlung der wohnortnächstgelegenen Schule erfordert einen Vergleich der Entfernung von der Wohnung des Schülers / der Schülerin zu allen umliegenden Grundschulen. Allein auf die Länge des jeweiligen Schulweges kommt es dabei nicht an (für Kind A kann die Entfernung zur wohnortnächstgelegenen Schule doppelt so weit sein wie für Kind B).

Der Schulträger stellt für jede Schule eine Liste der (potenziellen) Schüler zur Verfügung; die Kinder werden bis zum 15.11. angemeldet¹².

Melden die Eltern nicht an der nächstgelegenen Grundschule an, bittet die wohnortnächstgelegene Grundschule die Eltern um Benennung einer weiteren Schule.¹³

Gewünschte Schulart

Das Schulgesetz unterscheidet drei Schularten:

- Gemeinschaftsschulen
- Bekenntnisschulen
- Weltanschauungsschulen

Der Anspruch auf Aufnahme gilt immer nur für die wohnortnächstgelegene Schule der gewünschten Schulart (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu "Bekenntnisschulen").

¹¹ W 1.2 zu § 1 Abs. 2 AO-GS

¹² §1 Abs 1 AO-GS

¹³ W 1.2.2 AO- GS

Aufnahmeanspruch

Ein Aufnahmeanspruch besteht zudem immer nur im Rahmen der Kapazitäten (Zügigkeit). Seit dem 1. August 2015 sind die Schülerzahlwerte nach § 6a Abs. 1 Sätze 1 und 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW die maßgebliche Berechnungsgröße für die Errechnung der Aufnahmekapazität von Grundschulen.

Danach beträgt die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von

bis zu 29 eine Klasse 30 bis 56 zwei Klassen 57 bis 81 drei Klassen 82 bis 104 vier Klassen 105 bis 125 fünf Klassen

Durch die Neufassung des § 6a wurde von der bis dahin gültigen Bandbreite für die Bildung von Klassen abgewichen:

"Die neu aufgenommene Änderung des § 6a Abs. 1 schafft vor dem Hintergrund des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. August 2014 (Az.: 19 B 961/14) Klarheit, dass die Aufnahmekapazität einer Grundschule mit Erreichen der Schülerzahlobergrenze nach den Sätzen 1 und 2 erschöpft ist. Das OVG NRW hatte dies mit o.g. Beschluss noch verneint und stattdessen festgestellt, dass die Aufnahmekapazität von Eingangsklassen erst mit dem Ausschöpfen der Bandbreitenobergrenze nach § 6a Abs. 1 Satz 3 von 29 Schülerinnen und Schülern erreicht sei."¹⁴

Dazu ein Beispiel:

Die Grundschule A bildet zwei Eingangsklassen. Die Gesamtzahl der Erstklässler darf nicht größer als 56 sein, denn sonst müsste die Schule drei Eingangsklassen bilden (dürfen). Bis zur Änderung des § 6a der VO zu § 93 SchulG wäre es möglich gewesen, in jeder Klasse die Bandbreite von max. 29 Schülerinnen und Schülern auszuschöpfen.

¹⁴ Zitat aus einem Schreiben der Ministerin für Schule und Weiterbildung vom 21.04.2015 an die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen zu Vorlage 16/2863

Nunmehr muss beachtet werden, dass bei 2 Klassen die Gesamtschülerzahl 56 nicht überschritten werden darf. Das gilt auch für evtl. noch nachziehende Schülerinnen und Schüler, für die die Grundschula A die wohnortnächstgelegene Schule der gewünschten Schulart wäre. Es gilt nunmehr "voll ist voll". Bei der Bildung der beiden Klassen kann die Bandbreite wiederum eine Rolle spielen. Es ist z.B. möglich, eine Klasse mit 29 Schülerinnen und Schülern zu bilden und eine zweite mit lediglich 27 Schülern.

Durch diese Neuregelung wurde die Funktion des Bandbreitenhöchstwerts für die Bestimmung der Aufnahmekapazität einer Grundschule aufgehoben. Innerhalb der Schülerzahlwerte nach den Sätzen 1 und 2 sowie für zu bildende Klassen nach den Sätzen 3 und 4 gilt die Bandbreite von 15 bis 29. Die Schule darf somit die Schülerzahlwerte nach den Sätzen 1 und 2 nur für einzelne Klassen bis zum Bandbreitenhöchstwert ausnutzen, muss die Werte aber in Bezug auf die *Summe* der Schüler aller gebildeten Eingangsklassen zwingend einhalten.

Anmeldeüberhang

Die Grundschule prüft die Anmeldungen und stellt die Anzahl der Kinder mit Rechtsanspruch nach § 1 Abs. 2 AO GS fest. Bei einem Anmeldeüberhang muss ein Aufnahmeverfahren unter den Kindern mit Aufnahmeanspruch durchgeführt werden. Daraus ergibt sich, dass Kinder, die nicht in der Gemeinde wohnen, bei einem Anmeldeüberhang *nie* berücksichtigt werden dürfen. Das gilt auch dann, wenn die Schule die wohnortnächstgelegene Schule der gewünschten Schulart ist, die Schule aber nicht im Gebiet der Wohnortgemeinde liegt. Dies gilt z. B. bei Anmeldungen von Kindern, die dem Bekenntnis angehören, aber ihren Wohnort nicht im Bereich des Schulträgers haben. Es gilt außerdem selbst dann, wenn nachvollziehbar ein Härtefall vorliegt.

Kinder aus anderen Gemeinden darf eine Schule nur im Rahmen freier Kapazitäten aufnehmen (also nur dann, wenn es eben keinen Anmeldeüberhang gibt).

Etwaige Änderungen der Schülerzahlen *nach* Bildung der Eingangsklassen müssen nicht eine Neubildung der Klassen zur Folge haben¹⁵. Zu denken ist insbesondere an schulinterne Veränderungen (z.B. durch Kinder, die ein Jahr länger in der Schuleingangsphase verbleiben).

9

¹⁵vql. § 6a Abs. 1 Sätze 6 und 7 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW

Anmeldeüberhang in Bekenntnisschulen

In Bekenntnisschulen hat die Schulleitung den Aufnahmeantrag eines formell bekenntnisangehörigen Kindes vorrangig vor den Anträgen der nicht bekenntnisangehörigen Kinder zu berücksichtigen. Tiel ist es, den bekenntnismäßigen Charakter der Schulerziehung und die weitgehende Homogenität ihrer Schüler- und Lehrerschaft zu gewährleisten.

Überhang besteht nur aus bekenntnisangehörigen Schülern

Die Kriterien aus § 1 Abs. 3 Satz 4 AO-GS finden Anwendung.

Überhang aus bekenntnisangehörigen und bekenntnisfremden Kindern

Vorrangig sind die bekenntnisangehörigen Schüler aufzunehmen. Bei weiteren *freien Kapazitäten* nach Aufnahme der bekenntnisangehörigen Schüler, können bekenntnisfremde Kinder nach den Kriterien aus § 1 Abs. 3 Satz 4 AO-GS aufgenommen werden. Diese Kriterien sind somit lediglich bei den bekenntnis*fremden* Kindern anzuwenden.

Ein Anspruch für bekenntnisfremde Kinder besteht, auch wenn sie die Ausrichtung der Schule auf die Grundsätze des fremden Bekenntnisses voll und ganz bejahen, nur dann, wenn nach Aufnahme der bekenntnisangehörigen Schüler noch freie Kapazitäten für die Aufnahme weitere Schüler vorhanden ist.

Im Rahmen freier Kapazitäten kann die Schulleitung entscheiden, welche weiteren Kinder sie aufnimmt. Die Aufnahmekriterien nach § 1 Abs. 3 AO-GS sind lediglich bei einem Anmeldeüberhang zu beachten. Insofern kann sich die Schulleitung bei der Aufnahme weiterer Kinder am Bekenntnis dieser Kinder orientieren.

Formell dem Bekenntnis angehörig sind die Kinder, die Mitglied der betreffenden Religionsgemeinschaft sind (in der Regel durch die Taufe). Es reicht nicht (mehr) aus, wenn die Eltern die Erziehung, z.B. im Sinne des katholischen Glaubens ausdrücklich wünschen.

10

 $^{^{16}}$ einschlägig sind Art 12 Abs. 3 Satz 2 und Art 13 der Landesverfassung NRW i.V. mit \S 26 Abs. 3 S. 1 SchulG NRW

Schulärztliche Untersuchung

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass schulpflichtige Kinder die für den Schulbesuch erforderliche Entwicklungsreife haben. Im Rahmen der schulärztlichen Untersuchung wird insofern auch nicht die "Schulfähigkeit" eines Kindes begutachtet. Vielmehr dient die schulärztliche Untersuchung insbesondere der Feststellung, ob der Schulbesuch durch besondere Maßnahmen begleitet werden muss. Das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung kann z.B. die Festlegung konkreter Fördermaßnahmen zur Folge haben oder auch bereits erste Hinweise auf einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf enthalten.

Unverzichtbar ist das schulärztliche Gutachten bei

- a) Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres auf Antrag der Eltern eingeschult werden sollen sowie
- b) einer beabsichtigten Zurückstellung aus erheblichen gesundheitlichen Gründen. In beiden Fällen trifft die Schulleitung ihre Entscheidung auf Grundlage des schulärztlichen Gutachtens.

Sollte das schulärztliche Gutachten bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes noch nicht vorliegen, so kann die Aufnahme unter den Vorbehalt gestellt werden, dass sich aus dem Gutachten keine erheblichen gesundheitlichen Bedenken ergeben, die eine Zurückstellung erforderlich macht. Bei diesen Fällen dürfte jedoch es sich jedoch um seltene Ausnahmen handeln.

Härtefälle

Die Schulleitung muss zunächst feststellen, ob unter den Kindern, die aufgenommen werden wollen, Härtefälle zu berücksichtigen sind. Diese Prüfung kann grundsätzlich individuell und einzelfallbezogen erfolgen oder aber die Schulleitung legt pauschal Kriterien für Härtefälle fest. Erkennbar muss am Ende sein, dass die Schulleitung das ihr zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (zu den Ermessensfehlern gehören z.B. keine sachfremden Erwägungen). Ein Härtefall kann in der Person des Kindes begründet sein. Berücksichtigt werden können auch besondere Umstände, die in der Familie des Kindes liegen.

Bei Ihrer Entscheidung sollten Sie sich bewusst sein, dass sie zu einer Klage anderer Eltern führen könnte (die sich ungerecht behandelt fühlen). Umso wichtiger ist es, dass Sie Ihre Entschei-

dung gut dokumentieren. Im Rahmen einer evtl. gerichtlichen Überprüfung wird vor allem geprüft, ob Sie Ihr Ermessen richtig ausgeübt haben.

Wichtig ist außerdem: Sie sind nicht verpflichtet, nach Härtefällen zu forschen! Nur, wenn Ihnen besondere Gründe vorgetragen werden, müssen Sie diese Besonderheiten bewerten.

Nachdem evtl. Härtefälle berücksichtigt wurden, ziehen Sie eines oder mehrere der Kriterien nach AO-GS heran.

Weitere Aufnahmekriterien¹⁷

Die Formulierung "zieht im Übrigen eines oder mehrere der nachfolgenden Kriterien für die Aufnahmeentscheidung heran" verpflichtet Sie, tatsächlich auch mindestens eines der genannten Kriterien anzuwenden:

- 1. Geschwisterkinder
- 2. Schulwege

Hier kommt es ausschließlich auf die Schulweglänge zu dieser Schule an.

Dies ist die regelmäßig eindeutige quantitative Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und Schule. Hingegen verbietet der genannte Zweck eine wertende Beurteilung der Zumutbarkeit des konkreten Schulwegs (z.B. Gefährlichkeit des Schulwegs).

- 3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule
- 4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen
- 5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Muttersprache Über die Reihenfolge und die Auswahl der Kriterien entscheidet die Schulleitung in eigener Zuständigkeit.

Die Aufnahmeentscheidungen sollten innerhalb der Gemeinde, mindestens aber mit den benachbarten Grundschulen abgestimmt werden. Dem Schulträger kommt – soweit erforderlich – die Aufgabe zu, dieses Verfahren zu koordinieren, damit möglichst viele Schülerinnen und Schüler die gewünschte Schule besuchen können.

Auch das Schulamt kann die Schulleitungen und den Schulträger in diesem Verfahren unterstützen. Die für Sie zuständigen Ansprechpartnerinnen finden Sie auf der letzten Seite dieser Arbeitshilfe.

-

¹⁷ § 1 Abs. 3 Satz 4 AO-GS

Die Aufnahme- und ggf. auch Ablehnungsbescheide sollten in Abstimmung mit dem Schulträger möglichst gleichzeitig versandt werden. Mit Versand der Aufnahmebescheide sind die Eingangsklassen gebildet. Die Aufnahmebescheide müssen (anders als die Ablehnungsbescheide) nicht besonders begründet werden.

Ablehnungsbescheid

Die Schulleitung kann die Aufnahme in eine Schule ablehnen, wenn deren Aufnahmekapazität erschöpft ist¹⁸.

Ein Ablehnungsbescheid ist ein Verwaltungsakt, so dass es einige Formalien zu beachten gibt. Ein Verwaltungsakt muss begründet werden. Ein Ablehnungsbescheid, der keine individuelle Begründung erkennen lässt, wäre fehlerhaft. Es genügt also z.B. nicht ein einfacher Hinweis, dass es an der Schule keinen Platz mehr für das Kind gibt.

Zu den wesentlichen Begründungselementen gehören mindestens die *Zahlen der angemeldeten* und der aufgenommen Schüler sowie die *Aufnahmekapazität* und die *konkret angewendeten* Aufnahmekriterien.

Der Ablehnungsbescheid sollte auch eine *Rechtsbehelfsbelehrung* enthalten. Anderenfalls nehmen Sie in Kauf, dass die Eltern ein Jahr lang gegen den Bescheid vorgehen können. Ein Muster finden Sie auf den Seiten 15/16 sowie im SharePoint "NewFronter".

_

¹⁸ § 46 Abs. 2 Satz 1 SchulG NRW; siehe auch Ausführungen zu "Aufnahmeanspruch"

Ansprechpartnerinnen

Bei Rückfragen stehen Ihnen im Schulamt für den Kreis Mettmann folgende Ansprechpartnerinnen zur Verfügung:

bei rechtlichen Fragen

Frau Désirée Geisler 02104/99-2004 desiree.geisler@kreis-mettmann.de

Frau Doreen Zellmann
02104 / 99-2024
doreen.zellmann@kreis-mettmann.de

bei schulfachlichen Fragen

Frau Andrea Terwint für die Städte Mettmann, Ratingen und Wülfrath 02104 / 99-2009 andrea.terwint@kreis-mettmann.de

Frau Jeanette Völker für die Städte Erkrath, Heiligenhaus, Velbert 02104/99-2005 jeanette.voelker@kreis-mettmann.de

Frau Andrea Ziehsler für die Städte Haan, Hilden, Langenfeld, Monheim a.R. 02104/99-2011 andrea.ziehsler@kreis-mettmann.de

Muster für einen Ablehnungsbescheid

(Briefkopf der Schule einfügen!)

Gegen Postzustellungsurkunde

(Anschrift der/des Erziehungsberechtigten)

(Datum)

Ablehnung der Aufnahme in die Schule gemäß § 46 Schulgesetz NRW

Sehr geehrte(r) Frau / Herr (Name),

Sie haben Ihr Kind (Name), geboren am (Datum) an unserer Schule angemeldet. Leider ist eine Aufnahme Ihres Kindes nicht möglich, da mehr Kinder angemeldet wurden als Plätze zur Verfügung stehen.

Begründung

Sie wünschen die Aufnahme Ihres Kindes in die *(Schule)*. Die (Schule) wird in diesem Schuljahr x-zügig geführt, so dass für Schulneulingen insgesamt ?? Plätze zur Verfügung stehen.

Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens liegen ?? Anmeldungen für das Schuljahr vor. Damit übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Schulplätze.

Ein Anspruch auf Aufnahmen in eine Schule besteht für die wohnortnächstgelegene Schule der gewünschten Schulart.

Variante 1:

Die (Schule) ist für Ihr Kind nicht die wohnortnächstgelegene Schule. Wegen des bestehenden Anmeldeüberhangs ist eine Aufnahme Ihres Kindes daher nicht möglich.

Variante 2:

Nach § 46 Absatz 2 Schulgesetz des Landes NRW in Verbindung mit § 1 Absatz 3 der Ausbil-

dungsordnung Grundschule (AO-GS) kann die Vergabe anhand eines oder mehrerer der folgen-

den Kriterien erfolgen:

1. Geschwisterkinder,

2. Schulwege,

3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule,

4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,

5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Mut-

tersprache.

Im Aufnahmeverfahren waren zunächst x Härtefälle zu berücksichtigen. Für die verbleibenden X

Schulplätze habe ich das Kriterium / die Kriterien angewendet.

Leider konnte Ihr Kind nach dem / den o. a. Auswahlkriterien nicht berücksichtigt werden.

(individuelle Begründung anhand der o.g. Kriterien

Ich bedaure, Ihr Kind nicht aufnehmen zu können. Für den Schulstart wünsche ich (Name des

Kindes) an einer der anderen Grundschulen alles Gute.

Ihre Rechte:

Gegen meine Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch

erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der (Name und Anschrift der

Schule) einzulegen.

Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Ver-

schulden Ihnen zuzurechnen.

Mit freundlichen Grüßen

(Schulleitung)

Impressum

Kreis Mettmann, Der Landrat Amt für Schule und Bildung / Schulamt für den Kreis Mettmann Düsseldorfer Straße 26 · 40822 Mettmann

> www.kreis-mettmann.de Stand: 10/2017















SEP noch in 2018 auf den Weg bringen? Ja!!

Hilden steht vor einer Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise des Anmeldeverfahrens an den Grundschulen. Die Verwaltung hat hierzu in Zusammenarbeit mit den Schulleiterinnen einen Vorschlag zu einem überarbeiteten SEP vorgelegt.

Grundsätzlich betonen 6 Schulleitungen, dass die Grundlage des SEP, dass die Kinderverteilung auf Zuständigkeiten statt auf Konkurrenz beruht, von allen begrüßt und gefördert wird.

	"Die Astrid-Lindgren-Schule ist gegen die durch den SEP vorgesehene Begrenzung auf Zweizügigkeit, im Besonderen um dem Elternwillen bezogen auf die Schulwahl für ihr Kind gerecht zu werden."	×
The descenses the second	"Der Grundschulverbund stimmt dem Grundprinzip des SEP: Kurze Beine, kurze Wege zu. Das Steuerungselement, die Festlegung der Zügigkeit der einzelnen Schulen befürworte ich als Steuerungselement, um die jeweiligen Standorte zu sichern und eine möglichst heterogene Schülerlandschaft über ganz Hilden zu ermöglichen. Ebenso befürworte ich das Ziel, einen Grundstandard an baulicher und personeller Ausstattung an allen Grundschulen in Hilden anzustreben."	√
Grundschule	"Die Grundschule Am Elbsee stimmt dem SEP in vorliegender Form ausdrücklich zu. Eine gesunde Schullandschaft steht für uns an erster Stelle. Auf keinen Fall darf ein Konkurrenzdenken zwischen den Schulen entstehen, sondern der individuelle Blick auf jedes einzelne Kind muss im Vordergrund stehen. Wir als Schule des gemeinsamen Lernens und Schwerpunktschule für Kinder mit geistiger Entwicklung, halten den vorliegenden SEP für ein wirksames Instrument, um eine Vielfalt in der Schülerschaft an allen Schulen zu gewährleisten. Eine gesunde Heterogenität und Stärkung der GL-Schulen durch die Verteilung der Kinder mit speziellen Bedarfen auf möglichst viele Klassen und die Schaffung von räumlichen (sächlichen und personellen) Gegebenheiten ist hierfür elementar. Nur so lässt sich eine gute und sinnvolle Inklusion im Sinne der Förderung UND Forderung ALLER Kinder weiter vorantreiben!"	√
Kalstert	"Für die GGS Im Kalstert ist eine verlässliche Schulentwicklungsplanung wichtig. Zum einen ist insbesondere für den Standort Walder Straße eine Verbesserung der Heterogenität notwendig und zum anderen sind dort Baumaßnahmen vorzusehen, die auf verlässlichen Grundlagen basieren müssen. Beide Standorte sollten Bestand haben, um so das Prinzip "kurze Beine, kurze Wege" gewährleisten zu können."	√
	"Der Grundschulverbund Schulstraße stimmt dem SEP in vorliegender Form ausdrücklich zu. Er bietet die Voraussetzung für eine stabile Schulentwicklung in Hilden und für die Standortsicherung aller Grundschulen. Durch die vielen Kinder mit besonderen Bedarfen fehlt an den Schulen des gemeinsamen Lernens, wenn nicht gegengesteuert wird, eine "gesunde Durchmischung". Es ist wichtig, dass gerade die Schulen des gemeinsamen Lernens gestärkt werden, damit die Kinder mit Bedarfen sich auf viele Klassen verteilen und so optimal gefördert und gefordert werden können."	✓
III SUSCR	"Die Wilhelm-Busch-Schule spricht sich für den schnellen Beginn mit dem vorgeschlagenen Konzept des SEP aus. Dieses Konzept nimmt die ganze Stadt Hilden als Ganzes in den Blick und ermöglicht es hierdurch, konzeptionell ein bestmögliches Ergebnis für jedes einzelne Hildener Kind zu erzielen. Das Ziel, gute Bildungschancen für jedermann gemeinsam zu erreichen, ist hier deutlich erkennbar. Als GL-Schule unterstützen wir den integrativen und stärkenden Gedanken, der in dem neuen SEP sichtbar wird."	√
	"Wir unterstützen den vorgelegten SEP-Vorschlag, weil wir die Grundidee "Kurze Beine, kurze Wege" sehr gut finden. Wir als eine standortsichere und von Eltern bevorzugte Schule stellen uns unserer Verantwortung und nehmen eine Verringerung unserer Zügigkeit zu Gunsten einer Heterogenität an anderen Schulen in Kauf. Da wir keine Schule des gemeinsamen Lernens sind, wollen wir dadurch und durch Verzicht auf größere Baumaßnahmen in den nächsten zwei bis drei Jahren eine Verbesserung der Grundvoraussetzungen aller GL-Schulen unterstützen. Durch die terminliche Verschiebung der anstehenden Baumaßnahmen bezüglich unserer Mensa-Situation erhoffen wir uns eine Lösung außerhalb des Hauptgebäudes, sodass die pädagogische Arbeit räumlich beisammen bleibt. Wir sind für die mit der neuen SEP-Vorlage verbundenen gebäuderelevanten Mindeststandards für alle Hildener Schulen, die unsere Wilhelm-Hüls-Schule bereits größtenteils aufweist."	✓















Grundprinzip des SEP: Kurze Beine, kurze Wege

Steuerungselement: Festlegung der Zügigkeit der einzelnen Schulen

Ziele: eine möglichst heterogene Schülerschaft über ganz Hilden

(ausgenommen ausdrücklich die katholischen Standorte, da hier die

Konfessionszugehörigkeit maßgeblich ist)

Ein Grundstandard an baulicher und personeller Ausstattung an allen

Schulen

Wichtige Elemente des Prozederes in der Umsetzung sind hierbei:

- eine **kontinuierliche Beobachtung** der Entwicklung der Schülerzahlen über jeweils den Zeitraum der nächsten 5 Jahre. (= relativ große Treffsicherheit der Planzahlen, da nur bereits geborene Kinder Berücksichtigung finden)
- Jährlicher Austausch der Verwaltung mit den Schulen und anschließend dem Arbeitskreis, bestehend aus Politik, SL, Verwaltung und Elternvertretern
- Jährliches Steuern und Weiterentwickeln des SEP, orientiert an den entstehenden oder noch nicht bearbeiteten Bedarfen

Insofern dient die grundsätzliche Grundlage mit der Verfahrensweise "kurze Beine…" zur Weiterarbeit an den drängenden Themen:

- -Räume der Verwaltung, Lehrerzimmer
- Neue Medien in GS
- Betreuungsangebote, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Mittagsversorgung,
- Prüfung von Kooperationen mit versch. Partnern (Kitas, Jugendförderung, Grundschulen außerhalb der städt. Trägerschaft)
- Integration
- Inklusion
- Überprüfung der Festlegung der Schulen des gemeinsamen Lernens in Koop. mit der Schulaufsicht
- Übergang Kita-Schule
- Übergänge in die weiterf. Schulen
- Organisatorische Fragen im Primarbereich
- Schulsozialarbeit
- Zusätzlicher Austausch mit den Schulleitungen in der Anmeldephase jeweils kurz davor und danach
- Kontinuierlicher Austausch mit den Schulleitungen über das Jahr verteilt zur Abstimmung von Bedarfen oder Entwicklungen, um diese immer aktuell im Prozess mitdenken zu können
- Jährlicher Bericht im Schulausschuss seitens der Verwaltung zum Entwicklungsstand

In diesem Kontext schlagen die Schulleitungen mehrheitlich als Einstiegsvorgehen vor, den SEP nach den bekannten Prinzipien auf den Weg zu bringen und dann einen intensiven Austausch- und Entwicklungsprozess weiter fortzuführen.